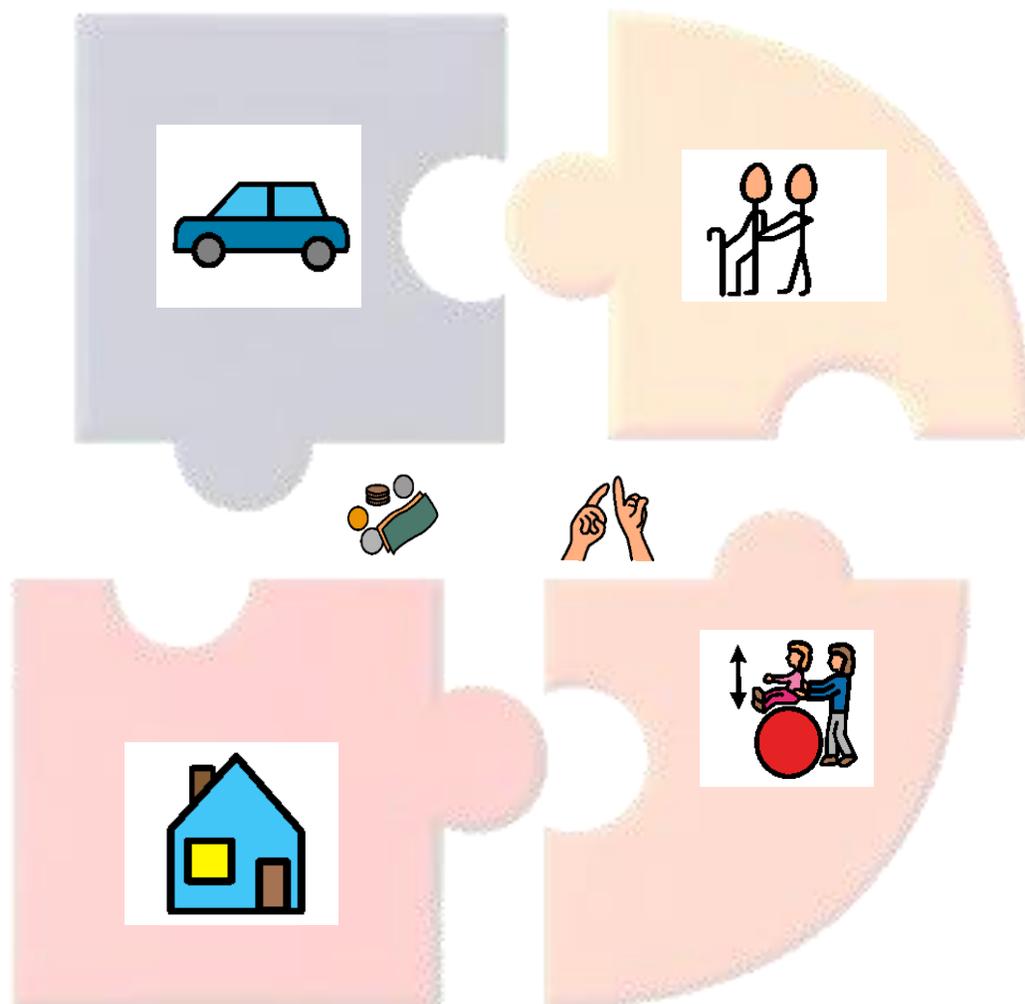


BUCH DER REGELUNGEN



Materielle und soziale Hilfen

Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben

INHALTSVERZEICHNIS:

1. KAPITEL I : BEDINGUNGEN UND ANWENDUNGSMODALITÄTEN	12
2. KAPITEL II : WOHNUNGSANPASSUNGEN	23
2.1. HILFSMITTEL ZUR ÜBERWINDUNG VON HÖHENUNTERSCHIEDEN (ISO 18.30)	23
2.1.1. TREPPENLIFTSYSTEME (ISO 18.30.09)	25
2.1.1.1. Treppenlift mit Sitz für gerade Treppe	25
2.1.1.2. Treppenlift mit Sitz für Treppe mit einer Kurve	26
2.1.1.3. Treppenlift mit Sitz für Treppe mit zwei Kurven	26
2.1.1.4. Treppenlift mit Plattform für gerade Treppe	26
2.1.1.5. Treppenlift mit Plattform für Treppe mit Kurve(n)	26
2.1.2. LASTENHEBER UND VERTIKALE HILFSMITTEL ZUR ÜBERWINDUNG VON HÖHENUNTERSCHIEDEN (ISO 18.30.06)	27
2.1.2.1. X-System zur Überbrückung von kleinen Höhenunterschieden:	27
2.1.2.2. Vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von maximal 1,80 Metern	27
2.1.2.3. Vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von 1,80 Metern bis maximal 3 Meter	27
2.1.2.4. Vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von mehr als 3 Meter	28
2.1.2.5. Zusatzkosten, die mit dem Einbau eines unter Punkt 2.1.2.3. und 2.1.2.4. vorgesehenen Hilfsmittels verbunden sind	28
2.2. WOHNUNGSANPASSUNG (ISO 18): BEHINDERTENGERECHTER NEUBAU (INKL. ANGEPASSTES KÜCHENMOBILIAR)	29
2.2.1. GARAGE	32
2.2.2. ZUGANG	32
2.2.3. EINGANGSTÜR	33
2.2.4. TÜREN	33
2.2.5. FENSTERTÜR	34
2.2.6. FENSTER	34
2.2.7. FLUR	34
2.2.8. DIELE	34
2.2.9. BAD	35
2.2.10. WASCHBECKEN, BIDET UND BADEWANNE	35
2.2.11. KÜCHE UND KÜCHENMOBILIAR	36
2.2.12. WOHN- ODER ESSZIMMER	36
2.2.13. SCHLAFZIMMER	37
2.2.14. ELEKTROINSTALLATION	37
2.2.15. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN EINFAMILIENHAUS	38
2.2.16. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN APPARTEMENT	38
2.2.17. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER ZUSATZFLÄCHEN AUFGRUND DER ROLLSTUHLGERECHTEN BAUWEISE FÜR EIN APPARTEMENT UND EIN EINFAMILIENHAUS	38
2.3. WOHNUNGSANPASSUNG (ISO 18): BEHINDERTENGERECHTES UMBAUEN (EINES TEILES) EINER BESTEHENDEN WOHNUNG, INKLUSIVE ANBAU	39



2.3.1. ANPASSUNG EINES BESTEHENDEN BADEZIMMERS	42
2.3.2. EINRICHTUNG EINES BADEZIMMERS IN BESTEHENDEN RÄUMLICHKEITEN	43
2.3.3. EINRICHTUNG EINES SCHLAFZIMMERS IN BESTEHENDEN RÄUMLICHKEITEN	44
2.3.4. ZUFAHRTSWEG / ZUFAHRTSRAMPE	45
2.3.5. ANBAU EINES EINZELNEN ZIMMERS	46
2.3.5.1. Anbau eines Badezimmers	46
2.3.5.2. Anbau eines anderen Zimmers (Schlafzimmer, Küche, Wohnzimmer,...)	47
2.3.6. FENSTERTÜR	48
2.3.7. TÜREN	48
2.3.8. FENSTER	49
2.3.9. ANPASSUNG VON BESTEHENDEM KÜCHENMOBILIAR	49
2.3.10. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN FAMILIENHAUS	49
2.3.11. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER MINDESTFLÄCHEN FÜR EIN APPARTEMENT	50
2.3.12. ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER ZUSATZFLÄCHEN AUFGRUND DER ROLLSTUHLGERECHTEN BAUWEISE FÜR EIN APPARTEMENT UND EIN EINFAMILIENHAUS	50
2.4. WOHNUNGSANPASSUNG (ISO 18): RAMPEN (ISO 18.30.18) UND MOBILE RAMPEN (ISO 18.30.15)	51
2.4.1. RAMPEN (ISO 18.30.15 + ISO 18.30.18)	51
2.4.1.1. Ausziehbare Rampen von maximal 2 Meter (für Haus und Auto) (ISO 18.30.15)	51
2.4.1.2. Ausziehbare Rampen von maximal 3 Meter (für Haus und Auto) (ISO 18.30.15)	51
2.4.1.3. Kleine Rampen zur Überbrückung von Türschwellen u.ä. (ISO 18.30.18)	52
2.4.1.4. Große Rampen zur Überbrückung von mehreren Stufen	52
2.5. ANPASSUNG UND EINRICHTUNG VON WOHNUNGEN (ISO 18): SYSTEME ZUR ÖFFNUNG UND SCHLIEßUNG VON TÜR, TOR, FENSTER UND GARDINEN (ISO 18.21)	53
2.5.1. SYSTEM ZUR ÖFFNUNG – SCHLIEßUNG EINER TÜR (ISO 18.21.03)	53
2.5.1.1. System zur automatischen Betätigung einer Schwingtür	53
2.5.1.2. System zur automatischen Betätigung einer Schiebetür	54
2.5.1.3. Fernbedienungssystem inkl. Öffnungs- Schließungssystem für die Eingangstür (ISO 18.21.03)	54
2.5.1.4. System zur automatischen Betätigung eines Garagentores	54
2.5.2. SYSTEM ZUR ÖFFNUNG – SCHLIEßUNG VON ROLLADEN (ISO 18.21.12)	55
2.5.2.1. Elektrische Rollladenöffner -schließer	55
3. KAPITEL III : HILFSMITTEL	56
3.1. PFLEGENDE MATERIALIEN (ISO 09) UND STÜTZENDE HILFEN (ISO 18.18)	56
3.1.1. DUSCHSITZ UND DUSCHSTÜHLE (ISO 09.33.03)	56
3.1.1.1. Wandbefestigter Duschstuhl oder feststehender Duschstuhl	57
3.1.1.2. Duschstuhl mit Lehne, Röllchen und mit oder ohne WC-Öffnung	57
3.1.1.3. Duschstuhl mit Lehne, großen Rädern und mit WC-Öffnung	57
3.1.1.4. Wandbefestigter klappbarer Duschstuhl	57
3.1.1.5. Angepasster Duschstuhl mit Sitzschale	57
3.1.1.6. Duschwagen (hydraulisch und nicht elektrisch höhenver-stellbar)	58
3.1.2. BADEWANNENSITZ (ISO 09.33.03)	58
3.1.2.1. Badewannensitz	58
3.1.2.2. Badewannendrehsitz	58



3.1.3. STÜTZENDE HILFEN / HANDGRIFFE (ISO 18.18) / TREPPENHANDLÄUFE	58
3.1.3.1. Klappbarer Handgriff für WC	58
3.1.3.2. Gerader oder abgerundeter Handgriff	58
3.1.3.3. Zusätzlicher Treppenhandlauf	59
3.2. KLEINE HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH	60
3.2.1. KLEINE HILFSMITTEL ZUM KOCHEN, ESSEN UND TRINKEN	61
3.2.2. KLEINE HILFSMITTEL FÜR DEN HAUSHALT	61
3.2.3. KLEINE HILFSMITTEL FÜR FREIZEIT, HOBBY ODER BERUF	61
3.2.4. KLEINE HILFSMITTEL FÜR BAD ODER TOILETTE	61
3.2.5. SONSTIGE KLEINE HILFSMITTEL	62
3.2.5.1. Kleine Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch	62
3.3. HILFEN ZUR BEHANDLUNG (ISO 03): HILFEN ZUR VORBEUGUNG VON SCHMERZHAFTEN DRUCKSTELLEN (ISO 03.33)	63
3.3.1. HILFEN ZUR VORBEUGUNG VON SCHMERZHAFTEN DRUCKSTELLEN (ISO 03.33)	63
3.3.1.1. Statische Antidekubitusmatratze (ISO 03.33.06)	63
3.3.1.2. Dynamische Antidekubitusmatratze (ISO 03.33.06)	63
3.4. ANPASSUNG UND EINRICHTUNG VON WOHNUNGEN (ISO 18): BETTEN (ISO 18.12)	64
3.4.1. ELEKTRISCHE BETTEN	65
3.4.1.1. Elektrisch verstellbares Bett und Lattenrost (ISO 18.12.10)	65
3.4.1.2. Elektrisch verstellbares Lattenrost für ein herkömmliches Bett	65
3.4.2. BETTGALGEN	65
3.4.2.1. Bettgalgen - am Bett befestigt (ISO 18.12.27)	65
3.4.2.2. Bettgalgen - an der Wand befestigt oder bodenstehend (ISO 12.30.09)	65
3.5. HILFEN ZUR PERSÖNLICHEN MOBILITÄT (ISO 12): HEBEHILFEN (ISO 12.36)	66
3.5.1. PERSONENHEBER AUF ROLLEN MIT GURTSITZ (ISO 12.36.03)	66
3.5.1.1. Personenheber, elektrisches Modell (Gurtelemente ausgeschlossen)	66
3.5.2. PERSONENHEBER BEFESTIGT (AN DER WAND, ZWISCHEN WÄNDEN, AM BODEN UND/ODER AN DER DECKE) (ISO 12.36.12)	67
3.5.2.1. Personenheber mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit einfachem Motor	67
3.5.2.2. Personenheber mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit doppeltem Motor	67
3.5.2.3. Personenheber mit Schienen für mehrere Zimmer (Weichen werden angebracht, um mehrere Orte zugänglich zu gestalten (z.B. WC, Bad, Bett))	67
3.5.3. BADEWANNENLIFT	68
3.5.4. GURTELEMENTE FÜR PERSONENHEBER (ISO 12.36.21)	68
3.5.4.1. Gurtelemente für Personenheber (Tragetasche) zur Unterstützung des Leibes	68
3.5.4.2. Gurtelemente für Personenheber (fester Sitz) zur Unterstützung des Leibes	68
3.6. ANPASSUNG UND EINRICHTUNG VON WOHNUNGEN (ISO 18): SITZMOBILIAR (ISO 18.09) SOWIE BÜROMOBILIAR	69
3.6.1. SPEZIALSITZ (ISO 18.09)	69
3.6.1.1. Höhenverstellbare Sitz- und Transferhilfe	69



3.6.1.2. Katapultsitz (ISO 18.09.12)	70
3.6.1.3. Arbeitsstuhl (Trippelstuhl) mit elektrischer Höheneinstellung	70
3.6.2. STEHSITZ – STEHTRAINER	70
3.6.2.1. Stehsitz - Stehtrainer	70
3.6.2.2. Spezielle Sitzhilfe für Kinder und Jugendliche (zwischen 0 – 21 Jahren) – Typ Triptrapstuhl	70
3.6.3. DREHSCHLEIBE	71
3.6.3.1. Drehscheibe	71
3.6.4. SPEZIELL ANGEPASSTER BÜRO-, ARBEITSSTUHL	71
3.6.4.1. Speziell angepasster Bürostuhl (ISO 18.09.03)	71
3.6.4.2. Speziell angepasster Bürotisch (ISO 18.03.03.)	71
3.7. HILFEN ZUR KOMMUNIKATION, INFORMATION UND SIGNALTECHNIK (ISO 21)	72
3.7.1. OPTISCHE HILFEN (ISO 21.03)	72
3.7.1.1. Kleine Handlupe mit integrierter Beleuchtung (ISO 21.03.12)	72
3.7.1.2. Lupe ohne integrierte Beleuchtung (ISO 21.03.15)	72
3.7.1.3. Große Lupe mit integrierter Beleuchtung (ISO 21.03.12)	72
3.7.2. ELEKTROOPTISCHE HILFEN (ISO 21.06) - VIDEOSYSTEME ZUR BILDVERGRÖßERUNG (ISO 21.06.03)	73
3.7.2.1. TV Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung)	73
3.7.2.2. TV Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung)	73
3.7.2.3. TV Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung)	74
3.7.2.4. TV Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung)	74
3.7.2.5. TV Lupe - tragbar ohne Bildschirm (ohne Farbauflösung)	74
3.7.2.6. TV Lupe - tragbar ohne Bildschirm (mit Farbauflösung)	74
3.7.2.7. TV Lupe - tragbar mit Bildschirm (mit Farbauflösung)	74
3.7.2.8. TV Lupe an einen PC angeschlossene	75
3.7.2.9. TV Lupe mit Tafelkamera (zum Lesen und Schreiben)	75
3.7.2.10. TV Lupenplateau - motorisiert	75
3.7.3. LESEMASCHINEN (ISO 21.06.06)	76
3.7.3.1. Brailledekoder	76
3.7.4. VERGRÖßERUNGSPROGRAMM (SOFTWARE) (ISO 21.06.09)	76
3.7.4.1. Vergrößerungsprogramm (Software) ohne Sprachausgabe	76
3.7.4.2. Vergrößerungsprogramm (Software) mit Sprachausgabe	77
3.7.4.3. Vergrößerungssystem für Fernsehbild	77
3.7.5. EIN – UND AUSGABEHILFE UND ZUBEHÖR FÜR PC, SCHREIBMASCHINEN UND RECHNER (ISO 21.09)	77
3.7.5.1. Eingabehilfe (ISO 21.09.03) - Scanner mit Zeichenerkennungssoftware zum Anschluss an einen Computer und Sprachausgabe	78
3.7.5.2. Eingabehilfe (ISO 21.09.03) - Autonomer Scanner mit Zeichenerkennungssoftware und Sprachausgabe	78
3.7.5.3. Braillebarett mit 40 Zeichen	78
3.7.5.4. Braillebarett mit 80 Zeichen	78
3.7.5.5. Zugangssoftware zur Braillebarett	79
3.7.5.6. Schreibmaschine Type Perkins (d.h. Braillegerät) oder Type Blista (Stenogerät)	79
3.7.5.7. Rechenmaschine (Brailleschrift)	79
3.7.6. ELEKTRONISCHES TRAGBARES SYSTEM ZUM NOTIEREN FÜR BRILLESCHRIFTBENUTZER (ISO 21.09.08)	79
3.7.6.1. Elektronisches tragbares System zum Notieren für Brailleschrift Benutzer (ISO 21.09.08)	80
3.7.7. ANDERE EINGABEHILFEN (ISO 21.09.07)	80
3.7.7.1. Spracherkennungssoftware	80



3.7.7.2. Sprachsynthese	81
3.7.7.3. Sprachsynthesoftware	81
3.7.7.4. Spezifische Hardware	81
3.7.8. DRUCKER (ISO 21.09.09)	81
3.7.8.1. Braille Drucker	82
3.7.9. COMPUTER (ISO 21.12) – BILDSCHIRME (ISO 21.09.12)	82
3.7.9.1. Computer (ISO 21.12)	82
3.7.9.2. Computer inkl. Bildschirm (ISO 21.12.03)	83
3.7.9.3. Computer - tragbarer (ISO 21.12.06)	83
3.7.10. SPEZIFISCHE SOFTWARE – COMPUTERPROGRAMME	83
3.7.10.1. Spezifische Software - Computerprogramme	83
3.7.11. GRÖßERE BILDSCHIRME (ISO 21.09.12)	84
3.7.11.1. Strahlungsarmer 22 – 24 Zoll Bildschirm	84
3.7.11.2. Strahlungsarmer 25 – 25+ Zoll Bildschirm	84
3.7.12. TELEFON UND HILFEN ZUM TELEFONIEREN (ISO 21.36)	84
3.7.12.1. Faxgerät (ISO 21.36.36), Bildschirmtelefon (ISO 21.36.10), Modem zur interaktiven Kommunikation und Spezialtelefon (ISO 21.36.12)	85
3.7.13. HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH FÜR PMU MIT SEHBEEINTRÄCHTIGUNG	85
3.7.13.1. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch mit Sprachausgabe (Barcodelesegerät, Kompass, große und kleine Haushaltsgeräte,...)	85
3.7.13.2. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch ohne Sprachausgabe (Sportartikel, Spielartikel inkl.)	86
3.7.13.3. Elektronische sprechende Agenda	86
3.7.13.4. Sprechende Armbanduhr (ISO 09.51.03.09) – taktile Armbanduhr (ISO 09.51.03.03)	86
3.7.13.5. Tragbarer sprechender Wecker (ISO 09.51.12.06) oder nicht tragbarer sprechender Wecker (ISO 09.51.12.03)	86
3.7.13.6. Elektronische Lesegeräte (Typ Daisyplayer)	86
3.7.13.7. Kantenfilterbrillen	87
3.7.14. HILFSMITTEL ZUM TÄGLICHEN GEBRAUCH FÜR PMU MIT HÖRBEEINTRÄCHTIGUNG	87
3.7.14.1. Vibrierende Armbanduhr (ISO 09.51.03.06)	87
3.7.14.2. Tragbarer vibrierender Wecker (ISO 09.51.12.06) oder nicht tragbarer vibrierender Wecker (ISO 09.51.12.03)	88
3.7.15. TONVERMITTLUNGSSYSTEME (ISO 21.39)	88
3.7.15.1. Interphon- Videophon und Interphonverstärkersystem (ISO 21.39.18)	89
3.7.15.2. Tonverstärkungssystem in geschlossener Schlaufe (ISO 21.39.21) - Induktionsschlaufe	89
3.7.15.3. Tonverstärkungssysteme für ein Hörgerät (ISO 21.39.24) u.ä. Tonverstärkersystem mittels Ultra-Kurzwellen (UKW) – Mikroportanlagen – Mikrolinkanlagen	89
3.7.15.4. Tonverstärkungssystem [FM oder Infrarot] zum Anschluss an Radio, Fernseher oder Video (ISO 21.39.12) [inkl. Kopfhörer (ISO 21.39.03)]	90
3.7.16. HILFEN ZUR KOMMUNIKATION MIT EINEM DIREKTEN GEGENÜBER (ISO 21.42)	90
3.7.16.1. Tragbares Gerät zur Kommunikation mit einem Gegenüber	90
3.7.16.2. Kommunikationshilfe mittels Laptop	91
3.7.16.3. Kommunikationshilfe - Autonom mit taktilem Bildschirm	91
3.7.17. SIGNALTECHNISCHE HILFSMITTEL UND INDIKATIONSHILFSMITTEL (ISO 21.48)	91
3.7.17.1. Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für Türen SENDER (ISO 21.48.03) - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für die Überwachung eines Kleinkindes SENDER (ISO 21.48.15) - - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für Telefon und Fax SENDER (ISO 21.36.15) - Rauchmeldesender	91



3.7.17.2. Flashlampe EMPFÄNGER (ISO 21.48.18) - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem – Telefon, Klingel EMPFÄNGER	92
3.7.17.3. Vibrationsmeldesystem - Tragbar (ISO 21.48.18)	92
3.7.18. HILFSMITTEL ZUR ORIENTIERUNG	92
3.7.18.1. Ultraschallorientierungssystem (Sonic Pathfinder o.ä. Geräte)	92
3.7.18.2. Langstock	93
3.7.19. BLINDENHUND - SERVICE-HUND	93
3.7.19.1. Blindenhund –Service-Hund	93
4. KAPITEL IV : WAGENANPASSUNG	94
<hr/>	
4.1. HILFEN ZUR PERSÖNLICHEN MOBILITÄT (ISO 12): WAGENANPASSUNGEN (ISO 12.12)	94
4.1.1. WAGENANPASSUNGEN ZUM FAHREN (ISO 12.12.03)	96
4.1.1.1. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse unter dem Lenkrad	96
4.1.1.2. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse auf dem Lenkrad (mechanisches System)	96
4.1.1.3. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse auf dem Lenkrad (elektronisches System)	96
4.1.1.4. Wagenanpassungen zum Fahren - Versetzen des Gaspedals (zzgl. einer eventuellen Pedalabdeckung)	97
4.1.1.5. Wagenanpassungen zum Fahren - Versetzen der elektrisch betriebenen Schalter	97
4.1.1.6. Wagenanpassungen zum Fahren - Verstärkungssystem der Bremsen und Verstärkungssystem der Servolenkung	97
4.1.1.7. Wagenanpassungen zum Fahren - Angepasstes Lenkrad	97
4.1.2. WAGENANPASSUNG - SPEZIALGURT ZUM ANSCHNALLEN (ISO 12.12.09)	97
4.1.2.1. Wagenanpassung - Spezialgurt zum Ansnallen (ISO 12.12.09)	98
4.1.3. WAGENANPASSUNG - SPEZIELL ANGEFERTIGTE WAGENSITZE (ISO 12.12.12)	98
4.1.3.1. Wagenanpassung - Ergonomischer Sitz für Fahrer	98
4.1.3.2. Wagenanpassung - Drehsitz	98
4.1.3.3. Wagenanpassung - Aus dem Auto schwenkbarer Drehsitz	98
4.1.4. WAGENANPASSUNG - PERSONENHEBER (ISO 12.12.15)	99
4.1.4.1. Wagenanpassung - Personenheber	99
4.1.5. WAGENANPASSUNG - HINTERE ODER SEITLICHE HEBEPLATTFORM ZUM AUFLADEN EINES ROLLSTUHL INKL. ROLLSTUHLHALTERUNGEN (ISO 12.12.18)	99
4.1.5.1. Wagenanpassung - Hintere oder seitliche Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen - manuell (ISO 12.12.18)	99
4.1.5.2. Wagenanpassung - Hintere oder seitliche Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen - elektrisch (ISO 12.12.18)	100
4.1.6. WAGENANPASSUNG - HILFE ZUM AUFLADEN EINES ROLLSTUHL IN DEN WAGEN (ISO 12.12.21)	100
4.1.6.1. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines handbetriebenen Rollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm	100
4.1.6.2. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines Elektrorollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm	100
4.1.6.3. Wagenanpassung - Abänderung der Fahrzeigtüren für die Anbringung eines elektrisch betriebenen Schwenkarms	100
4.1.6.4. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines Rollstuhls auf das Dach durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm	101



4.1.7. WAGENANPASSUNG - HALTERUNGSVORRICHTUNG ZUR BEFESTIGUNG EINES ROLLSTUHL (ISO 12.12.24)	101
4.1.7.1. Wagenanpassung - Halterungsvorrichtung (Schienen und Halterungen) zur Befestigung eines Rollstuhls (ISO 12.12.24)	101
4.1.7.2. Wagenanpassung - Halterungsvorrichtung (elektrisch) zur Befestigung eines Rollstuhls im Wagen	101
4.1.8. WAGENANPASSUNG - STRUKTURANPASSUNGEN DES WAGENS, UM DIE ZUGÄNGLICHKEIT ZU ERLEICHTERN (ISO 12.12.27)	102
4.1.8.1. Wagenanpassung - Absenkung des hinteren Wagenbodens	102
4.1.8.2. Wagenanpassung - Anhebung des Wagendaches	102
4.1.8.3. Wagenanpassung - Ebenen des Wagenbodens	102
4.1.9. WAGENANPASSUNG - ANPASSUNGEN AM ROLLSTUHL ZU DESSEN BEFESTIGUNG IM AUTO	102
5. KAPITEL V : SOZIALE HILFE	103
5.1. BESONDERE PÄDAGOGISCHE HILFSMITTEL FÜR KLEINKINDER, KINDER UND JUGENDLICHE MIT UNTERSTÜTZUNGSBEDARF	103
5.1.1. BESONDERE PÄDAGOGISCHE HILFSMITTEL FÜR KLEINKINDER, KINDER UND JUGENDLICHE MIT UNTERSTÜTZUNGSBEDARF	103
5.2. DOLMETSCHER, DIENSTLEISTUNGEN, AUSBILDUNGSMAßNAHMEN, FAHRTKOSTEN	105
5.2.1. GEBÄRDENSPRACHDOLMETSCHER- UND SCHRIFTDOLMETSCHEREINSÄTZE	105
5.2.1.1. Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern aus Belgien	105
5.2.1.2. Einsätze von staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschern aus Deutschland	106
5.2.1.3. Anfahrt eines Gebärdensprachdolmetschers aus Belgien	106
5.2.1.4. Anfahrt eines staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers aus Deutschland	106
5.2.1.5. Einsätze von Schriftdolmetschern	107
5.2.1.6. Anfahrt von Schriftdolmetscher	107
5.2.2. TEILNAHMEN AN KOLLOQUIEN, TAGUNGEN UND KONGRESSEN	108
5.2.2.1. Einschreibekosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen	109
5.2.2.2. Fahrtkosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen	109
5.2.3. FÜHRERSCHEIN – FAHRSTUNDEN	110
5.2.3.1. Zusätzliche theoretische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins	111
5.2.3.2. Zusätzliche und / oder spezifische praktische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins	111
5.2.4. AUSBILDUNGSMAßNAHMEN ZUR BEWÄLTIGUNG DER ERFORDERNISSE DES ALLTÄGLICHEN LEBENS FÜR SEHBEHINDERTE UND BLINDE MENSCHEN	112
5.2.4.1. Ausbildungsmaßnahmen in Belgien	113
5.2.4.2. Ausbildungsmaßnahmen in Deutschland	113
5.2.4.3. Anfahrtskosten eines Ausbilders aus Belgien	113
5.2.4.4. Anfahrtskosten eines Ausbilders aus Deutschland	113
5.2.5. PÄDAGOGISCHE BEGLEITMAßNAHMEN VON STUDENTEN AN HOCHSCHULEN UND UNIVERSITÄTEN	114
5.2.6. ASSISTENZ	115
5.2.6.1. Einsätze von Taubblindenassistenten aus Deutschland	115
5.2.6.2. Anfahrt eines Taubblindenassistenten aus Deutschland	115



6. KAPITEL VI : MOBILITÄTSHILFEN (ISO 12)	116
6.1. STANDARDMOBILITÄTSHILFEN	122
6.1.1. MANUELLER STANDARDROLLSTUHL	122
6.1.1.1. Gebrauchszielsetzung	122
6.1.1.2. Spezifische Indikationen	122
6.1.1.3. Spezifische Funktionen	122
6.1.1.4. Autorisierte Kumulierungen	125
6.1.1.5. Zuschuss	125
6.1.2. GEHILFEN	126
6.1.2.1. Gebrauchszielsetzung	126
6.1.2.2. Spezifische Indikationen	126
6.1.2.3. Spezifische Funktionen	126
6.1.2.4. Autorisierte Kumulierungen	128
6.1.2.5. Zuschuss	128
6.1.3. STANDARDANTIDEKUBITUSKISSEN FÜR PERSONEN MIT UNTERSTÜTZUNGSBEDARF MIT EINEM MÄßIGEN DEKUBITUSRISIKO (GRAD 1)	129
6.1.3.1. Gebrauchszielsetzung	129
6.1.3.2. Spezifische Indikationen	129
6.1.3.3. Spezifische Funktionen	130
6.1.3.4. Erneuerungsfrist	131
6.1.3.5. Autorisierte Kumulierung	131
6.1.3.6. Zuschuss	131
6.2. ANPASSUNGSFÄHIGE MOBILITÄTSHILFEN	132
6.2.1. MANUELLER MODULARROLLSTUHL	132
6.2.1.1. Gebrauchszielsetzung	132
6.2.1.2. Spezifische Indikationen	132
6.2.1.3. Spezifische Funktionen	132
6.2.1.4. Autorisierte Kumulierungen	134
6.2.1.5. Zuschuss	134
6.2.1.6. Renting	134
6.2.2. MANUELLER MULTIPOSITIONSROLLSTUHL	135
6.2.2.1. Gebrauchszielsetzung	135
6.2.2.2. Spezifische Indikationen	135
6.2.2.3. Spezifische Funktionen	135
6.2.2.4. Autorisierte Kumulierungen	137
6.2.2.5. Zuschuss	137
6.2.2.6. Renting	137
6.2.3. MANUELLER AKTIVROLLSTUHL	138
6.2.3.1. Gebrauchszielsetzung	138
6.2.3.2. Spezifische Indikationen	138
6.2.3.3. Spezifische Funktionen	139
6.2.3.4. Autorisierte Kumulierungen	141
6.2.3.5. Zuschuss	141
6.2.4. ELEKTRISCHER ROLLSTUHL FÜR DEN INNENBEREICH	142
6.2.4.1. Gebrauchszielsetzung	142



6.2.4.2. Spezifische Indikationen	142
6.2.4.3. Spezifische Funktionen	143
6.2.4.4. Autorisierte Kumulierungen	146
6.2.4.5. Zuschuss	147
6.2.5. ELEKTRISCHER ROLLSTUHL FÜR DEN INNEN- UND AUßENBEREICH	147
6.2.5.1. Gebrauchszielsetzung	147
6.2.5.2. Spezifische Indikationen	148
6.2.5.3. Spezifische Funktionen	149
6.2.5.4. Autorisierte Kumulierungen	152
6.2.5.5. Zuschuss	152
6.2.6. ELEKTRISCHER ROLLSTUHL FÜR DEN AUßENBEREICH	153
6.2.6.1. Gebrauchszielsetzung	153
6.2.6.2. Spezifische Indikationen	153
6.2.6.3. Spezifische Funktionen	154
6.2.6.4. Autorisierte Kumulierungen	156
6.2.6.5. Zuschuss	156
6.2.7. SKOOTER FÜR DEN INNENBEREICH	157
6.2.7.1. Gebrauchszielsetzung	157
6.2.7.2. Spezifische Indikationen	157
6.2.7.3. Spezifische Funktionen	157
6.2.7.4. Autorisierte Kumulierungen	159
6.2.7.5. Zuschuss	159
6.2.8. SKOOTER FÜR DEN INNEN- UND AUßENBEREICH	159
6.2.8.1. Gebrauchszielsetzung	159
6.2.8.2. Spezifische Indikationen	159
6.2.8.3. Spezifische Funktionen	160
6.2.8.4. Autorisierte Kumulierungen	161
6.2.8.5. Zuschuss	161
6.2.9. SKOOTER FÜR DEN AUßENBEREICH	162
6.2.9.1. Gebrauchszielsetzung	162
6.2.9.2. Spezifische Indikationen	162
6.2.9.3. Spezifische Funktionen	162
6.2.9.4. Autorisierte Kumulierungen	164
6.2.9.5. Zuschuss	164
6.2.10. STANDARD REHABUGGY FÜR KINDER	164
6.2.10.1. Gebrauchszielsetzung	164
6.2.10.2. Spezifische Indikationen	164
6.2.10.3. Spezifische Funktionen	165
6.2.10.4. Autorisierte Kumulierungen	166
6.2.10.5. Zuschuss	166
6.2.11. MODULARER REHABUGGY FÜR KINDER	166
6.2.11.1. Gebrauchszielsetzung	166
6.2.11.2. Spezifische Indikationen	166
6.2.11.3. Spezifische Funktionen	166
6.2.11.4. Autorisierte Kumulierungen	167
6.2.11.5. Zuschuss	168
6.2.12. ELEKTRISCHER STEHTRAINER	169



6.2.12.1. Gebrauchszielsetzung	169
6.2.12.2. Spezifische Indikationen	169
6.2.12.3. Spezifische Funktionen	169
6.2.12.4. Autorisierte Kumulierungen	170
6.2.12.5. Zuschuss	170
6.2.13. ORTHOPÄDISCHES DREIRAD	170
6.2.13.1. Gebrauchszielsetzung	170
6.2.13.2. Spezifische Indikationen	170
6.2.13.3. Spezifische Funktionen	171
6.2.13.4. Autorisierte Kumulierungen	171
6.2.13.5. Zuschuss	171
6.2.14. ANTIDEKUBITUSKISSEN	172
6.2.14.1. Gebrauchszielsetzung	172
6.2.14.2. Spezifische Indikationen	172
6.2.14.3. Spezifische Funktionen	173
6.2.14.4. Erneuerungsfrist	174
6.2.14.5. Autorisierte Kumulationen	175
6.2.14.6. Zuschuss	175
6.2.15. MODULAR ANPASSBARER RÜCKEN	175
6.2.15.1. Gebrauchszielsetzung	175
6.2.15.2. Spezifische Indikationen	175
6.2.15.3. Spezifische Funktionen	176
6.2.15.4. Autorisierte Kumulierungen	177
6.2.15.5. Zuschuss	177
6.2.16. MODULAR ANPASSBARE SITZEINHEIT	177
6.2.16.1. Gebrauchszielsetzung	177
6.2.16.2. Spezifische Indikationen	178
6.2.16.3. Spezifische Funktionen	178
6.2.16.4. Erneuerungsfrist	179
6.2.16.5. Autorisierte Kumulierungen	179
6.2.16.6. Zuschuss für NN bis 12 Jahren und ab 12 Jahren	179
6.2.17. SITZUNTERGESTELL	180
6.2.17.1. Für Sitzschale	180
6.2.17.2. Für modular anpassbare Sitzeinheit	182
6.2.18. MOTORISIERUNG EINER MOBILITÄTSHILFE	184
6.2.18.1. Gebrauchszielsetzung	184
6.2.18.2. Spezifische Indikationen	185
6.2.18.3. Erneuerungsfrist	185
6.2.18.4. Autorisierte Kumulierungen	185
6.2.18.5. Zuschuss	185
6.2.19. MOBILITÄTSHILFE ZUR KÖRPERLICHEN BETÄTIGUNG	186
6.2.19.1. Gebrauchszielsetzung	186
6.2.19.2. Spezifische Indikationen	186
6.2.19.3. Autorisierte Kumulierungen	187
6.2.19.4. Zuschuss	188
6.3. MOBILITÄTSHILFEN AUF MAR	189



7. KAPITEL VII : ARBEITSPLATZANPASSUNG	190
7.1. ARBEITSPLATZANPASSUNGEN	190
7.1.1. ARBEITSPLATZANPASSUNGEN ALLGEMEIN	192
7.1.2. ORTHOPÄDISCHE ARBEITSSCHUHE	192
7.1.3. BERUFLICHE FAHRTKOSTENENTSCHÄDIGUNG FÜR SEHBEEINTRÄCHTIGTE PERSONEN	193
8. KAPITEL VIII: AUSLEIHMATERIAL	194
8.1. ORTUNGSSYSTEM FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ	194
ANHANG	
Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen	



1. Kapitel I : Bedingungen und Anwendungsmodalitäten

- 1.1.** Die vorliegenden Regelungen zur materiellen Hilfe der Dienststelle für selbstbestimmtes Leben beruhen auf dem Königlichen Erlass vom 5. Juli 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten – Artikel 93.4, auf dem Ministeriellen Erlass vom 27. Dezember 1967 zur Festlegung der Kriterien für die Gewährung von Beteiligungen der Sozialhilfe im Bereich der sozialen Wiedereingliederung der Behinderten – Kapitel III, auf dem Erlass der Regierung vom 20. Juni 2017 über die Mobilitätshilfen und auf dem Dekret vom 15. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben.
- 1.2.** Diese allgemeinen Bedingungen sind auf alle Regelungen anwendbar insofern die spezifischen Regelungen keine anderen Bedingungen vorsehen. Die Bedingungen der spezifischen Regelungen haben Vorrang vor den vorliegenden allgemeinen Bedingungen. Damit eine finanzielle Beteiligung der Dienststelle gewährt werden kann, müssen zusätzlich zu den vorliegenden allgemeinen Bedingungen, die Bedingungen der jeweiligen Regelung eingehalten werden.
- 1.3.** Die Bedingungen zu dem Statut der Anspruchsberechtigten¹ (Person mit Unterstützungsbedarf) müssen eingehalten werden. Für die Anspruchsberechtigten gelten folgende (kumulative) Grundbedingungen, die den Anspruch auf bestimmte (Teil-) Regelungen im vorliegenden Buch der Regelungen gerechtfertigt:
- Privatpersonen, entweder:
 - a) unter dem gesetzlichen Pensionsalter mit einer Beeinträchtigung können alle Regelungen in Anspruch nehmen (insofern sie die spezifischen Bedingungen erfüllen),
 - b) über dem gesetzlichen Pensionsalter (auch wenn sie vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters eine Dienstleistung im Bereich der materiellen und sozialen

¹ Siehe Dekret vom 13.12.2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben, Artikel 3, Punkt 3.



Hilfen der Dienststelle aufgrund des Dekrets vom 13.12.2016 in Anspruch genommen haben), können ausschließlich in den Genuss der Regelungen 2.1.1.1, 2.1.1.2., 2.1.1.3. (Treppenlift mit Sitz für gerade oder kurvengängige Treppe) im Kapitel II „Wohnungsanpassungen“, sowie 2.3.1., 2.3.2., 2.3.3. (Wohnungsanpassungen im Bad und im Schlafzimmer) im Kapitel II „Wohnungsanpassungen“, sowie der Regelungen in Kapitel IV „Wagenanpassung“, sowie der Regelungen 6.1., 6.2.1 bis 6.2.9. einschließlich, 6.2.12 bis 6.2.19 einschließlich und Regelung 6.3. im Kapitel VI „Mobilitätshilfen“ kommen, sowie der Regelung 8.1. im Kapitel VIII. Zudem kann die Regelung 1.23 „Reparatur der Hilfsmittel“ für die in Kapitel VI Mobilitätshilfen zugänglichen Hilfen und die Regelungen 2.1.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.3. (Treppenlift mit Sitz für gerade oder kurvengängige Treppe) in Kapitel II Wohnungsanpassungen auch in Anspruch genommen werden.

- der erste Wohnsitz muss sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befinden;
- im Falle einer Wohnungsanpassung – behindertengerechter Neubau (ISO 18) – Punkt 2.2. und einer Wohnungsanpassung - behindertengerechtes Umbauen (ISO 18) – Punkt 2.3. muss sich das Wohnobjekt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befinden;
- Einrichtungen, Dienste, Vereinigungen, öffentliche Behörden oder andere Personengruppen können in keinem Fall als Anspruchsberechtigte gelten.

1.4. Die materielle Hilfe für Personen mit Unterstützungbedarf wird aufgrund der Beeinträchtigung gewährt und **dient zur sozialen Integration der Person**. Die zu gewährende materielle Hilfe seitens der Dienststelle ist einfach und zweckmäßig. Die **entstandenen Kosten müssen Zusatzkosten bedeuten**, welche eine nicht behinderte Person unter gleichen Umständen nicht zu tragen hat.

1.5. **Vor jeglicher Anschaffung muss eine fachliche Beratung stattgefunden haben**, außer wenn in den Prozeduren anders erwähnt. Das Ausmaß der vorangehenden



fachlichen Beratung ist in jeder einzelnen Regelung spezifiziert².

- 1.6.** Nur dann, wenn das **Rechnungsdatum nach dem Antragsdatum** für die Hilfe (d.h. die Anpassung, das Hilfsmittel oder die Dienstleistung) liegt, kann eine finanzielle Beteiligung der Dienststelle gewährt werden, mit Ausnahme der Bezuschussung von Gehhilfen. Dies zieht jedoch keine Bezuschussungsverpflichtung der Dienststelle nach sich. Sollte die Entscheidung der Dienststelle negativ ausfallen, sind die Kosten zu Lasten der Person mit Unterstützungsbedarf.
- 1.7.** Es kann **keine finanzielle Beteiligung** seitens der Dienststelle an Unkosten gewährt werden:
- a) wenn die Person mit Unterstützungsbedarf verweigert, ihre Rechte auf Vergütung der Unkosten aufgrund einer anderen Gesetzgebung oder Regelung geltend zu machen oder wenn aufgrund einer anderen Gesetzgebung oder Regelung eine Vergütung für die gleichen Unkosten stattfinden wird oder ausgezahlt wurde (**Drittzahlerverpflichtung**);
 - b) wenn die entstandenen Unkosten sich **außerhalb des Kompetenzbereiches** (Aufgabenbereiches) der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben befinden oder im Kompetenzbereich einer anderen öffentlichen Einrichtung liegen;
 - c) wenn die Hilfe zu **medizinischen oder paramedizinischen Pflege- oder Behandlungszwecken** dient;
 - d) wenn die Kosten aufgrund einer **Miet-, Leasing-, Leihgebühr** für Ausleihmaterial entstehen. Ausnahme hier sind die Rentingverträge für die Modular- und Multipositionsrollstühle in den Wohn- und Pflegezentren (WPZ).

² z.B. Beratung durch die CARA/die DAC (Wagenanpassungen), die Braille Liga (Hilfen für Sehbehinderte), den Ergotherapeuten und Fachberater für Zugänglichkeit der Dienststelle.



1.8. In **Versicherungsfällen** sind **Vorauszahlungen** auf zu erwartende Entschädigungen von Versicherungen seitens der Dienststelle **möglich**. Jedoch muss es sich um unbedingt und dringend erforderliche³ Hilfen handeln. In diesen Fällen muss vor jeglicher Auszahlung der Dienststelle eine Abtretungserklärung vorliegen.

1.9. Die **zu bezuschussenden Hilfen** (d.h. die Anpassung, das Hilfsmittel oder die Dienstleistung) müssen im Unterstützungsplan der Person mit Unterstützungsbedarf beinhaltet sein und werden ausschließlich in diesem Rahmen gewährt.

1.10. Bei **Anschaffungen**, für die die Regelungen einen Höchstzuschuss von **12.500 EURO inkl. MwSt.** oder mehr vorsehen, müssen **mindestens 3 verschiedene Preisangebote** eingefordert werden. Die Eigenleistung beträgt pauschal **10% des Zuschussbetrages, jedoch mindestens 1.500 EURO.**

Bei **Anschaffungen**, für die die Regelungen einen Höchstzuschuss von **7.500 EURO inkl. MwSt. bis 12.499 EURO inkl. MwSt.** vorsehen, müssen **mindestens 3 verschiedene Preisangebote** eingefordert werden. Die Eigenleistung beträgt pauschal **10% des Zuschussbetrages.**

Bei **Anschaffungen**, für die die Regelungen einen Höchstzuschuss von **2.500 EURO inkl. MwSt. bis 7.499 EURO** vorsehen, müssen **mindestens 3 verschiedene Preisangebote** eingefordert werden. Die Eigenleistung beträgt pauschal **10% des Zuschussbetrages.** Bei **Anschaffungen**, für die die Regelungen einen Höchstzuschuss von **500 EURO inkl. MwSt. bis 2.499 EURO inkl. MwSt.** vorsehen, müssen **2 verschiedene Preisangebote** eingereicht werden. Die Eigenleistung beträgt pauschal **10% des Zuschussbetrages jedoch mindestens 75 EURO.**

Bei **Anschaffungen**, für die die Regelungen einen Höchstzuschuss **unter 500 EURO inkl. MwSt.** vorsehen, muss **1 Preisangebot** eingereicht werden. Die Eigenleistung beträgt pauschal **10% des Zuschussbetrages.**

³ unter unbedingt erforderliche Hilfen verstehen wir jene, die zu einer sozialen, beruflichen und schulischen Integration unbedingt und dringend erforderlich sind und ohne die ein menschenwürdiges Leben nicht möglich ist.



Für die Regelung 2.2. (Neubau) und 2.3. (Umbau) sind keine Preisangebote einzureichen, denn die vorgesehenen Höchstzuschüsse verstehen sich als Pauschalzuschüsse.

Für das Kapitel VI Mobilitätshilfe ist anstelle des Preisangebotes die Anfrage auf Kostenübernahme durch den Lieferanten einzureichen. Zudem entfällt für dieses Kapitel die prozentuale Eigenleistung.

- 1.11.** Es wird keine finanzielle Beteiligung gewährt bei Anschaffungen von Hilfsmitteln, deren Neuwert unter 50 € inkl. MwSt. liegt.
- 1.12.** Bei den Anspruchsberechtigten unter Punkt 1.3. b) wird das Einkommen bei der Berechnung der Zuschüsse für die Regelungen 2.3.1., 2.3.2., 2.3.3. (Wohnungsanpassungen im Bad und im Schlafzimmer) im Kapitel II „Wohnungsanpassungen“ wie folgt berücksichtigt:
- GEAP (Garantiertes Einkommen für alte Personen) oder GRAPA (garantie de revenu aux personnes âgées) [alleinstehend: 12.140,40 € pro Jahr; zusammenlebend: 8.093,52 € pro Jahr und pro Person]
 - ⇒ 100 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. das Hilfsmittel wird kostenlos ausgeliehen) / bzw. kein Abzug auf den Gesamtbetrag, der in der Regelung enthalten ist
 - BUB (Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, auch APA genannt) [alleinstehend: zwischen 13.122 € pro Jahr (BUB Kat. 1) und 18.730,17 € pro Jahr (BUB Kat. 5); zusammenlebend: zwischen 9.075,20 € pro Jahr pro Person (BUB Kat. 1) und 14.683,29 € pro Jahr pro Person (BUB Kat. 5)]
 - ⇒ 50 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. die Person bezahlt die Hälfte der Miete) / bzw. 50 % Abzug auf den Gesamtbetrag, der in der Regelung enthalten ist
 - Nicht GEAP, nicht BUB und bei Alleinstehenden zwischen 13.122 € (BUB Kat. 1) und 25.110 € pro Jahr, bei Zusammenlebenden zwischen 9.075,20 € pro Jahr pro Person (BUB Kat. 1) und 20.148,75 € pro Jahr pro Person
 - ⇒ 25 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. die Person bezahlt 75% der Miete) / bzw. 75 % Abzug auf den Gesamtbetrag der in der Regelung enthalten ist (d.h. die Person erhält einen Höchstzuschuss in Höhe von 25% des vorgesehenen Gesamtbetrages, der in der Regelung enthalten ist)



- Bei Alleinstehenden mehr als 25.110 € pro Jahr, bei Zusammenlebenden mehr als 20.148,75 € pro Jahr pro Person
 - ⇒ 0 % Abzug auf die vorgesehene maximale Mietgebühr (d.h. die Person bezahlt 100 % der Miete) / bzw. 100 % Abzug auf den vorgesehenen Gesamtbetrag, der in der Regelung enthalten ist (d.h. die Person erhält keinen Zuschuss im Bereich Hilfen zur Selbstständigkeit und Mobilität, die im Buch der Regelungen enthalten sind)

Als Einkommensbeleg gilt generell die Kopie der Steuererklärung des Vorjahres (bei den Personen, die eine BUB vom Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit beziehen, reicht es, eine Kopie der Bescheinigung mit der Berechnung der Beihilfe einzureichen).

1.13. Die Person mit Unterstützungsbedarf oder ihr gesetzlicher Vertreter muss **in Sachen Versicherungen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutze der Anpassung oder des Hilfsmittels treffen** und ggf. eine Versicherung abschließen.

Für diese Schutzmaßnahmen oder Versicherungen erfolgt **keine Beteiligung der Dienststelle**, es sei denn, es handelt sich um ein **mobil eingesetztes Hilfsmittel**, welches von einem **Minderjährigen** genutzt wird und für das die Dienststelle eine Kostenbeteiligung gewährt hat. In diesem Fall kann eine **jährliche Beteiligung** der Dienststelle für **Versicherungskosten** in Höhe von **80% der Kosten bis zu einem Gesamtzuschuss von 150 € inkl. MwSt.** gewährt werden.

Die Dienststelle kann in keinem Fall für die **finanziellen Folgen eines Unfalls oder einer Beschädigung**, bedingt durch einen unsachgemäßen Gebrauch der Anpassung bzw. des Hilfsmittels, zur Verantwortung gezogen werden.

1.14. Die **Nutzung** der Anpassung bzw. des Hilfsmittels liegt in der **ausschließlichen Verantwortung der Person mit Unterstützungsbedarf** oder dessen gesetzlichen Vertreter. Die Dienststelle kann in keinem Fall für mögliche Verletzungen der Person mit Unterstützungsbedarf oder einer Drittperson zur Verantwortung gezogen werden. Die Dienststelle kann in keinem Fall für die Folgen des Gebrauchs der Anpassung bzw. des Hilfsmittels zur Verantwortung gezogen werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die



Anpassung bzw. das Hilfsmittel nicht von Drittpersonen benutzt wird.

1.15. Die **finanzielle Beteiligung** der Dienststelle erfolgt **aufgrund einzureichender Rechnungsbelege**, welche auf den Namen der Person mit Unterstützungsbedarf bzw. ihres gesetzlichen Vertreters ausgestellt sind. Rechnungsbelege, welche zwischen zwei Privatpersonen ausgestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.
Jegliche Eigenleistungen können nicht rückvergütet werden.

1.16. Die **finanzielle Beteiligung** der Dienststelle erfolgt **nach einer Abnahme der Arbeiten vor Ort** durch einen von der Dienststelle beauftragten und anerkannten Experten.

1.17. Für die Berechnung ihrer finanziellen Beteiligung **berücksichtigt** die Dienststelle **Kostenbeteiligungen**, die die Person mit Unterstützungsbedarf **aufgrund von anderen Gesetzgebungen** und Regelungen geltend machen kann.
Diese Summen werden von den angenommenen Kosten abgezogen.

1.18. Zur Berechnung ihrer finanziellen Beteiligung **berücksichtigt die Dienststelle das eingereichte Preisangebot**. Wenn mehrere Preisangebote eingefordert werden, berücksichtigt die Dienststelle bei der Berechnung ihrer finanziellen Beteiligung das preisgünstigste Angebot (insofern dies in seiner technischen Ausstattung den Anforderungen der Person mit Unterstützungsbedarf entspricht). Die Dienststelle behält sich das Recht vor, auf ein anderes Preisangebot in einer vergleichbaren Situation zurückzugreifen.
Jedoch ist es der Person mit Unterstützungsbedarf freigestellt, die Firma seiner Wahl zu beauftragen, die gewünschten Arbeiten durchzuführen bzw. das gewünschte Material zu liefern.

Für die Regelungen „Wohnungsanpassungen“ sowie „Liftsysteme“ (Regelungen 2.1. und 2.3.) im Kapitel II steht es der Person mit Unterstützungsbedarf frei, die zugesagte Zuschussung für eine andere Anpassung/Anschaffung als die von der Dienststelle vorgeschlagene zu nutzen, insofern



diese den gleichen Zweck verfolgt, die Mobilität der Person mit Unterstützungsbedarf anschließend ohne fremde Hilfe ermöglicht und die Wohnung anschließend allen von der Dienststelle vorgeschriebenen Zugänglichkeitskriterien voll entspricht.

- 1.19.** Die jeweiligen **Höchstbeträge**, die in den Regelungen aufgeführt sind, werden **um die legale Mehrwertsteuer erhöht⁴ (insofern diese nicht bereits ausdrücklich in den spezifischen Regelungen erwähnt ist)** und beinhalten ggf. erforderliche Studien-, Architekten- und Abnahmekosten (durch öffentlich anerkannte Abnahmezentren).
- 1.20.** Die DSL interveniert in keinem Fall für das Erstellen von Kostenvoranschlägen und medizinischen Berichten sowie für Auslieferungs- und Fahrtkosten.
- 1.21.** Die Prognose der Beeinträchtigung muss so sein, dass die vorgesehene Nutzungsdauer der Anpassung oder des Hilfsmittels mindestens der vorgesehenen **Abschreibefrist** entspricht. Die Abschreibefristen sind wie folgt festgelegt:
- 5 Jahre: für Hilfsmittel mit elektronischen Teilen, mit stark beanspruchten mechanischen Teilen;
 - 7 Jahre: für alle anderen Hilfsmittel.
- 1.22. Vorliegende Abschreibefristen eröffnen der Person mit Unterstützungsbedarf jedoch keinen automatischen Anspruch auf Erneuerung** der Anpassung bzw. des Hilfsmittels, insofern die Anpassung bzw. das Hilfsmittel noch nutzungsfähig und der Beeinträchtigung angepasst ist. Vor Ende der Abschreibefrist kann ein neues Hilfsmittel beantragt werden, wenn das zum Zeitpunkt der Anfrage gebrauchte Hilfsmittel aufgrund einer Verschlimmerung der Beeinträchtigung nicht mehr dem ursprünglich verfolgten Zweck entsprechen kann.

⁴ Die Person mit Unterstützungsbedarf muss die aufgrund anderer Gesetzgebungen vorgesehene Mehrwertsteuerbefreiung oder Mehrwertsteuerermäßigung geltend machen.



1.23. Reparatur der Hilfsmittel

Es sei denn, die spezifische Regelung sehe dies ausdrücklich anders vor, kann vor Ende der Abschreibefrist, wenn der auftretende Verschleiß des Hilfsmittels aufgrund einer intensiven Nutzung des Hilfsmittels bedingt ist (nicht aufgrund eines unsachgemäßen Gebrauchs des Hilfsmittels), entweder:

- ein **neues Hilfsmittel** gewährt werden (wenn aufgrund des allgemeinen Zustandes des Hilfsmittels eine Reparatur kostspieliger ist als eine Neuanschaffung);
- eine Reparatur des Hilfsmittels gewährt werden, wenn angesichts des allgemeinen Zustandes des Hilfsmittels eine **Reparatur** sinnvoller und kostengünstiger ist als ein Neukauf.

→ Wenn vorerwähnte Bedingungen zutreffen, kann jährlich eine Beteiligung an den **Reparaturkosten** in Höhe von **80 %** der in **Rechnung** gestellten Unkosten (**bis zu einem Gesamtzuschuss entsprechend 40 % des Neuwertes des Hilfsmittels**) gewährt werden.

1.24. Wenn die Abschreibefrist aufgrund des Versterbens der Person mit Unterstützungsbedarf, einer Verbesserung der Beeinträchtigung (welche die Nutzung der Anpassung bzw. des Hilfsmittels unnötig macht) oder einer Unterbringung in einer Einrichtung, nicht eingehalten werden kann, geht das Hilfsmittel, insofern es nicht immobil ist, in den Besitz der Dienststelle über.

In diesem Fall muss die Person mit Unterstützungsbedarf bzw. ihr Rechtsnachfolger das Hilfsmittel zur Dienststelle zurückbringen oder den erhaltenen Zuschuss der Dienststelle prozentual (ausgehend von o.e. Abschreibefristen) berechnet an die Dienststelle rückerstatten⁵.

Hiervon sind nicht wieder verwendbare oder als immobil zu betrachtende Hilfsmittel (wie z.B. die in Regelung 2.1. aufgelisteten Hilfsmittel) und Anpassungen ausgeschlossen. Wagenanpassungen sind ebenfalls ausgeschlossen.

⁵ **Ausrechnungsbeispiel:** Die Dienststelle hat eine finanzielle Beteiligung von 3.000 EURO ausgezahlt. Die Abschreibefrist für dieses Hilfsmittel ist auf 7 Jahre festgelegt. Nach einem 3-jährigen Gebrauch ist die Person mit Unterstützungsbedarf verstorben. Die Nachfolger verpflichten sich, das Hilfsmittel zurückzuerstatten oder 4/7 der finanziellen Beteiligung der Dienststelle an die Dienststelle zurückzuerstatten d.h.: 3.000 EURO / 7 Jahre X 4 Jahre = 1.714,29 EURO.



Treppensitzlifte können an eine im Haus lebende Person überschrieben oder bei Bedarf ausgebaut werden.

1.25. Die Person mit Unterstützungsbedarf kann mittels eines spezifisch dafür vorgesehenen Formulars darum bitten, dass der Zuschuss der Dienststelle direkt auf das Konto der Lieferfirma überwiesen wird (das sogenannte „Direktzahlungssystem“). Diese Option ist ab einem Zuschussbetrag von mindestens 200 € möglich. Die Person mit Unterstützungsbedarf ist nach wie vor alleiniger Verantwortlicher für seine Anschaffung. Durch die Direktzahlung des Zuschusses entsteht keinerlei Verpflichtung der Dienststelle gegenüber der durch die Person mit Unterstützungsbedarf beauftragten Lieferfirma. Die durch die Regelungen vorgesehene Eigenleistung kann nie Gegenstand einer Vorauszahlung durch die Dienststelle sein. Die Person mit Unterstützungsbedarf wird ihre Eigenleistung unmittelbar an die Lieferfirma entrichten müssen.

Ausnahme: Für das Kapitel VI „Mobilitätshilfen“ wird die Dienststelle immer als Drittzahler fungieren und den zugesagten Zuschuss direkt auf das Konto der Lieferfirma überweisen.

1.26. Das beantragte Hilfsmittel muss der Person mit Unterstützungsbedarf dazu dienen, die **Selbständigkeit zu vergrößern bzw. zu ermöglichen** und zu einer größeren sozialen bzw. beruflichen Eingliederung verhelfen.

1.27. Die Person mit Unterstützungsbedarf ist aufgrund ihrer Beeinträchtigung **nicht in der Lage entsprechend seinen Bedürfnissen die gezielten Tätigkeiten selbstständig** ohne dieses Hilfsmittel auszuführen.

1.28. Das beantragte Hilfsmittel **muss den Bedürfnissen und Möglichkeiten der** Person mit Unterstützungsbedarf voll entsprechen.

1.29. Die **Person mit Unterstützungsbedarf muss ihr Leben lang oder zumindest für längere Zeit auf das beantragte Hilfsmittel** angewiesen sein.

1.30. Das beantragte Hilfsmittel bedeutet eine **wesentliche Erleichterung für pflegende Drittpersonen**, denn ohne dieses Hilfsmittel wäre die Pflege stark erschwert oder sogar unmöglich.



- 1.31.** Das beantragte **Hilfsmittel wird von der Krankenkasse oder von einer anderen Organisation weder zur Verfügung gestellt noch bezuschusst**, bzw. es bleibt trotz Beteiligung der Krankenkasse ein Eigenleistungsbeitrag für die Person mit Unterstützungsbedarf.
- 1.32.** Die Dienststelle wendet die **Grundprinzipien der Sozialcharta** an, insofern diese zutreffend sind.
- 1.33.** Diese **allgemeinen Bedingungen** werden der **Person mit Unterstützungsbedarf oder ihres gesetzlichen Vertreters in doppelter Ausführung schriftlich zugestellt**, wobei ein Exemplar unterschrieben an die Dienststelle zurückgesandt werden muss, das andere Exemplar wird von der Person mit Unterstützungsbedarf aufbewahrt.
- 1.34.** Durch **Unterzeichnung der allgemeinen Bedingungen** erkennt die Person mit Unterstützungsbedarf oder sein gesetzlicher Vertreter seine Verpflichtungen in Bezug auf Nutzungsrisiko und Rückerstattung von Material an. Bei Nicht-Unterzeichnung der allgemeinen Bedingungen wird keine Beteiligung der Dienststelle gewährt.
- 1.35.** Zusätzlich zu der Erklärung, dass diese allgemeinen Bedingungen gelesen und angenommen werden, kann die Person mit Unterstützungsbedarf bzw. ihr gesetzlicher Vertreter zwecks Auszahlung der Beteiligung der Dienststelle dazu verpflichtet werden, folgende **zusätzlichen Verpflichtungserklärungen** zu unterzeichnen:
- Drittzahlerverantwortung mit Abtretungserklärung
 - Weiterleitung von Informationen



2. Kapitel II : Wohnungsanpassungen

2.1. Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden (ISO 18.30)

Spezifische Bedingung

Der Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **anerkannte Verminderung der Selbstständigkeit hinsichtlich der „Bewegungsmöglichkeiten“** um **mindestens 3 Punkte⁶** oder gleichgestellt⁷ vorweisen.

Die **Notwendigkeit** eines Hilfsmittels zur Überwindung von Höhenunterschieden muss **aus der allgemeinen Raumgestaltung der Wohnung hervorgehen** (eine Verlegung der Etagenräumlichkeiten im Parterrebereich ist aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich). Das Hilfsmittel kann sowohl in **Einfamilienhäusern** sowie in **Mehrfamilienhäusern** eingebaut werden. Bei einer Anfrage in einem Mehrfamilienhaus, wird diese dem Verwaltungsrat vorgelegt. Sollte der Einbau in einem Mehrfamilienhaus erfolgen, ist nach Einhalten der Regelung 1.10 (3 Kostenvoranschläge) und 1.13 (Versicherung), folgende Bedingung zu erfüllen: Ein schriftliches Gutachten der Feuerwehr muss belegen, dass nach Einbau des Treppenliftes der Erhalt des Fluchtweges garantiert ist.

Aufzüge oder Treppenlifte werden nur genehmigt und berücksichtigt, wenn sie durch die Ortsverhältnisse der Baustelle, die Erfordernisse der Urbanismusregelungen oder andere Umstände⁸ gerechtfertigt werden können.

⁶ Siehe „Allgemeine Bescheinigung“ des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“

⁷ Einstufung des Aufsichtsarztes der Dienststelle aufgrund der Kriterien des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“ u.a. muss die Person mit Unterstützungsbedarf aufgrund einer Erkrankung oder Schädigung der Lunge, des Herzens, der Wirbelsäule, der Gefäße, der unteren und / oder oberen Gliedmassen **schwerwiegend** in der Überwindung von Hindernissen und in der persönlichen Mobilität eingeschränkt sein.

⁸ unter „andere Umstände“ können folgende Beispiele angeführt werden: betreuende Mitbewohner, die Beeinträchtigung trat während der Bauphase ein, ...



Das System muss funktionell dem verfolgten Zweck entsprechen und der Person mit Unterstützungsbedarf ein Höchstmaß an Selbstständigkeit bieten. Die bestehenden technischen Normen für Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden müssen beachtet werden und die Anlage muss alle notwendigen Sicherheitsgarantien bieten.

Die Person mit Unterstützungsbedarf oder ihr gesetzlicher Vertreter muss **Eigentümer der Wohnung** sein, andernfalls muss eine vom Eigentümer ausgestellte **Mietgarantie** mit notarieller Eintragung vorliegen, welche 1 Jahr Mietgarantie pro 750 EURO inkl. MwSt. Anteil Beteiligung der Dienststelle sichert, mit einem Minimum von 7 Jahren)⁹.

Eine **Beteiligung an den Kosten**, welche durch den **Unterhalt** eines Gerätes entstehen, an dessen Ankauf die Dienststelle sich finanziell beteiligt hat, kann bis zu **80 % der eingereichten Rechnungsbelege** gewährt werden, mit einem **jährlichen Höchstbetrag von 200 EURO inkl. MwSt. für Treppenliftsysteme und 500 EURO inkl. MwSt. für vertikale Liftsysteme**. Für die PmU über 65 Jahren kann lediglich der Unterhalt für ein Treppenliftsystem gewährt werden.

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss zusätzlich zur Rechnung eine Kopie des Beleges der Firma, die den Unterhalt des Gerätes vorgenommen hat, einreichen. Dieser Beleg muss sowohl das Datum der Wartung als auch die getätigten Unterhaltsarbeiten detailliert auflisten. Bei einem Erstantrag muss zudem eine Kopie des unterzeichneten Unterhaltsvertrages eingereicht werden.

Die **Beteiligung der Dienststelle ist einmalig**, so dass eine Person mit Unterstützungsbedarf keine zwei verschiedenen Anträge auf Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden für ein und dieselbe Wohnung einreichen kann.¹⁰

⁹ **Bsp.:** Die Beteiligung der Dienststelle beläuft sich auf 6.000 EURO inkl. MwSt.. Die zu fordernde Mietgarantie berechnet sich wie folgt: $6.000 \text{ EURO} / 750 \text{ EURO} = 8 \text{ Jahre Mietgarantie}$.

¹⁰ **Ausnahmen:**

- wenn eine Person mit Unterstützungsbedarf aufgrund ihrer beruflichen Aktivität umziehen muss,
- wenn eine Person mit Unterstützungsbedarf das Elternhaus verlässt, wo bereits eine ähnliche Anpassung vorgenommen wurde;
- wenn nach Ablauf der ausgestellten Mietgarantie, der Mietvertrag nicht verlängert wird;



Die **Auszahlung** der Beteiligung der Dienststelle erfolgt **nach einer Abnahme der Arbeiten vor Ort.**

Die Hilfen unter Punkt 2.1. können nicht kumuliert werden. Die Hilfen unter Punkt 2.1. können prinzipiell nicht mit den Hilfen in der Regelung 2.2. „Wohnungsanpassung: Behindertengerechter Neubau“ kumuliert werden, außer wenn der Verwaltungsrat hierfür, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine vorangehende Genehmigung erteilt.

2.1.1. Treppenliftsysteme (ISO 18.30.09)

Spezifische Bedingung

Ein Treppenliftsystem wird **ausschließlich zur Überwindung eines Höhenunterschiedes über eine Etage** gewährt, **insofern anschließend die Wohnung als zugänglich betrachtet werden kann.** *(Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.*

Es muss sichergestellt werden, dass die Person dauerhaft einen Transfer vom Rollstuhl auf den Treppensitzlift bewältigen kann.

2.1.1.1. Treppenlift mit Sitz für gerade Treppe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Treppenlift mit Sitz für gerade Treppe begrenzt sich auf einen Betrag von **4.320 EURO inkl. MwSt.**

-
- *wenn die Eltern getrennt lebend oder geschieden sind und die Person mit Unterstützungsbedarf zwei Wohnorte hat.*

kann ein neuer Antrag eingereicht werden, wobei die Wiederverwendung des bestehenden Materials einem Neukauf vorgezogen wird (für Aus- und Einbaukosten kann eine Beteiligung der Dienststelle gewährt werden, welche den Preis eines identischen neuen Gerätes nicht übersteigen darf).



2.1.1.2. Treppenlift mit Sitz für Treppe mit einer Kurve

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Treppenlift mit Sitz für eine Treppe mit einer Kurve begrenzt sich auf einen Betrag von **5.320 EURO inkl. MwSt.**

2.1.1.3. Treppenlift mit Sitz für Treppe mit zwei Kurven

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Treppenlift mit Sitz für eine Treppe mit zwei Kurven begrenzt sich auf einen Betrag von **6.320 EURO inkl. MwSt.**

Spezifische Bedingung

Eine medizinische Stellungnahme sowie eine Stellungnahme eines Ergotherapeuten muss belegen, dass die **Person mit Unterstützungsbedarf zur persönlichen Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen** ist und nicht in der Lage ist, einen Transfer vom Rollstuhl auf einen Treppensitzlift zu bewältigen.

2.1.1.4. Treppenlift mit Plattform für gerade Treppe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Treppenlift für gerade Treppe mit Plattform begrenzt sich auf einen Betrag von **5.900 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

2.1.1.5. Treppenlift mit Plattform für Treppe mit Kurve(n)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Treppenlift mit Plattform für eine kurvengängige Treppe begrenzt sich auf einen Betrag von **16.600 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10. beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



2.1.2. Lastenheber und vertikale Hilfsmittel zur Überwindung von Höhenunterschieden (ISO 18.30.06)

2.1.2.1. X-System zur Überbrückung von kleinen Höhenunterschieden:

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein X-System zur Überbrückung von kleinen Höhenunterschieden begrenzt sich auf einen Betrag von **4.100 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

2.1.2.2. Vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von maximal 1,80 Metern

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von maximal 1,80 Meter begrenzt sich auf einen Betrag von **7.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Spezifische Bedingung

Eine medizinische Stellungnahme sowie eine Stellungnahme eines Ergotherapeuten muss belegen, dass die **Person mit Unterstützungsbedarf zur persönlichen Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen** ist und nicht in der Lage ist, einen Transfer vom Rollstuhl auf einen Treppensitzlift zu bewältigen.

2.1.2.3. Vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von 1,80 Metern bis maximal 3 Meter

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes zwischen 1,80 Meter und 3 Meter begrenzt sich auf einen Betrag von **12.400 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



2.1.2.4. Vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von mehr als 3 Meter

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für vertikale Systeme zur Überbrückung eines Höhenunterschiedes von mehr als 3 Meter (Aufzug) begrenzt sich auf einen Betrag von **21.000 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

2.1.2.5. Zusatzkosten, die mit dem Einbau eines unter Punkt 2.1.2.3. und 2.1.2.4. vorgesehenen Hilfsmittels verbunden sind

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Zusatzkosten (gemauerter Schacht oder selbsttragendes Stahlgerüst sowie die Verlegung einer Starkstromzufuhr), die mit dem Einbau eines unter Punkt 2.1.2.3. und 2.1.2.4. vorgesehenen Hilfsmittels verbunden sind, begrenzt sich auf einen Gesamtzuschuss von **3.500 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



2.2. Wohnungsanpassung (ISO 18): Behindertengerechter Neubau (inkl. angepasstes Küchenmobiliar)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **anerkannte Verminderung der Selbstständigkeit hinsichtlich der „Bewegungsmöglichkeiten“ um mindestens 3 Punkte¹¹** oder gleichgestellt¹² vorweisen

oder

Eine medizinische Stellungnahme sowie eine Stellungnahme eines Ergotherapeuten¹³ muss belegen, dass die **Person mit Unterstützungsbedarf zur persönlichen Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen** ist, oder angesichts der wahrscheinlichen Verschlechterung ihrer fortschreitenden Erkrankung bzw. Beeinträchtigung auf diesen angewiesen sein wird.

Die Beeinträchtigung muss einen behindertengerechten Neubau rechtfertigen und der Person mit Unterstützungsbedarf ein Höchstmaß an Selbstständigkeit oder seinen betreuenden Angehörigen eine bedeutende Erleichterung bieten.

Die **Vorschriften für Raumordnung und Städtebau** müssen beachtet werden.

Die Person mit Unterstützungsbedarf oder sein gesetzlicher Vertreter muss **Eigentümer der Wohnung** sein. Anderenfalls muss der Besitzer der Wohnung eine eingetragene (ggf. notariell beglaubigte) **Garantie in Bezug auf die Nutzungsdauer** der Anpassung durch die Person mit Unterstützungsbedarf ausstellen, **welche 1 Jahr Mietgarantie pro 800 EURO inkl. MwSt.** Anteil Beteiligung der Dienststelle sichert (mit einem Minimum von 7 Jahren):

¹¹ Siehe „Allgemeine Bescheinigung“ des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“

¹² Einstufung des Aufsichtsarztes der Dienststelle aufgrund der Kriterien des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“ u.a. muss die Person mit Unterstützungsbedarf aufgrund einer Erkrankung oder Schädigung der Lunge, des Herzens, der Wirbelsäule, der Gefäße, der unteren und / oder oberen Gliedmaßen **schwerwiegend** in der Überwindung von Hindernissen und in der persönlichen Mobilität eingeschränkt sein.

¹³ Der Schweregrad der Einschränkungen wird mittels eines Instrumentes zur Einschätzung der „Aktivitäten des täglichen Lebens“ erfasst.



Bezuschussung der Dienststelle / 750 EURO inkl. MwSt. = verpflichtete Nutzungsdauer in Jahren

Wird diese Dauer nicht eingehalten, wird die Person mit Unterstützungsbedarf entsprechend der festgelegten Abschreibungsfristen aufgefordert eine prozentuale Rückerstattung der Beteiligung der Dienststelle an diese zu tätigen. Dies gilt nicht bei der Unterbringung in ein Krankenhaus, ein Wohn- und Pflegezentrum, eine Behinderteneinrichtung oder bei Versterben

Der behindertengerechte Neubau muss funktionell dem verfolgten Zweck entsprechen, der Person mit Unterstützungsbedarf ein **Höchstmaß an Selbstständigkeit** oder seinen betreuenden Angehörigen eine bedeutende Erleichterung bieten.

Die einzuhaltenden technischen Normen und die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Ein **doppelstöckiges Einfamilienhaus ist zu vermeiden**. Bungalows, Parterreappartements und Appartements in Gebäuden mit Aufzügen sind als Lösung vorzuziehen.

Aufzüge oder Treppenlifte in Neubauten werden nur genehmigt und berücksichtigt, **wenn sie durch die Ortsverhältnisse der Baustelle, die Erfordernisse der Urbanismusregelungen oder andere Umstände¹⁴ gerechtfertigt werden können**.

Ein **Antrag auf Zuschussung von einem Neubau kann nur einmalig erfolgen**. Ein **zweiter Antrag** wird **nur dann** genehmigt, wenn:

- die Person mit Unterstützungsbedarf das Elternhaus verlässt, um ein selbstständiges Leben zu führen;
- die Person mit Unterstützungsbedarf aus beruflichen Gründen umziehen muss;
- nach Ablauf der ausgestellten Mietgarantie der Mietvertrag nicht verlängert wird.

¹⁴ unter „andere Umstände“ können folgende Beispiele angeführt werden: betreuende Mitbewohner, die Garage befindet sich im Keller, die Beeinträchtigung trat während der Bauphase ein,...



- die Eltern getrennt lebend oder geschieden sind und die Person mit Unterstützungsbedarf zwei Wohnorte hat.
Eine fachliche Beratung muss stattfinden.

Die in dieser Regelung **erwähnten Räumlichkeiten müssen nach den Arbeiten die in der Anlage erwähnten Mindestflächen** (welche anhand der Regelungen des Sozialen Wohnungsbaus für die jeweilige Größe des Hauses und der Familie festgelegt sind („Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL“)) um die vorgeschriebene Zusatzfläche¹⁵ erhöht), **vorweisen bzw. überschreiten**.

Ebenfalls müssen die **technischen Normen für behinderten - gerechtes Bauen grundsätzlich eingehalten werden**
Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.
Ein Bauplan muss vorgelegt werden.

Die Beteiligung der Dienststelle berücksichtigt nur die durch die Beeinträchtigung bedingten Zusatzkosten¹⁶, nachfolgend Bezuschussungseinheiten genannt.

Andere Gesetzesbestimmungen in Sachen Wohnungsbau und insbesondere die darin vorgesehenen Vorteile zugunsten von Personen mit Unterstützungsbedarf (z.B. Beteiligung von Seiten der Provinz oder der Region, Zuschüsse für den Bau einer Wohnung, Stadtsanierung oder ländliche Erneuerung,...) **müssen** ebenfalls berücksichtigt werden und ggf. durch die Person mit Unterstützungsbedarf **geltend gemacht werden**.

Die Hilfen und Anpassungen unter Punkt 2.2.1 bis 2.2.13 können untereinander kumuliert werden, wobei die unten stehende Gesamtbeteiligung nicht überschritten werden darf.

¹⁵ siehe Tabelle im Anhang

¹⁶ die aufgrund von zusätzlich erforderlichen Wohnflächen durch die behindertengerechtere Bauweise entstehen.



Die Regelung „Behindertengerechtes Umbauen“ - Punkt 2.3. ist **nicht** mit der vorliegenden Regelung „Behindertengerechter Neubau“ - Punkt 2.2. kumulierbar.

Die Beteiligung der Dienststelle berücksichtigt zusätzliche QUADRATMETER Wohnfläche, nachfolgend Zusatzflächen genannt, welche als **BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** berechnet werden, und orientiert sich an einen theoretischen maximalen Quadratmeterpreis für Sozialwohnungen.

Eine Bezuschussungseinheit beträgt 725 EURO zzgl. MwSt.

Die **Gesamtbeteiligung** der Dienststelle begrenzt sich auf einen Betrag von **10.712,50 EURO zzgl. MwSt.**

Die **Zusatzflächen und jeweiligen BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN werden wie folgt definiert:**

2.2.1. Garage

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
6 m x 3,5 m	-	3 m ²

Demzufolge können **DREI (3) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Ein automatischer Garagentoröffner für selbstfahrende Personen mit Unterstützungsbedarf ist möglich (siehe entsprechende Regelung).

2.2.2. Zugang

Zufahrtsrampen bzw. feste Zufahrtswege von 1m 50 Breite mit einem Gefälle von max. 5% müssen vorgesehen sein, jedoch wird **keine Beteiligung** gewährt. Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlissanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen).



2.2.3. Eingangstür

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
2 m ²	-	2 m ²

Es wird **keine Beteiligung** gewährt, um eine breite Eingangstür (min. 0.90m) anzubringen.

Plattform vor der Eingangstür:

Wenn eine waagerechte, bodenebene Plattform (**min. 4 m²**) vor der Eingangstür (zum Stoppen des Rollstuhls) angebracht wird, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden. Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen).

Eine Beteiligung für Parlophon und automatische Türöffner (mit Fernbedienung) kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

2.2.4. Türen

Es wird **keine Beteiligung** für breitere Türen, Schiebetüren,... gewährt.

Wenn ein **Schutz auf Höhe der Vorderräder eines Rollstuhls** vorgesehen wird, kann eine **Kostenübernahme** für **hölzerne Austauschpaneele, bzw. Eisenschutz** gewährt werden, **wobei** für alle Türen insgesamt höchstens **EINE (1) BEZUSCHUSSUNGSEINHEIT** gewährt werden kann.

Bei den Türen ist besonders auf die Zugänglichkeit zu achten, wie z.B. seitlicher Abstand von Mauern von mindestens 50 cm an der Türklinkenseite, Rotationsflächen vor und hinter Türen von mindestens 150 cm Durchmesser, Griffhöhe, Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur



Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen).

Automatische Rollladentüren sind Falttüren vorzuziehen, wobei eine Beteiligung der Dienststelle möglich ist (siehe entsprechende Regelung).

2.2.5. Fenstertür

Es wird **keine Beteiligung** gewährt für Zusatzkosten, die aufgrund der Tieferlegung der unteren Führungsrille oder nach außen gesenkter Verschrägung entstehen.

2.2.6. Fenster

Es wird **keine Beteiligung** für Fenster gewährt. Jedoch muss auf die Höhe der Fenster und Griffe geachtet werden, damit diese für einen Rollstuhlfahrer erreichbar sind.

Nach Bedarf können die Rollläden automatisiert werden (automatische Rollladenöffner), wobei eine Beteiligung der Dienststelle gewährt werden kann (siehe entsprechende Regelung).

2.2.7. Flur

Es wird **keine Beteiligung** gewährt für die Flure, jedoch ist eine Mindestbreite von 1m50 zu beachten.

2.2.8. Diele

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
3 m ²	3 m ²	1 m ²

Wenn eine **Fläche von 2m auf 2m** (ein absolutes Minimum) vorhanden ist, kann **EINE (1) BEZUSCHUSSUNGSEINHEIT** gewährt werden.



2.2.9. Bad

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
7 m ²	5,5 m ²	2 m ²

Wenn eine **zentrale Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUS-SUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Ein WC, sowie eine bodenebene Dusche (mindestens 1m10 auf 1m10) sollten im Badezimmer eingebaut sein. Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen).

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl,... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

2.2.10. Waschbecken, Bidet und Badewanne

Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten (mit Negativwölbung) und einem gewöhnlichen Waschbecken berücksichtigt werden kann.

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.



2.2.11. Küche und Küchenmobiliar

Küche:

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
11 m ²	8 m ²	2 m ²

Wenn eine zentrale **Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Ebenfalls soll eine **Mindestbewegungsfläche von 1m20 entlang der Einrichtung** vorgesehen werden, wobei keine Beteiligung vorgesehen ist.

Anschaffung von neuem Küchenmobiliar:

Wenn eine zentrale **Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m** vorhanden ist, wenn eine **Mindestbewegungsfläche von 1m20 entlang der Möbeleinrichtung** vorgesehen ist, wenn das Küchenmobiliar der Beeinträchtigung in Höhe und Tiefe angepasst ist, wenn die Kucheneinrichtung **mit Schubladen im unteren Bereich versehen ist**, wenn die Arbeitsfläche, das Spülbecken, die Kochplatte unterfahrbar sind, kann **EINE (1) BEZUSCHUSSUNGSEINHEIT** gewährt werden.

2.2.12. Wohn- oder Esszimmer

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
24 m ²	20 m ²	2 m ²

Wenn eine **zentrale Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGSEINHEITEN** gewährt werden.

Es ist darauf zu achten, dass eine Bewegungsfläche von 1m Breite entlang der Möbel berücksichtigt wird.



2.2.13. Schlafzimmer

Vorgeschriebene Mindestflächen und ZUSATZFLÄCHEN:

Einfamilienhaus	Appartement	Zusatzflächen
14 m ²	14 m ²	2 m ²

Wenn **eine zentrale Mindestbewegungsfläche von 1m50 auf 1m50** vorgesehen ist, können **ZWEI (2) BEZUSCHUSSUNGS-EINHEITEN** gewährt werden.

Das Bett sollte von drei Seiten erreichbar sein, wobei **eine Mindestbewegungsfläche von 0,90 m entlang der Möbel** sichergestellt sein sollte.

Die Schlafzimmermöbel sollten mit Schiebetüren ausgestattet sein.

2.2.14. Elektroinstallation

(Höhe der Schalter)

Es wird **keine Beteiligung** für eine in der Höhe angepasste Elektroinstallation gewährt.

Wenn jedoch aufgrund der Domotik die Anpassung der Elektroinstallation erforderlich ist, kann die Dienststelle eine Beteiligung gewähren (siehe entsprechende Regelung).



2.2.15. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Einfamilienhaus¹⁷

Flur	Mindestens 1,50 m breit
Diele	3 m ²
Badezimmer	7 m ²
Küche	11 m ²
Wohnzimmer	24 m ²
Schlafzimmer	14 m ²
Garage	6 m x 3,5 m
Waagerechte Plattform an der Eingangstür	2 m ²

2.2.16. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Appartement¹⁸

Flur	Mindestens 1,50 m breit
Diele	3 m ²
Badezimmer	5,5 m ²
Küche	8 m ²
Wohnzimmer	20 m ²
Schlafzimmer	14 m ²

2.2.17. Zusammenfassende Tabelle der Zusatzflächen aufgrund der rollstuhlgerechten Bauweise für ein Appartement und ein Einfamilienhaus

Flur	Keine
Diele	1 m ²
Badezimmer	2 m ²
Küche	2 m ²
Wohnzimmer	2 m ²
Schlafzimmer	2 m ²
Garage	3 m ²
Waagerechte Plattform an der Eingangstür	2 m ²

¹⁷ Auszug aus „*Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL*“

¹⁸ Auszug aus „*Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL*“



2.3. Wohnungsanpassung (ISO 18): Behindertengerechtes Umbauen (eines Teiles) einer bestehenden Wohnung, inklusive Anbau

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **anerkannte Verminderung der Selbstständigkeit hinsichtlich der „Bewegungsmöglichkeiten“ um mindestens 3 Punkte¹⁹** oder gleichgestellt²⁰ vorweisen.

Die Beeinträchtigung muss einen behindertengerechten Umbau rechtfertigen und der Person mit Unterstützungsbedarf ein Höchstmaß an Selbstständigkeit oder seinen betreuenden Angehörigen eine bedeutende Erleichterung bieten.

Die **Vorschriften für Raumordnung und Städtebau** müssen beachtet werden.

Die Person mit Unterstützungsbedarf oder sein gesetzlicher Vertreter muss **Eigentümer der Wohnung** sein. Anderenfalls muss der Besitzer der Wohnung eine eingetragene (ggf. notariell beglaubigte) **Garantie in Bezug auf die Nutzungsdauer** der Anpassung durch die Person mit Unterstützungsbedarf ausstellen, **welche 1 Jahr Mietgarantie pro 800 EURO inkl. MwSt.** Anteil Beteiligung der Dienststelle sichert (mit einem Minimum von 7 Jahren):

Bezuschussung der Dienststelle / 800 EURO inkl. MwSt. = verpflichtete Nutzungsdauer in Jahren

Wird diese Dauer nicht eingehalten, wird entsprechend der festgelegten Abschreibungsfristen die Person mit Unterstützungsbedarf aufgefordert, eine prozentuale Rückerstattung der Beteiligung der Dienststelle an diese zu tätigen. Dies gilt nicht bei der Unterbringung in ein Krankenhaus, ein Wohn- und Pflegezentrum, eine Behinderteneinrichtung oder bei Versterben.

¹⁹ Siehe „Allgemeine Bescheinigung“ des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“

²⁰ Einstufung des Aufsichtsarztes der Dienststelle aufgrund der Kriterien des „Föderalen öffentlichen Dienst – Soziale Sicherheit“ u.a. muss die Person mit Unterstützungsbedarf aufgrund einer Erkrankung oder Schädigung der Lunge, des Herzens, der Wirbelsäule, der Gefäße, der unteren und / oder oberen Gliedmaßen **schwerwiegend** in der Überwindung von Hindernissen und in der persönlichen Mobilität eingeschränkt sein.



Der behindertengerechte Umbau muss funktionell dem verfolgten Zweck entsprechen, der Person mit Unterstützungsbedarf ein **Höchstmaß an Selbstständigkeit** oder seinen betreuenden Angehörigen eine bedeutende Erleichterung zu bieten. Hierzu verweisen wir auf die technischen Normen. Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Aufzüge oder Treppenlifte werden nur genehmigt und berücksichtigt, **wenn sie durch die Ortverhältnisse der Baustelle, die Erfordernisse der Urbanismusregelungen oder andere Umstände²¹ gerechtfertigt werden können.**

Ein **Antrag auf Bezuschussung von einem Umbau kann nur einmalig erfolgen.** Ein **zweiter Antrag** wird **nur dann** genehmigt, wenn:

- die Person mit Unterstützungsbedarf das Elternhaus verlässt, um ein selbstständiges Leben zu führen;
- die Person mit Unterstützungsbedarf aus beruflichen Gründen umziehen muss;
- nach Ablauf der ausgestellten Mietgarantie der Mietvertrag nicht verlängert wird.
- die Eltern getrennt lebend oder geschieden sind und die Person mit Unterstützungsbedarf zwei Wohnorte hat.

Eine fachliche Beratung muss stattfinden.

Die in dieser Regelung **erwähnten Räumlichkeiten müssen nach den Arbeiten die in der Anlage erwähnten Mindestflächen** (welche anhand der Regelungen des Sozialen Wohnungsbaus für die jeweilige Größe des Hauses und der Familie festgelegt sind („Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL“) um die vorgeschriebene Zusatzfläche²² erhöht), **vorweisen bzw. überschreiten.**

Ebenfalls müssen die **technischen Normen für behindertengerechtes Bauen grundsätzlich eingehalten werden.** Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte

²¹ unter „andere Umstände“ können folgende Beispiele angeführt werden: betreuende Mitbewohner, die Garage befindet sich im Keller, die Beeinträchtigung trat während der Bauphase ein,...

²² siehe Tabelle im Anhang



dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Die **übrigen – nicht durch Anpassungsmaßnahmen betroffenen Gebäudeteile – müssen ebenfalls diesen Normen entsprechen** (insofern diese dem funktionellen Bedarf der Person mit Unterstützungsbedarf entsprechen).
Ein Bauplan muss vorgelegt werden.

Die Beteiligung der Dienststelle berücksichtigt nur die durch die Beeinträchtigung bedingten Zusatzkosten²³, nachfolgend Bezuschussungseinheiten genannt.

Wird eine **Beteiligung an Materialkosten** beantragt, **muss eine Kostenschätzung für das benötigte Material eingereicht werden.**

Andere Gesetzesbestimmungen in Sachen Wohnungsbau und insbesondere die darin vorgesehenen Vorteile zugunsten von Personen mit Unterstützungsbedarf (z.B. Beteiligung von Seiten der Provinz oder der Region, Zuschüsse für den Bau einer Wohnung, Stadtsanierung oder ländliche Erneuerung,...) **müssen** ebenfalls berücksichtigt werden und ggf. durch die Person mit Unterstützungsbedarf **geltend gemacht werden.**

Die Hilfen und Anpassungen unter Punkt 2.3.1. bis 2.3.9. können untereinander kumuliert werden, wobei die unten stehende Gesamtbeteiligung nicht überschritten werden darf.

Die Regelung „Behindertengerechter Neubau“ - Punkt 2.2. ist **nicht** mit der vorliegenden Regelung „Behindertengerechtes Umbauen“ - Punkt 2.3. kumulierbar.

Die **Gesamtbeteiligung** der Dienststelle begrenzt sich auf einen Betrag von **10.712,50 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

²³ die aufgrund von zusätzlich erforderlichen Wohnflächen durch die behindertengerechtere Bauweise entstehen.



2.3.1. Anpassung eines bestehenden Badezimmers

Dies beinhaltet entweder:

- das Entfernen der Badewanne und das Anbringen einer bodenebenen Dusche **oder**
- das Anbringen einer bodenebenen Dusche.

Die einzuhaltenden technischen Normen und die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl,... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.

Falls jedoch **zusätzlich** zu einer Dusche aufgrund der Beeinträchtigung eine spezifisch angepasste Badewanne erforderlich ist, **können in Ausnahmefällen die Mehrkosten (im Vergleich zu einer ganz gewöhnlichen Badewanne) in der Bezuschussung berücksichtigt werden.**

Falls ein neues Waschbecken erforderlich sein sollte, muss es unterfahrbar sein und im vorderen Bereich eine Negativwölbung aufweisen.

Es wird **keine Beteiligung an höhen- bzw. seitenverstellbaren Systemen** gewährt.

Die Beteiligung der Dienststelle für die Anpassung eines bestehenden Badezimmers begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **3.220 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten und einem gewöhnlichen Waschbecken berücksichtigt werden kann. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 2.3.2. und 2.3.5.1. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.



2.3.2. Einrichtung eines Badezimmers in bestehenden Räumlichkeiten

Diese Einrichtung sollte auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Umfunktionieren eines bestehenden Zimmers in ein Badezimmer;
- das Anbringen einer bodenebenen Dusche, eines Waschbeckens und einer Toilette.

Die einzuhaltenden technischen Normen und die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl,... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.

Falls jedoch **zusätzlich** zu einer Dusche aufgrund der Beeinträchtigung eine spezifisch angepasste Badewanne erforderlich ist, **können in Ausnahmefällen die Mehrkosten (im Vergleich zu einer ganz gewöhnlichen Badewanne) in der Bezuschussung berücksichtigt werden.**

Falls ein neues Waschbecken erforderlich sein sollte, muss es unterfahrbar sein und im vorderen Bereich eine Negativwölbung aufweisen.

Es wird **keine Beteiligung an höhen- bzw. seitenverstellbaren Systemen** gewährt.

Die Beteiligung der Dienststelle für die Einrichtung eines Badezimmers in bestehenden Räumlichkeiten begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **4.820 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten und einem gewöhnlichen Waschbecken berücksichtigt werden kann. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 2.3.1. und 2.3.5.1. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.



2.3.3. Einrichtung eines Schlafzimmers in bestehenden Räumlichkeiten

Diese Einrichtung sollte auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Abtrennen eines Zimmers durch Anbringen einer Wand, evtl. mit Anbringen einer Tür.

Eine zentrale Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m muss vorgesehen werden.

Das Bett sollte von drei Seiten erreichbar sein, wobei **eine Mindestbewegungsfläche von 0,90 m bei offenen Schranktüren entlang der Möbel** (idealerweise Schiebetüren) sichergestellt sein sollte.

Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Bodenbeläge, Farbe, Wandbehänge und herkömmliches Schlafzimmermöbel (Schrank, Nachttisch, herkömmliches Bett mit Matratze,...) sind ausgeschlossen. Für angepasste Pflegebetten und Pflegebettrahmen verweisen wir auf die entsprechende Regelung.

Die Beteiligung der Dienststelle für das Einrichten eines Schlafzimmers in bestehenden Räumlichkeiten begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **2.000 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 2.3.5.2. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.

Diese Beteiligung kann nicht mit der Beteiligung für ein Liftsystem kumuliert werden.



2.3.4. Zufahrtsweg / Zufahrtsrampe

Zufahrtsrampen bzw. feste Zufahrtswege müssen mindestens 1,50 m breit sein, wobei das **Gefälle maximal 5 %** betragen darf.

Vor der Eingangstür muss eine waagerechte Plattform von **mindestens 1,50 x 1,50 m** außerhalb des Türschwenkbereiches vorgesehen werden (zum Stoppen des Rollstuhles).

Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Eine Beteiligung für Parlophon und automatische Türöffner (mit Fernbedienung) kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung)

Die Beteiligung der Dienststelle für Zufahrtsweg / Zufahrtsrampe begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **150 EURO zzgl. MwSt.** pro QUADRATMETER mit einem Maximum von 30 QUADRATMETER. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Bei besonderen Rampen (mit neu angefertigten Stützpfeilern, Stützmauern, Trockenlegung des Untergrundes...) kann eine Einzelentscheidung des Verwaltungsrates angefragt werden.



2.3.5. Anbau eines einzelnen Zimmers

2.3.5.1. Anbau eines Badezimmers

Diese Einrichtung muss auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Anfertigen eines Anbaus;
- das Anbringen einer bodenebenen Dusche, eines Waschbeckens und einer Toilette.

Die einzuhaltenden technischen Normen und die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Eine Beteiligung für Griffe, Duschstuhl,... kann gewährt werden (siehe entsprechende Regelung).

Es wird **keine Beteiligung** für Bidet und Badewanne gewährt. Wenn jedoch eine Badewanne angebracht wird, ist eine angepasste Höhe (50 cm) zu beachten.

Falls jedoch **zusätzlich** zu einer Dusche aufgrund der Beeinträchtigung eine spezifisch angepasste Badewanne erforderlich ist, **können in Ausnahmefällen die Mehrkosten (im Vergleich zu einer ganz gewöhnlichen Badewanne) in der Bezuschussung berücksichtigt werden.**

Falls ein neues Waschbecken erforderlich sein sollte, muss es unterfahrbar sein und im vorderen Bereich eine Negativwölbung aufweisen.

Es wird **keine Beteiligung an höhen- bzw. seitenverstellbaren Systemen** gewährt.

Die Beteiligung der Dienststelle für den Anbau eines Badezimmers begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **6.970 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Die Beteiligung der Dienststelle für angepasste Waschbecken begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **180 EURO zzgl. MwSt.**, wobei lediglich die Differenz zwischen einem angepassten und einem gewöhnlichen



Waschbecken berücksichtigt werden kann. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Diese Beteiligung kann nicht mit der Beteiligung für ein Liftsystem kumuliert werden.

Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 2.3.1. und 2.3.2. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.

2.3.5.2. Anbau eines anderen Zimmers (Schlafzimmer, Küche, Wohnzimmer,...)

Diese Einrichtung muss auf Parterre erfolgen, damit das Anbringen eines Liftsystems vermieden wird.

Dies beinhaltet:

- das Anfertigen eines Anbaus;

Eine zentrale Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m muss vorgesehen werden.

Eine Mindestbewegungsfläche entlang der Möbeleinrichtung von 0,90 m im Schlafzimmer, 1 m im Wohnzimmer und 1,20 m in der Küche soll sichergestellt sein.

Bodenbeläge, Farbe, Wandbehänge und herkömmliches Mobiliar (Schrank, Nachttisch, herkömmliches Bett mit Matratze,...) sind ausgeschlossen.

Die entsprechenden Maße und Vorkehrungen entnehmen Sie bitte dem Erlass (und der Erlassanlage) der Regierung der DG vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen.

Die Beteiligung der Dienststelle für den Anbau eines Zimmers begrenzt sich auf einen Gesamtbetrag von **4.820 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Diese Beteiligung kann nicht mit der Beteiligung für ein Liftsystem kumuliert werden.

Diese Beteiligung kann nicht mit der in Punkt 2.3.3. erwähnten Beteiligung kumuliert werden.



2.3.6. Fenstertür

Eine Beteiligung für Zusatzkosten, die aufgrund der Tieferlegung der unteren Führungsrille oder nach außen gesenkte Verschrägung entstehen, kann gewährt werden, wenn diese Anpassungen der Person mit Unterstützungsbedarf mit Rollstuhlfahrer einen direkten Zugang nach draußen (z.B. von Küche oder Wohnzimmer aus zur Terrasse) ermöglicht.

Die **Gesamtbeteiligung** der Dienststelle entspricht dem **Kostenunterschied** zwischen einer **herkömmlichen Fenstertür** mit entsprechender Montage und einer **angepassten Fenstertür** mit entsprechender Montage, **wobei** die Beteiligung der Dienststelle sich auf einen Höchstbetrag von **730 EURO zzgl. MwSt.** begrenzt. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages. ***Es kann jedoch nur eine Fenstertür pro Wohnung bezuschusst werden.***

2.3.7. Türen

Für nachträgliche Türverbreiterungen (90 cm bei vertikalem Zugang, 110 cm bei parallelem Zugang) (Schiebetüreneinsatz...) beteiligt sich die Dienststelle bis zu einem Höchstbetrag von **365 EURO zzgl. MwSt.** pro Tür (mit einem Maximum von 6 Türen pro Wohnung). In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Wenn ein **Schutz auf Höhe der Fußplatten oder Vorderräder eines Rollstuhls** vorgesehen wird, kann eine **Kostenübernahme** für **hölzerne Austauschpaneele, bzw. Eisenschutz** gewährt werden, **wobei** sich die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für alle Türen auf einen Höchstbetrag von **725 EURO zzgl. MwSt.** begrenzt. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Bei den Türen ist besonders auf die Zugänglichkeit zu achten, wie z.B. seitlicher Abstand von Mauern, Bewegungsflächen vor und hinter Türen, Griffhöhe,...

Automatische Rollladentüren sind Falttüren vorzuziehen, wobei eine Beteiligung der Dienststelle möglich ist (siehe entsprechende Regelung – Punkt 2.5.).



2.3.8. Fenster

Es wird **keine Beteiligung** für Fenster gewährt. Jedoch muss auf die Höhe der Fenster und Griffe geachtet werden, damit diese für einen Rollstuhlfahrer erreichbar sind.

Nach Bedarf können die Rollläden automatisiert werden (automatische Rollladenöffner), wobei eine Beteiligung der Dienststelle gewährt werden kann (siehe entsprechende Regelung – Punkt 2.5.).

2.3.9. Anpassung von bestehendem Küchenmobiliar

Wenn eine zentrale **Mindestbewegungsfläche von 1,50 m auf 1,50 m** vorhanden ist, wenn eine **Mindestbewegungsfläche von 1m20 entlang der Möbeleinrichtung** vorgesehen ist, wenn das Küchenmobiliar der Beeinträchtigung in Höhe und Tiefe angepasst ist, wenn die Kücheneinrichtung **mit Schubläden im unteren Bereich versehen ist**, wenn die Arbeitsfläche, das Spülbecken, die Kochplatte unterfahrbar sind, können **1.450 EURO zzgl. MwSt.** (d.h. 2 Bezuschussungseinheiten siehe Punkt 2.2.) gewährt werden. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

2.3.10. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Familienhaus²⁴

Flur	Mindestens 1,50 m breit
Diele	3 m ²
Badezimmer	7 m ²
Küche	11 m ²
Wohnzimmer	24 m ²
Schlafzimmer	14 m ²
Garage	6 m x 3,5 m
Waagerechte Plattform an der Eingangstür	2 m ²

²⁴ Auszug aus „*Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL*“



2.3.11. Zusammenfassende Tabelle der Mindestflächen für ein Appartement²⁵

Flur	Mindestens 1,50 m breit
Diele	3 m ²
Badezimmer	5,5 m ²
Küche	8 m ²
Wohnzimmer	20 m ²
Schlafzimmer	14 m ²

2.3.12. Zusammenfassende Tabelle der Zusatzflächen aufgrund der rollstuhlgerechten Bauweise für ein Appartement und ein Einfamilienhaus

Flur	Keine
Diele	1 m ²
Badezimmer	2 m ²
Küche	2 m ²
Wohnzimmer	2 m ²
Schlafzimmer	2 m ²
Garage	3 m ²
Waagerechte Plattform an der Eingangstür	2 m ²

²⁵ Auszug aus „*Instruction PO/84 Société Régionale Wallonne du Logement – SRWL*“



2.4. Wohnungsanpassung (ISO 18): Rampen (ISO 18.30.18) und mobile Rampen (ISO 18.30.15)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

2.4.1. Rampen (ISO 18.30.15 + ISO 18.30.18)

2.4.1.1. Ausziehbare Rampen von maximal 2 Meter (für Haus und Auto) (ISO 18.30.15)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine ausziehbare Rampe (max. 2 m) begrenzt sich auf einen Betrag von **350 EURO inkl. MwSt. pro Rampe mit einem Maximum von 3 ausziehbaren Rampen**. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

2.4.1.2. Ausziehbare Rampen von maximal 3 Meter (für Haus und Auto) (ISO 18.30.15)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine ausziehbare Rampe (max. 3 m) begrenzt sich auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt. pro Rampe mit einem Maximum von 3 Rampen**. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



2.4.1.3. Kleine Rampen zur Überbrückung von Türschwellen u.ä. (ISO 18.30.18)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine kleine Rampe zur Überbrückung von Türschwellen begrenzt sich auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt. pro Rampe mit einem Maximum von 2 Rampen**. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

2.4.1.4. Große Rampen zur Überbrückung von mehreren Stufen

Rampen bzw. feste Zufahrtswege müssen mindestens 1,50 m breit sein, wobei das **Gefälle maximal 5 %** betragen darf.

Vor der Eingangstür muss eine waagerechte Plattform von **mindestens 1,50 x 1,50 m** außerhalb des Türschwengebereiches vorgesehen werden (zum Stoppen des Rollstuhles).

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine große Rampe begrenzt sich auf einen Betrag von **250 EURO zzgl. MwSt. pro Quadratmeter**. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



2.5. Anpassung und Einrichtung von Wohnungen (ISO 18): Systeme zur Öffnung und Schließung von Tür, Tor, Fenster und Gardinen (ISO 18.21)

2.5.1. System zur Öffnung – Schließung einer Tür (ISO 18.21.03)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss **zur persönlichen Mobilität auf einen Rollstuhl** angewiesen sein und / oder eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Für alle Hilfen unter Punkt 2.5.1.1. – 2.5.1.3. können maximal 6 Türen pro Haus berücksichtigt werden.

2.5.1.1. System zur automatischen Betätigung einer Schwingtür

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein System zur automatischen Betätigung einer Schwingtür begrenzt sich auf **750 EURO zzgl. MwSt. pro Schwingtür** (mit einem Maximum von 6 Schwingtüren pro Wohnung). In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



2.5.1.2. System zur automatischen Betätigung einer Schiebetür

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein System zur automatischen Betätigung einer Schiebetür begrenzt sich auf **750 EURO zzgl. MwSt. pro Schiebetür** (mit einem Maximum von 2 Schiebetüren pro Wohnung). In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

2.5.1.3. Fernbedienungssystem inkl. Öffnungs- Schließungssystem für die Eingangstür (ISO 18.21.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Fernbedienungssystem inkl. Öffnungs- Schließungssystem für die Eingangstür begrenzt sich auf **2.100 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss:

→ der Fahrer des in der Garage einzuparkenden Wagens sein;

oder

→ das Garagentor ist der einzige rollstuhlgerechte Zugang zum Haus der Person mit Unterstützungsbedarf.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

2.5.1.4. System zur automatischen Betätigung eines Garagentores

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein System zur automatischen Betätigung eines Garagentores begrenzt sich auf **750 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



2.5.2. System zur Öffnung – Schließung von Rollläden (ISO 18.21.12)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss **alleine leben**.

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss **zur persönlichen Mobilität auf einen Rollstuhl** angewiesen sein und /oder eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Bei den Fenstern, die mit einem solchen System ausgerüstet werden können, handelt es sich um Schlafzimmerfenster und Fenster im Erdgeschoss, für die ein solches System aus Sicherheits- und Sichtschutzgründen angebracht werden muss.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

2.5.2.1. Elektrische Rollladenöffner -schließer

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für elektrische Rollladenöffner -schließer begrenzt sich auf **400 EURO zzgl. MwSt. pro elektrischer Rollladenöffner -schließer**, wobei die Beteiligung sich ausschließlich auf die Fenster im Erdgeschoss sowie das Schlafzimmerfenster begrenzt. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3. Kapitel III : Hilfsmittel

3.1. *Pflegende Materialien (ISO 09) und stützende Hilfen (ISO 18.18)*

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

In Abweichung zum vorherigen Absatz muss die Person mit Unterstützungsbedarf für die Regelungen 3.1.1.1, 3.1.1.2 und 3.1.1.4 auf die komplette Unterstützung einer Drittperson angewiesen sein bei der Durchführung der Körperpflege. Eine schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen ist zum Erhalt dieser Hilfsmittel nicht zwingend erforderlich.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

3.1.1. Duschsitz und Duschstühle (ISO 09.33.03)

Spezifischen Bedingungen

Um die Regelung 3.1.1.5 und 3.1.1.6 anwenden zu können, muss die Person mit Unterstützungsbedarf eine schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten vorweisen. Die Person mit Unterstützungsbedarf ist auf komplette Unterstützung einer Drittperson angewiesen bei der Durchführung der Körperpflege und der Transfers. Des Weiteren kann die Person mit



Unterstützungsbedarf nicht für die Dauer der Körperpflege eigenständig stabil in aufrechter Position sitzen.

3.1.1.1. Wandbefestigter Duschstuhl oder feststehender Duschstuhl

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen wandbefestigten Duschstuhl oder einen feststehenden Duschstuhl begrenzt sich auf einen Betrag von **325 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.1.1.2. Duschstuhl mit Lehne, Röllchen und mit oder ohne WC-Öffnung

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Duschstuhl mit Lehne, Röllchen und mit oder ohne WC-Öffnung begrenzt sich auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.1.1.3. Duschstuhl mit Lehne, großen Rädern und mit WC-Öffnung

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Duschstuhl mit Lehne, großen Rädern und WC-Öffnung begrenzt sich auf einen Betrag von **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.1.1.4. Wandbefestigter klappbarer Duschstuhl

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen wandbefestigten klappbaren Duschstuhl begrenzt sich auf einen Betrag von **450 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.1.1.5. Angepasster Duschstuhl mit Sitzschale

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen angepassten Duschstuhl mit Sitzschale begrenzt sich auf einen Betrag von **1.850,00 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **250 EURO inkl. MwSt.**



3.1.1.6. Duschwagen (hydraulisch und nicht elektrisch höhenverstellbar)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Duschwagen (nicht elektrisch höhenverstellbar) begrenzt sich auf einen Betrag von **3.200 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.1.2. Badewannensitz (ISO 09.33.03)

3.1.2.1. Badewannensitz

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Badewannensitz begrenzt sich auf einen Betrag von **150 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.1.2.2. Badewannendrehsitz

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Badewannendrehsitz begrenzt sich auf einen Betrag von **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.1.3. Stützende Hilfen / Handgriffe (ISO 18.18) / Treppenhandläufe

3.1.3.1. Klappbarer Handgriff für WC

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen klappbaren Handgriff für WC begrenzt sich auf einen Betrag von **400 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 2 klappbaren Handgriffen.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.1.3.2. Gerader oder abgerundeter Handgriff

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen geraden oder abgerundeten Handgriff begrenzt sich auf einen Betrag von **170 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 4 geraden oder**



abgerundeten Handgriffen. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.1.3.3. Zusätzlicher Treppenhandlauf

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen zusätzlichen Treppenhandlauf begrenzt sich auf einen Betrag von **115 EURO zzgl. MwSt. pro laufendem Meter, mit einem Maximum von 8 laufenden Meter pro Stockwerk und einem Maximum von 3 Stockwerken.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.2. Kleine Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.



Die nachfolgende Liste ist keineswegs als vollständig zu betrachten und schließt andere kleine Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch, die nicht aufgeführt sind und den Alltag erleichtern, nicht aus.

3.2.1. Kleine Hilfsmittel zum KOCHEN, ESSEN und TRINKEN

- Angepasste Messer, Schäl-, Schneide- und Reibgeräte
- Angepasste Töpfe, Kessel, Pfannen, Schüsseln, Kochgeschirr
- Halter, Fixiergeräte
- Fixierbretter
- Schneidebretter
- Frühstücksbretter
- Antirutschunterlagen und Bänder
- Spezialgefäße (Becher, Tassen, Gläser, Boxen,...) und Halter
- Wasserhahnöffner
- Öffner
- Angepasstes Küchenmaterial (Teigrollen, Kochsiebe, Bürsten, Wringhilfen,...)
- Teller und Tellerzubehör (Tellerranderhöhung,...)
- Angepasstes Besteck

3.2.2. Kleine Hilfsmittel für den HAUSHALT

- Greifhilfen (Helfende Hand, Universalhalter,...)
- Universalgriffe (Türgriffhebel, Drehgriff,...)
- Scheren
- Tablett
- Putzhilfen

3.2.3. Kleine Hilfsmittel für FREIZEIT, HOBBY oder BERUF

- Lesehilfen (Zeitungshalter, Blattwender, Magnettafel,...)
- Schreibhilfen (Schreibgriff, Einhänder-Lineal, Schreibplatten,...)
- Handarbeitshilfen (Strickhilfen, Nadeleinfädler,...)
- Spielkartenhalter
- Angepasste Gartengeräte
- Spezialpark

3.2.4. Kleine Hilfsmittel für BAD oder TOILETTE

- Antirutschmatten
- Angepasste Bürsten, Kämmen, Feilen



- Sauggriffe

3.2.5. SONSTIGE kleine Hilfsmittel

- Anziehhilfen
- Bettzubehör (Bettische, Bett-Lesegeräte)
- Schutzlehne
- Spezialpark
- Haltebügel für Toiletten
- Halterung für Toiletten
- höhenverstellbare Toilettenbrille
- Schutzhelm
- Berghelm
- Spezialautositz
- Auto-Liegemulde
- Rückenstütze für Fahrräder

3.2.5.1. Kleine Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Hilfsmittel für den täglichen Gebrauch begrenzt sich auf einen Betrag von **200 EURO inkl. MwSt.** pro Hilfsmittel. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.3. Hilfen zur Behandlung (ISO 03): Hilfen zur Vorbeugung von schmerzhaften Druckstellen (ISO 03.33)

3.3.1. Hilfen zur Vorbeugung von schmerzhaften Druckstellen (ISO 03.33)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen. **Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.**

Ein **medizinisches Gutachten** muss feststellen, dass diese Hilfe im Rahmen einer **Vorbeugungsmaßnahme von Dekubitus** dringend erforderlich ist, insbesondere für Personen, die aufgrund der Schädigung ihrer unteren Gliedmaßen nicht in der Lage sind, sich durch eigene Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die **Abschreibefrist** für diese Hilfsmittel ist auf 4 Jahre festgelegt.

3.3.1.1. Statische Antidekubitusmatratze (ISO 03.33.06)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung einer statischen Antidekubitusmatratze begrenzt sich auf einen Betrag von **300 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.3.1.2. Dynamische Antidekubitusmatratze (ISO 03.33.06)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung einer dynamischen Antidekubitusmatratze begrenzt sich auf einen Betrag von **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.4. Anpassung und Einrichtung von Wohnungen (ISO 18): Betten (ISO 18.12)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen z.B.:

- bedeutende Probleme beim Aufstehen haben (die Person kann nicht ohne fremde Hilfe aufstehen);
- Fähigkeitsstörungen haben, die den eigenständigen Transfer stark beeinträchtigen;
- bedeutende Schwierigkeiten haben, die Sitzposition eigenständig zu wechseln (Dekubitusproblem);
- eine Kombination, bzw. Kumulation der oben erwähnten Schwierigkeiten vorweisen;
- nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 3.4.1.1. – 3.4.1.2. können nicht kumuliert werden.

Die Hilfen unter Punkt 3.4.2.1. – 3.4.2.2. können nicht kumuliert werden.



3.4.1. Elektrische Betten

3.4.1.1. Elektrisch verstellbares Bett und Lattenrost (ISO 18.12.10)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektrisch verstellbares Bett und Lattenrost begrenzt sich auf **1.300 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.4.1.2. Elektrisch verstellbares Lattenrost für ein herkömmliches Bett

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen elektrisch verstellbaren Lattenrost für ein herkömmliches Bett begrenzt sich auf **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.4.2. Bettgalgen

3.4.2.1. Bettgalgen - am Bett befestigt (ISO 18.12.27)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Bettgalgen - am Bett befestigt - begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.4.2.2. Bettgalgen - an der Wand befestigt oder bodenstehend (ISO 12.30.09)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Bettgalgen - an der Wand befestigt oder bodenstehend - begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages



3.5. . Hilfen zur persönlichen Mobilität (ISO 12): Hebehilfen (ISO 12.36)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 3.4.1. und 3.4.2. können nicht kumuliert werden.

3.5.1. Personenheber auf Rollen mit Gurtsitz (ISO 12.36.03)

3.5.1.1. Personenheber, elektrisches Modell (Gurtelemente ausgeschlossen)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektrisches Modell (Gurtelemente ausgeschlossen) begrenzt sich auf **3.525 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.5.2. Personenheber befestigt (an der Wand, zwischen Wänden, am Boden und/oder an der Decke) (ISO 12.36.12)

3.5.2.1. Personenheber mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit einfachem Motor

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit einfachem Motor begrenzt sich auf **4.000 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.5.2.2. Personenheber mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit doppeltem Motor

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein mit Schienen versehenes elektrisch betriebenes Modell mit doppeltem Motor begrenzt sich auf **4.700 EURO zzgl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.5.2.3. Personenheber mit Schienen für mehrere Zimmer (Weichen werden angebracht, um mehrere Orte zugänglich zu gestalten (z.B. WC, Bad, Bett))

Wenn mehrere Zimmer zugänglich gestaltet werden bzw. Weichen angebracht werden, um mehrere Orte zugänglich zu gestalten (z.B. WC, Bad, Schlafzimmer) kann zusätzlich zu den Hilfen in Punkt 3.4.2.1. und 3.4.2.2. eine Zusatzbeteiligung der Dienststelle, welche sich auf **2.500 EURO zzgl. MwSt.** begrenzt, gewährt werden. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.5.3. Badewannenlift

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen mit Strom oder mechanisch betriebenen Badelift begrenzt sich auf **800 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.5.4. Gurtelemente für Personenheber (ISO 12.36.21)

3.5.4.1. Gurtelemente für Personenheber (Tragetasche) zur Unterstützung des Leibes

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Gurt (Tragetasche) zur Unterstützung des Leibes begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.5.4.2. Gurtelemente für Personenheber (fester Sitz) zur Unterstützung des Leibes

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Gurt (fester Sitz bzw. Handchassis) zur Unterstützung des Leibes begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.6. Anpassung und Einrichtung von Wohnungen (ISO 18): Sitzmobiliar (ISO 18.09) sowie Büromobiliar

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen z.B.:

- bedeutende Probleme beim Aufstehen haben (die Person kann nicht ohne fremde Hilfe aufstehen);
- Fähigkeitsstörungen haben, die den eigenständigen Transfer stark beeinträchtigen;
- Gleichgewichtsstörungen oder bedeutende Schwierigkeiten haben, ungestützt zu sitzen;
- bedeutende Schwierigkeiten haben, die Sitzposition eigenständig zu wechseln (Dekubitusproblem);
- eine Kombination, bzw. Kumulation der oben erwähnten Schwierigkeiten vorweisen;
- nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

3.6.1. Spezialsitz (ISO 18.09)

3.6.1.1. Höhenverstellbare Sitz- und Transferhilfe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine höhenverstellbare Sitz- und Transferhilfe begrenzt sich auf **1.250 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Es sei zu bemerken, dass keine Beteiligung der Dienststelle gewährt wird, wenn vorerwähnte spezifische Bedingungen nicht erfüllt sind (z.B. wenn es sich um einen klassischen komfortablen Pflegesessel handelt).



3.6.1.2. Katapultsitz (ISO 18.09.12)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Katapultsitz begrenzt sich auf **350 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.6.1.3. Arbeitsstuhl (Trippelstuhl) mit elektrischer Höheneinstellung

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der oberen Gliedmaßen** vorliegen, sodass die Nutzung der hydraulischen Höheneinstellung nicht möglich ist (Regelung 3.6.1.1.).

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Arbeitsstuhl (Trippelstuhl) mit elektrischer Höheneinstellung begrenzt sich auf **3.000 € inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10 % des Zuschussbetrages.

3.6.2. Stehsitz – Stehtrainer

3.6.2.1. Stehsitz - Stehtrainer

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Stehsitz - Stehtrainer begrenzt sich auf **2.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.6.2.2. Spezielle Sitzhilfe für Kinder und Jugendliche (zwischen 0 – 21 Jahren) – Typ Triptrapstuhl

Spezifische Bedingung

Das Kind oder der Jugendliche mit Unterstützungsbedarf muss **unter 21 Jahre** alt sein.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine spezielle Sitzhilfe für Kinder und Jugendliche begrenzt sich auf **1.250 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.6.3. Drehscheibe

3.6.3.1. Drehscheibe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Drehscheibe begrenzt sich auf **175 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.6.4. Speziell angepasster Büro-, Arbeitsstuhl

3.6.4.1. Speziell angepasster Bürostuhl (ISO 18.09.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen speziell angepassten Bürostuhl begrenzt sich auf **800 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.6.4.2. Speziell angepasster Bürotisch (ISO 18.03.03.)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen speziell angepassten Bürotisch begrenzt sich auf **800 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7. Hilfen zur Kommunikation, Information und Signaltechnik (ISO 21)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

3.7.1. Optische Hilfen (ISO 21.03)

3.7.1.1. Kleine Handlupe mit integrierter Beleuchtung (ISO 21.03.12)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Lupe mit integrierter Beleuchtung begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** (insofern das zuständige Blindenhilfswerk keine Beteiligung gewährt (bzw. sich zu wenig an dem Ankauf beteiligt)). In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.1.2. Lupe ohne integrierte Beleuchtung (ISO 21.03.15)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Lupe ohne integrierte Beleuchtung begrenzt sich auf **50 EURO inkl. MwSt.** (insofern das zuständige Blindenhilfswerk keine Beteiligung gewährt (bzw. sich zu wenig an dem Ankauf beteiligt)). In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.1.3. Große Lupe mit integrierter Beleuchtung (ISO 21.03.12)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine große Lupe mit integrierter Beleuchtung begrenzt sich auf **450 EURO inkl. MwSt.** (insofern das zuständige Blindenhilfswerk keine Beteiligung gewährt (bzw. sich zu wenig an dem Ankauf beteiligt)). In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.2. Elektrooptische Hilfen (ISO 21.06) - Videosysteme zur Bildvergrößerung (ISO 21.06.03)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 3.7.2.1 – 3.7.2.10 können nicht kumuliert werden, außer wenn anders erwähnt im Gutachten der Braille Liga.

Die Hilfen unter Punkt 3.7.2.3 – 3.7.2.10 werden nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. bei Personen, die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen.

3.7.2.1. TV Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung) begrenzt sich auf **2.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.2.2. TV Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV Lupe mit Bildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung) begrenzt sich auf **3.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.2.3. TV Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (ohne Farbauflösung) begrenzt sich auf **2.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.2.4. TV Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV Lupe mit Großbildschirm und Leseplateau (mit Farbauflösung) begrenzt sich auf **4.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.2.5. TV Lupe - tragbar ohne Bildschirm (ohne Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine tragbare TV Lupe ohne Bildschirm (ohne Farbauflösung) begrenzt sich auf **750 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.2.6. TV Lupe - tragbar ohne Bildschirm (mit Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine tragbare TV Lupe ohne Bildschirm (mit Farbauflösung) begrenzt sich auf **2.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.2.7. TV Lupe - tragbar mit Bildschirm (mit Farbauflösung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine tragbare TV Lupe mit Bildschirm (mit Farbauflösung) begrenzt sich auf **4.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.2.8. TV Lupe an einen PC angeschlossene

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine an einen PC angeschlossene TV Lupe begrenzt sich auf **5.200 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.2.9. TV Lupe mit Tafelkamera (zum Lesen und Schreiben)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine TV Lupe mit Tafelkamera (zum Lesen und Schreiben) begrenzt sich auf **10.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.2.10. TV Lupenplateau - motorisiert

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihren motorischen Fähigkeiten** vorweisen, so dass durch dieses Hilfsmittel die Eigenständigkeit stark vergrößert wird.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein motorisiertes TV Lupenplateau begrenzt sich auf **1.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.3. Lesemaschinen (ISO 21.06.06)

3.7.3.1. Brailledekoder

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen. Die Person mit Unterstützungsbedarf muss ausführliche Kenntnisse der Brailleschrift vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Brailledekoder begrenzt sich auf **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.4. Vergrößerungsprogramm (Software) (ISO 21.06.09)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

3.7.4.1. Vergrößerungsprogramm (Software) ohne Sprachausgabe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Vergrößerungsprogramm (Software) ohne Sprachausgabe begrenzt sich auf **700 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.4.2. Vergrößerungsprogramm (Software) mit Sprachausgabe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Vergrößerungsprogramm (Software) mit Sprachausgabe begrenzt sich auf **900 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.4.3. Vergrößerungssystem für Fernsehbild

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Vergrößerungssystem für Fernsehbild begrenzt sich auf **250 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.5. Ein – und Ausgabehilfe und Zubehör für PC, Schreibmaschinen und Rechner (ISO 21.09)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 3.7.5.1 – 3.7.5.2 können nicht kumuliert werden.

Die Hilfen unter Punkt 3.7.5.3 – 3.7.5.4 können nicht kumuliert werden.

Die Hilfen unter Punkt 3.7.5.1 – 3.7.5.2 werden sowohl für Personen, die eine Schule besuchen, einen Beruf ausüben oder es im privaten Bereich benötigen, bezuschusst.

Die Hilfen unter Punkt 3.7.5.3 – 3.7.5.7 werden nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. den Personen, die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen.



3.7.5.1. Eingabehilfe (ISO 21.09.03) - Scanner mit Zeichenerkennungssoftware zum Anschluss an einen Computer und Sprachausgabe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Scanner mit Zeichenerkennungssoftware zum Anschluss an einen Computer und Sprachausgabe begrenzt sich auf **2.250 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.5.2. Eingabehilfe (ISO 21.09.03) - Autonomer Scanner mit Zeichenerkennungssoftware und Sprachausgabe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen autonomen Scanner mit Zeichenerkennungssoftware und Sprachausgabe begrenzt sich auf **4.900 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss **ausführliche Kenntnisse der Brailleschrift** vorweisen.
Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

3.7.5.3. Braillebarette mit 40 Zeichen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Braillebarette mit 40 Zeichen begrenzt sich auf **8.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.5.4. Braillebarette mit 80 Zeichen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Braillebarette mit 80 Zeichen begrenzt sich auf **14.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.5.5. Zugangssoftware zur Braillebarette

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Zugangssoftware zur Braillebarette begrenzt sich auf **1.600 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.5.6. Schreibmaschine Type Perkins (d.h. Braillegerät) oder Type Blista (Stenogerät)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Schreibmaschine begrenzt sich auf **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.5.7. Rechenmaschine (Brailleschrift)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Rechenmaschine begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.6. Elektronisches tragbares System zum Notieren für Brailleschriftbenutzer (ISO 21.09.08)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen. Die Person mit Unterstützungsbedarf muss ausführliche Kenntnisse der Brailleschrift vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfe unter Punkt 1 wird nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. den Personen, die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen, insofern letztere regelmäßig an anderen Orten als dem gewöhnlichen Tätigkeitsort beschäftigt sind.



3.7.6.1. Elektronisches tragbares System zum Notieren für Brailleschrift Benutzer (ISO 21.09.08)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektronisches tragbares System zum Notieren für Brailleschrift Benutzer begrenzt sich auf **11.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.7. Andere Eingabehilfen (ISO 21.09.07)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein externes Gutachten durch Kaleido, eine Schule, SPZ oder durch eine andere anerkannte Einrichtung mit einer genauen Beschreibung (inkl. Begründung) des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.

3.7.7.1. Spracherkennungssoftware

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Spracherkennungssoftware begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.7.2. Sprachsynthese

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Sprachsynthese begrenzt sich auf **1.550 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.7.3. Sprachsynthesoftware

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Sprachsynthesoftware begrenzt sich auf **850 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.7.4. Spezifische Hardware²⁶

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine spezifische Hardware begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.8. Drucker (ISO 21.09.09)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.

Ein externes Gutachten einer anderen anerkannten Einrichtung mit einer genauen Beschreibung (inkl. Begründung) des benötigten Hilfsmittels wird eingefordert.

²⁶ z.B. spezifische Eingabesysteme (Maus, Trackball, ...)



3.7.8.1. Braille Drucker

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Braille Drucker begrenzt sich auf **4.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.9. Computer (ISO 21.12) – Bildschirme (ISO 21.09.12)

3.7.9.1. Computer (ISO 21.12)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

Ein externes Gutachten durch Kaleido, eine Schule, SPZ oder durch eine andere anerkannte Einrichtung mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein externes Gutachten durch Kaleido, eine Schule, SPZ oder durch eine andere anerkannte Einrichtung mit einer



genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfe unter Punkt 3.7.9.3. wird nur den Personen gewährt, die eine Schule besuchen, insofern das Hilfsmittel nicht ausschließlich im schulischen Rahmen erforderlich ist, bzw. den Personen, die diese Hilfe zur Ausübung ihres Berufes benötigen, insofern letztere regelmäßig an anderen Orten als dem gewöhnlichen Tätigkeitsort, beschäftigt sind.

3.7.9.2. Computer inkl. Bildschirm (ISO 21.12.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Computer mit Bildschirm begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.9.3. Computer - tragbarer (ISO 21.12.06)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen tragbaren Computer begrenzt sich auf **350 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.10. Spezifische Software – Computerprogramme

3.7.10.1. Spezifische Software - Computerprogramme

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für spezifische Software - Computerprogramme begrenzt sich auf **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.11. Größere Bildschirme (ISO 21.09.12)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein externes Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

3.7.11.1. Strahlungsarmer²⁷ 22 – 24 Zoll Bildschirm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen strahlungsarmen 22 Zoll Bildschirm begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.11.2. Strahlungsarmer²⁸ 25 – 25+ Zoll Bildschirm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen strahlungsarmen 25 Zoll Bildschirm begrenzt sich auf **300 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.12. Telefon und Hilfen zum Telefonieren (ISO 21.36)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

²⁷ strahlungsarm = z.B. TFT, LCD, Plasma, ...

²⁸ strahlungsarm = z.B. TFT, LCD, Plasma, ...



oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

3.7.12.1. Faxgerät (ISO 21.36.36), Bildschirmtelefon (ISO 21.36.10), Modem zur interaktiven Kommunikation und Spezialtelefon (ISO 21.36.12)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für diese Hilfsmittel begrenzt sich auf **75 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.13. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch für PmU mit Sehbeeinträchtigung

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

3.7.13.1. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch mit Sprachausgabe (Barcodelesegerät, Kompass, große und kleine Haushaltsgeräte,...)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für jedes einzelne Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch mit Sprachausgabe begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.13.2. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch ohne Sprachausgabe (Sportartikel, Spielartikel inkl.)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für jedes einzelne Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch ohne Sprachausgabe begrenzt sich auf **300 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.13.3. Elektronische sprechende Agenda

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine elektronische sprechende Agenda inkl. Zubehör begrenzt sich auf **500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.13.4. Sprechende Armbanduhr (ISO 09.51.03.09) – taktile Armbanduhr (ISO 09.51.03.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine sprechende Armbanduhr – taktile Armbanduhr begrenzt sich auf **150 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.13.5. Tragbarer sprechender Wecker (ISO 09.51.12.06) oder nicht tragbarer sprechender Wecker (ISO 09.51.12.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen tragbaren sprechenden oder nicht tragbaren sprechenden Wecker begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.13.6. Elektronische Lesegeräte (Typ Daisyplayer)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein elektronisches Lesegerät begrenzt sich auf **400 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.13.7. Kantenfilterbrillen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung von Kantenfilterbrillen begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt. pro Brille**. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Eine Bezuschussung kann nur dann erfolgen, wenn die Krankenkasse für eine erste Versorgung interveniert ist.

Die Dienststelle beteiligt sich nicht an den Kosten zu Lasten der Person für die Erstversorgung.

3.7.14. Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch für PmU mit Hörbeeinträchtigung

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für jedes einzelne Hilfsmittel zum täglichen Gebrauch begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.14.1. Vibrierende Armbanduhr (ISO 09.51.03.06)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine vibrierende Armbanduhr begrenzt sich auf **100 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.14.2. Tragbarer vibrierender Wecker (ISO 09.51.12.06) oder nicht tragbarer vibrierender Wecker (ISO 09.51.12.03)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen tragbaren vibrierenden oder nicht tragbaren vibrierenden Wecker begrenzt sich auf **140 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.15. Tonvermittlungssysteme (ISO 21.39)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.



3.7.15.1. Interphon- Videophon und Interphonverstärkersystem (ISO 21.39.18)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Interphon- und Tonverstärkungssystem begrenzt sich auf **600 EURO inkl. MwSt. und evt. Montagekosten**. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

3.7.15.2. Tonverstärkungssystem in geschlossener Schlaufe (ISO 21.39.21) - Induktionsschleufe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tonverstärkersystem in geschlossener Schlaufe begrenzt sich auf **550 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.15.3. Tonverstärkungssysteme für ein Hörgerät (ISO 21.39.24) u.ä. Tonverstärkersystem mittels Ultra-Kurzwellen (UKW) – Mikroportanlagen – Mikrolinkanlagen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tonverstärkungssystem für ein Hörgerät begrenzt sich auf **4.000 EURO inkl. MwSt.**
²⁹ In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

²⁹ eventuelle Versicherungskosten inbegriffen



3.7.15.4. Tonverstärkungssystem [FM oder Infrarot] zum Anschluss an Radio, Fernseher oder Video (ISO 21.39.12) [inkl. Kopfhörer (ISO 21.39.03)]

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tonverstärkungssystem zum Anschluss an Radio, Fernseher oder Video begrenzt sich auf **300 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.16. Hilfen zur Kommunikation mit einem direkten Gegenüber (ISO 21.42)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen **oder**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **geistige Beeinträchtigung** aufweisen, die das Sprachverständnis nur geringfügig beeinträchtigt, aber die **verbale Aussprache der Person** derartig **beeinträchtigt**, dass sie ohne die Nutzung eines technischen Hilfsmittels nicht in der Lage ist, sich aus eigenen Mitteln mit Dritten zu verständigen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Für Personen mit einer schnell degenerativen Muskelerkrankung oder einer neurologischen Schädigung kann ein solches Hilfsmittel ausgeliehen werden (Siehe Note VR 237/29.01.2013 Punkt 4.2.)

3.7.16.1. Tragbares Gerät zur Kommunikation mit einem Gegenüber

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein tragbares Gerät zur Kommunikation mit einem Gegenüber begrenzt sich auf **150 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.16.2. Kommunikationshilfe mittels Laptop

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Kommunikationshilfe mittels Laptop begrenzt sich auf **2.750 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.16.3. Kommunikationshilfe - Autonom mit taktilem Bildschirm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine autonome Kommunikationshilfe mit taktilem Bildschirm begrenzt sich auf **8.500 EURO inkl. MwSt.** (Dieser Zuschuss beinhaltet die Auslieferungs-, Montage- und Einweisungskosten). In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.17. Signaltechnische Hilfsmittel und Indikationshilfsmittel (ISO 21.48)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

3.7.17.1. Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für Türen SENDER (ISO 21.48.03) - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für die Überwachung eines Kleinkindes SENDER (ISO 21.48.15) - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem für Telefon und Fax SENDER (ISO 21.36.15) - Rauchmeldesender

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Lichtruf- Vibrationsmeldesystems SENDER begrenzt sich auf insgesamt **150 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 7 Geräten.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



3.7.17.2. Flashlampe EMPFÄNGER (ISO 21.48.18) - Lichtruf- Vibrationsmeldesystem – Telefon, Klingel EMPFÄNGER

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung einer Flashlampe EMPFÄNGER oder eines Lichtruf- Vibrationsmeldesystems EMPFÄNGER begrenzt sich auf insgesamt **100 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 4 Geräten**. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.17.3. Vibrationsmeldesystem - Tragbar (ISO 21.48.18)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines tragbaren Vibrationsmeldesystems begrenzt sich auf insgesamt **250 EURO inkl. MwSt. mit einem Maximum von 1 Gerät**. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.18. Hilfsmittel zur Orientierung

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten muss die Notwendigkeit des Hilfsmittels und die Fähigkeit der Person, dieses Hilfsmittel zu bedienen, bescheinigen.

3.7.18.1. Ultraschallorientierungssystem (Sonic Pathfinder o.ä. Geräte)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Sonic Pathfinder (o.ä. Geräte) begrenzt sich auf **2.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Diese Beteiligung deckt alle Kosten (Ankaufskosten des Gerätes, sowie 30 Stunden für das Erlernen der Orientierung mit Hilfe des Gerätes durch die Braille Liga).



3.7.18.2. Langstock

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung von einem Langstock begrenzt sich auf **200 EURO inkl. MwSt.**

In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

3.7.19. Blindenhund - Service-Hund

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten der Braille Liga, bzw. von „La Lumière“ muss die Notwendigkeit des Hilfsmittels und die Fähigkeit der Person, dieses Hilfsmittel zu bedienen, bescheinigen.

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss für die Führung eines solchen Hundes geschult worden sein, und letzterer muss seitens eines anerkannten spezialisierten Zentrums zur Verfügung gestellt werden.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss für die Führung eines solchen Hundes geschult worden sein, und letzterer muss seitens eines anerkannten spezialisierten Zentrums zur Verfügung gestellt werden.

3.7.19.1. Blindenhund –Service-Hund

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anschaffung eines Blindenhundes – Service-Hundes begrenzt sich auf **6.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

Diese Beteiligung deckt alle Kosten (Ankaufs-, Unterhalts- und Dressurkosten, sowie Versicherungskosten, Tierarzthonorare, Aufenthalt der Person mit Unterstützungsbedarf am Ausbildungsort).



4. Kapitel IV : Wagenanpassung

4.1. Hilfen zur persönlichen Mobilität (ISO 12): Wagenanpassungen (ISO 12.12)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft zu bewegen.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Das beantragte **Hilfsmittel muss der Person mit Unterstützungsbedarf als Fahrer oder als Mitfahrer dienen.**

Es wird **keine Beteiligung** der Dienststelle gewährt, wenn die beantragten **Anpassungen serienmäßig oder in den gewöhnlichen Zubehörlisten des Wagens** vorgesehen sind (elektrische Fensterheber, elektrisch verstellbare Außenspiegel, einfache Servolenkung, Zentralverriegelung, Start-Stop-Drück-Knopf, Parkhilfe, Ledersitze, elektrisch betriebene Handbremse, ...).

Wenn die **Anpassung in einen Okkasionswagen** eingebaut wird, wird das Alter des Wagens bei der Berechnung der Beteiligung berücksichtigt. Die Beteiligung der Dienststelle wird je nach Alter des Wagens wie folgt reduziert³⁰:

³⁰ *Neuwagen = für Gas und Bremse auf dem Lenkrad 5/5 der vorerwähnten Gesamtbeteiligung, Wagen, der 1 Jahr alt ist = für Gas und Bremse auf dem Lenkrad 4/5 der vorerwähnten Gesamtbeteiligung, Wagen der 2 Jahre alt ist = für Gas und Bremse auf dem Lenkrad 3/5 der vorerwähnten Gesamtbeteiligung, ...*



- Neuwagen oder Wagen, der nicht älter als 5 Jahre ist = 5/5 der erwähnten Beteiligung;
- der Wagen ist älter als 5 Jahre = 4/5 der vorerwähnten Beteiligung;
- der Wagen ist älter als 6 Jahre = 3/5 der vorerwähnten Beteiligung;
- der Wagen ist älter als 7 Jahre = 2/5 der vorerwähnten Beteiligung;
- der Wagen ist älter als 8 Jahre = 1/5 der vorerwähnten Beteiligung;
- der Wagen ist älter als 9 Jahre = keine Beteiligung der Dienststelle.

Die **Gesamtbeteiligung** der Dienststelle für alle angeführten Wagenanpassungen (von Punkt 4.1.1. bis einschliesslich 4.1.9.) begrenzt sich zusammengerechnet auf einen Gesamtbetrag von **11.000 EURO exkl. MwSt.**³¹

Die Dienststelle rät der PmU dringend an, vor Ankauf des Wagens eine Umbaufirma zu kontaktieren zwecks einfacher Machbarkeit dieser Umbauten. Die Dienststelle behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei der Umbaufirma ein vergleichbares Angebot anzufordern für einen Wagen, welcher sich einfacher umbauen lässt.

Bei außergewöhnlichen und sehr umfangreichen (mit sehr hohen Kosten verbundenen) Anpassungen kann eine Einzelentscheidung beim Verwaltungsrat der Dienststelle beantragt werden.

Die auf der Rechnung angegebene **Mehrwertsteuer** wird für die Auszahlungen der Beteiligung der Dienststelle **nicht berücksichtigt, wenn die Person mit Unterstützungsbedarf die legalen Rückerstattungsmöglichkeiten** (von Seiten des FÖD Soziale Sicherheit und des Mehrwertsteueramtes) **der Mehrwertsteuer in Anspruch nimmt.**

Die Wagenanpassungen für Fahrer müssen durch ein **Gutachten der C.A.R.A.** (Centre d'Adaptation de la Route pour Automobilistes handicapés) oder der **D.A.C.** (Département «Aptitude à la conduite») begründet und genau umschrieben

³¹ Sollten die Eltern der Person mit Unterstützungsbedarf getrennt oder geschieden sein, kann die Beteiligung der DSL in zu begründenden Einzelfällen doppelt ausgezahlt werden, d.h. für eine Anpassung des Fahrzeugs beider Eltern.



werden. Lediglich die auf dem Gutachten aufgelisteten Anpassungen werden, soweit wie im Kapitel IV vorgesehen, bei der Zuschussung berücksichtigt. Einzige Ausnahme besteht darin, wenn eine PmU einen unbefristeten gültigen Führerschein aus einem anderen Land der EU hat, auf dem die Anpassungen detailliert aufgelistet sind. Hier ist davon auszugehen, dass bereits eine Prüfung der Anpassungen im jeweiligen Land vorgenommen wurde. In diesem Fall braucht nicht zusätzlich ein Gutachten der DAC oder der CARA beantragt zu werden.

4.1.1. Wagenanpassungen zum Fahren (ISO 12.12.03)

4.1.1.1. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse unter dem Lenkrad

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Gas und Bremsen unter dem Lenkrad begrenzt sich auf **1.100 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.1.2. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse auf dem Lenkrad (mechanisches System)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Gas und Bremsen auf dem Lenkrad (mechanisches System) begrenzt sich auf **1.500 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.1.3. Wagenanpassungen zum Fahren - Gas und Bremse auf dem Lenkrad (elektronisches System)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Gas und Bremsen auf dem Lenkrad (elektronisches System) begrenzt sich auf **2.400 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



4.1.1.4. Wagenanpassungen zum Fahren - Versetzen des Gaspedals (zzgl. einer eventuellen Pedalabdeckung)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für das Versetzen des Gaspedals begrenzt sich auf **1.050 EURO exkl. MwSt.**, wovon maximal 250 EUR für die Pedalabdeckung bezuschusst werden können. In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.1.5. Wagenanpassungen zum Fahren - Versetzen der elektrisch betriebenen Schalter

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für das Versetzen der elektrisch betriebenen Schalter begrenzt sich auf **1.550 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.1.6. Wagenanpassungen zum Fahren - Verstärkungssystem der Bremsen und Verstärkungssystem der Servolenkung

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Verstärkungssystem der Bremsen und der Servolenkung begrenzt sich auf **5.150 € exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.1.7. Wagenanpassungen zum Fahren - Angepasstes Lenkrad

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein angepasstes Lenkrad begrenzt sich auf **500 € exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.2. Wagenanpassung - Spezialgurt zum Anschnallen (ISO 12.12.09)



4.1.2.1. Wagenanpassung - Spezialgurt zum Anschnallen (ISO 12.12.09)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Spezialgurt zum Anschnallen begrenzt sich auf **350 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.3. Wagenanpassung - Speziell angefertigte Wagensitze (ISO 12.12.12)

Spezifische Bedingung

Diese Hilfsmittel werden nur den Personen gewährt, die selbstständig einen Transfer vom Rollstuhl auf den Wagensitz bewältigen können.

4.1.3.1. Wagenanpassung - Ergonomischer Sitz für Fahrer

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen ergonomischen Sitz für Fahrer begrenzt sich auf **1.450 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.3.2. Wagenanpassung - Drehsitz

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Drehsitz begrenzt sich auf **950 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.3.3. Wagenanpassung - Aus dem Auto schwenkbarer Drehsitz

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen aus dem Auto schwenkbaren Drehsitz begrenzt sich auf **1.350 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



4.1.4. Wagenanpassung - Personenheber (ISO 12.12.15)

Spezifische Bedingung

Diese Hilfsmittel werden nur den Personen gewährt, die selbstständig keinen Transfer vom Rollstuhl auf den Wagensitz bewältigen können.

4.1.4.1. Wagenanpassung - Personenheber

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen Personenheber für Wagen begrenzt sich auf **3.200 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.5. Wagenanpassung - Hintere oder seitliche Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen (ISO 12.12.18)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dieser Fähigkeitseinschränkungen nicht in der Lage sein, selbstständig Transfers zu bewältigen. Personen mit Unterstützungsbedarf, die einen elektrischen Rollstuhl fahren oder in diesem befördert werden, ist das Auffahrssystem von hinten zu bevorzugen.

4.1.5.1. Wagenanpassung - Hintere oder seitliche Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen - manuell (ISO 12.12.18)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine hintere oder seitliche manuelle Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen begrenzt sich auf **2.650 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



4.1.5.2. Wagenanpassung - Hintere oder seitliche Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen - elektrisch (ISO 12.12.18)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine hintere oder seitliche elektrische Hebeplattform zum Aufladen eines Rollstuhls inkl. Rollstuhlhalterungen begrenzt sich auf **6.100 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.6. Wagenanpassung - Hilfe zum Aufladen eines Rollstuhls in den Wagen (ISO 12.12.21)

4.1.6.1. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines handbetriebenen Rollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Hilfe für das Aufladen eines handbetriebenen Rollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm begrenzt sich auf **2.100 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.6.2. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines Elektrorollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Hilfe für das Aufladen eines Elektrorollstuhls in den Kofferraum durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm begrenzt sich auf **2.700 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.6.3. Wagenanpassung - Abänderung der Fahrzeugtüren für die Anbringung eines elektrisch betriebenen Schwenkarms

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Abänderung der Fahrzeugtüren für die Anbringung eines elektrisch betriebenen Schwenkarms begrenzt sich auf **4.500 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



4.1.6.4. Wagenanpassung – Hilfe zum Aufladen eines Rollstuhls auf das Dach durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Hilfe für das Aufladen eines Rollstuhls durch einen elektrisch betriebenen Schwenkarm auf das Dach begrenzt sich auf **4.450 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.7. Wagenanpassung - Halterungsvorrichtung zur Befestigung eines Rollstuhls (ISO 12.12.24)

4.1.7.1. Wagenanpassung - Halterungsvorrichtung (Schienen und Halterungen) zur Befestigung eines Rollstuhls (ISO 12.12.24)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Halterungsvorrichtung (Schienen und Halterungen) zur Befestigung eines Rollstuhls im Wagen begrenzt sich auf **950 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.7.2. Wagenanpassung - Halterungsvorrichtung (elektrisch) zur Befestigung eines Rollstuhls im Wagen

Spezifische Bedingungen

Um die Regelung 4.1.7.2 anwenden zu können, muss das Gewicht des zu transportierenden Rollstuhles (inkl. Person mit Unterstützungsbedarf) über 200kg liegen und/oder die Person mit Unterstützungsbedarf ein selbstständiger Autofahrer sein, der eine Halterungsvorrichtung mit Schienen und Gurten nicht eigenständig bedienen kann.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine elektrische Halterungsvorrichtung zur Befestigung eines Rollstuhls im Wagen begrenzt sich auf **1.950 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



4.1.8. Wagenanpassung - Strukturanpassungen des Wagens, um die Zugänglichkeit zu erleichtern (ISO 12.12.27)

4.1.8.1. Wagenanpassung - Absenkung des hinteren Wagenbodens

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Absenkung des hinteren Wagenbodens begrenzt sich auf **7.100 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.8.2. Wagenanpassung - Anhebung des Wagendaches

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für eine Anhebung des Wagendaches begrenzt sich auf **950 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.8.3. Wagenanpassung - Ebenen des Wagenbodens

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für das Ebenen des Wagenbodens auf **600 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.

4.1.9. Wagenanpassung - Anpassungen am Rollstuhl zu dessen Befestigung im Auto

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Anpassungen am Rollstuhl zu dessen Befestigung im Auto begrenzt sich auf **500 EURO exkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



5. Kapitel V : Soziale Hilfe

5.1. *Besondere pädagogische Hilfsmittel für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf*

5.1.1. Besondere pädagogische Hilfsmittel für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf

Spezifische Bedingung

Das Kleinkind, das Kind oder der Jugendliche mit Unterstützungsbedarf muss **unter 21 Jahre** alt sein.

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und/oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.



Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung des benötigten Hilfsmittels (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die nachfolgende Liste ist keineswegs als vollständig zu betrachten und schließt andere besondere pädagogische Hilfsmittel, die zwar hier nicht aufgeführt sind, aber die den Alltag erleichtern oder zur Förderung des Kleinkindes, Kindes oder Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf bestimmt sind, nicht aus.

Angepasste Spielartikel
Angepasste Förderartikel
...

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein besonderes pädagogisches Hilfsmittel begrenzt sich auf einen Betrag von **1.000 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages.



5.2. Dolmetscher, Dienstleistungen, Ausbildungsmaßnahmen, Fahrtkosten

5.2.1. Gebärdensprachdolmetscher- und Schriftdolmetschereinsätze

Spezifische Bedingung

Der Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

Gebärdensprachdolmetschereinsätze und Schriftdolmetschereinsätze werden sowohl bei Behörden-, Arztgängen, Kontakten mit Anwälten und Notaren, Therapeuten (Psychologen, Kiné,...), beruflichen Kontakten, religiösen Veranstaltungen (eigene Hochzeit, Taufe oder Firmung eines eigenen Kindes,...) als auch für private Kontakt bezuschusst. Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der benötigten Dienstleistung, Ausbildungsmaßnahme (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Hilfen unter Punkt 5.2.1.1. - 5.2.1.4. können nicht mit den Hilfen, die im Rahmen des Abkommens mit l'EPEE³² gewährt werden, kumuliert werden.

Die Regelungen 1.10 und 1.25 finden **keine** Anwendung.

5.2.1.1. Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern aus Belgien

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers aus Belgien beträgt **pro Stunde 35 EURO inkl. MwSt.** Für jede **zusätzliche halbe Stunde** beträgt die Beteiligung **17,50 EURO inkl. MwSt.**

³² EPEE
Rue des Vennes, 173
4020 Liège
epee@swing.be



Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 35 Stunden festgelegt und kann in zu begründenden Einzelfällen um 20 Stunden erhöht werden.

5.2.1.2. Einsätze von staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschern aus Deutschland

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für den Einsatz eines staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers aus Deutschland beträgt **pro Stunde 75 EURO inkl. MwSt.** Für jede *zusätzliche halbe Stunde* beträgt die Beteiligung **37,50 EURO inkl. MwSt.**

Es werden maximal 120 Kilometer pro Fahrt (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 55 Stunden festgelegt.

5.2.1.3. Anfahrt eines Gebärdensprachdolmetschers aus Belgien

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtskosten eines Gebärdensprachdolmetschers aus Belgien beträgt **pro Kilometer 0,50 EURO inkl. MwSt.** und für die **Fahrtzeit 17,50 EURO inkl. MwSt. pro Stunde.** Es werden **maximal 2 Stunden pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt.

Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

5.2.1.4. Anfahrt eines staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers aus Deutschland

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtskosten eines staatlich geprüften Gebärdensprachdolmetschers aus Deutschland beträgt **pro Kilometer 0,50 EURO inkl. MwSt.** und für die **Fahrtzeit 75 EURO inkl. MwSt. pro Stunde und 37,50 EURO pro angefangene halbe Stunde.** Es werden **maximal 2 Stunden pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt.

Es werden maximal 120 Kilometer pro Fahrt (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.



5.2.1.5. Einsätze von Schriftdolmetschern

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für den Einsatz eines Schriftdolmetschers beträgt **pro Stunde 45 EURO inkl. MwSt.** Für jede zusätzliche halbe Stunde beträgt die Beteiligung **22,50 EURO inkl. MwSt.**

Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 35 Stunden festgelegt und kann nicht mit den Einsätzen eines Gebärdensprachdolmetschers kumuliert werden.

5.2.1.6. Anfahrt von Schriftdolmetscher

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtkosten eines Schriftdolmetschers beträgt **pro Kilometer 0,35 EURO inkl. MwSt.** und für die **Fahrtzeit 60 EURO inkl. MwSt. pro Stunde und 30 EURO pro angefangene halbe Stunde.** Es werden **maximal 2 Stunden pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt.

Es werden maximal 120 Kilometer pro Fahrt (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.



5.2.2. Teilnahmen an Kolloquien, Tagungen und Kongressen

Spezifische Bedingung

Diese Möglichkeit ist an die Person mit Unterstützungsbedarf (inkl. Lebensgefährte) selbst gerichtet aber auch an die Eltern und Geschwister von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre). Dem Antrag muss eine genaue Beschreibung des besuchten Kongresses oder Kolloquiums oder der besuchten Tagung beigefügt werden.

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Regelung 1.10 findet **keine** Anwendung.



5.2.2.1. Einschreibekosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Einschreibekosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen berücksichtigt **75 % der Einschreibekosten mit einem Maximum von 250 EURO inkl. MwSt.**

5.2.2.2. Fahrtkosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen

- Für eine Fahrt mit einem **PKW** wird ein **Kilometerpreis** von **0,15 EURO inkl. MwSt.** pro Kilometer berücksichtigt. Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.
- Für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit einem Taxidienst, usw., werden als Basis der Berechnung die Kosten berücksichtigt, die durch den Transport mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** entstehen. Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Fahrtkosten entstehend durch die Teilnahme an Kolloquien, Tagungen und Kongressen begrenzt sich auf **125 EURO inkl. MwSt.** pro Hin- und Rückfahrt.



5.2.3. Führerschein – Fahrstunden

Spezifische Bedingung

Aufgrund seiner Einschränkung benötigt die Person mit Unterstützungsbedarf zusätzliche Unterrichtsstunden, um den gestellten Anforderungen gerecht werden zu können. Dies wird durch die Fahrschule oder durch eines der Gutachterzentren³³ bescheinigt.

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **Einschränkung in ihrem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **Einschränkung in ihrem Hörvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren und / oder oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

oder

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **Einschränkung der geistigen Fähigkeiten** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Die Regelung 1.10 findet **keine** Anwendung.

³³ CARA : Centre d'Adaptation à la Route pour Automobilistes Handicapés oder DAC : Département « Aptitude à la conduite »



5.2.3.1. Zusätzliche theoretische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins

Die Beteiligung der Dienststelle für zusätzliche theoretische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins begrenzt **sich auf 12,50 EURO inkl. MwSt. pro zusätzliche³⁴ Gruppenstunde und 35 EURO inkl. MwSt. pro zusätzliche Einzelstunde** mit einem **Maximum von 10 zusätzlichen Stunden.**

Neueingewöhnungsstunden bei Personen, die bereits den Führerschein besitzen, werden nicht berücksichtigt.

Diese Unterrichtsstunden müssen durch eine anerkannte Fahrschule erteilt werden.

5.2.3.2. Zusätzliche und / oder spezifische praktische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins

Die Beteiligung der Dienststelle für zusätzliche und / oder spezifische praktische Unterrichtsstunden zum Erhalt des Führerscheins begrenzt sich auf **40 EURO inkl. MwSt. pro zusätzliche³⁵ praktische Fahrstunde** mit einem **Maximum von 10 zusätzlichen Stunden.**

Diese Unterrichtsstunden müssen durch eine anerkannte Fahrschule erteilt werden.

³⁴ unter zusätzlichen Stunden versteht man die Stunden, die nicht als „Pflichtstunden“ zu betrachten sind.

³⁵ unter zusätzlichen Stunden versteht man die Stunden, die nicht als „Pflichtstunden“ zu betrachten sind, wie Neueingewöhnungsstunden nach einer körperlichen Veränderung aufgrund einer Erkrankung oder Beeinträchtigung, sodass die Fahrtüchtigkeit sich grundlegend ändert oder Bedarf von zusätzlichen Stunden, um die Führung eines angepassten Fahrzeuges, welches seitens der CARA oder der DAC zur Verfügung gestellt wird, zu erlernen.



5.2.4. Ausbildungsmaßnahmen³⁶ zur Bewältigung der Erfordernisse des alltäglichen Lebens für sehbehinderte und blinde Menschen

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in seinem Sehvermögen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert.

Das Ziel ist das Erlernen bzw. das Wiedererlernen von Abläufen des täglichen Lebens wie z.B. Fortbewegung innerhalb und außerhalb des Hauses, Körperpflege, Wäsche, Putzen, Kochen, Einkaufen,...

Die Regelung 1.10 findet **keine** Anwendung.

- für das Erlernen der **Fortbewegung mit dem Blindenstock** werden maximal **60 Stunden** berücksichtigt.
- für das Erlernen der **Führung eines Blindenhundes** werden maximal **20 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen des Weges zu einem neuen Arbeitsplatz** werden maximal **10 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen der Orientierung in der Wohnung** nach einem Umzug werden maximal **10 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen von Fertigkeiten für die verschiedensten Belange des täglichen Lebens** (inkl. Erlernen der Braille Schrift) werden maximal **80 Stunden** berücksichtigt.
- für das **Erlernen des Umgangs mit einem elektronischen Blindenstock** (Type Sonic Pathfinder) werden **maximal 30 Stunden** berücksichtigt.

³⁶ Die durch anerkannte Einrichtungen wie z.B. Braille Liga, La Lumiere, ... angeboten werden.



5.2.4.1. Ausbildungsmaßnahmen in Belgien

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Ausbildungsmaßnahmen in Belgien begrenzt sich auf **28 EURO inkl. MwSt. pro Stunde**.

5.2.4.2. Ausbildungsmaßnahmen in Deutschland

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für Ausbildungsmaßnahmen in Deutschland begrenzt sich auf **70 EURO inkl. MwSt. pro Stunde**.

5.2.4.3. Anfahrtskosten eines Ausbilders aus Belgien

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtskosten des Ausbilders aus Belgien beträgt **pro Kilometer 0,35 EURO inkl. MwSt., alle Nebenkosten inbegriffen**.

Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

Für die **Vor- und Nachbearbeitungszeit** begrenzt sich die Beteiligung der Dienststelle auf **12,50 € inkl. MwSt. pro Stunde** mit einem Maximum von 1 Stunde an Vor- und Nachbearbeitungszeit pro geleistete Ausbildungsstunde.

5.2.4.4. Anfahrtskosten eines Ausbilders aus Deutschland

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtskosten des Ausbilders aus Belgien beträgt **pro Kilometer 0,35 EURO inkl. MwSt., alle Nebenkosten inbegriffen** und für die Fahrtzeit **55 EURO inkl. MwSt. pro Stunde** und **27,50 EURO inkl MwSt. pro angefangene halbe Stunde**. Es werden maximal 2 Stunden pro Fahrt (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt. Die Stunden für die Fahrtzeit werden bei der Berechnung des Stundenkontingents berücksichtigt.

Es werden **maximal 120 Kilometer pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.

Für die Vor- und Nachbearbeitungszeit begrenzt sich die Beteiligung der Dienststelle auf **12,50 € inkl. MwSt. pro Stunde** mit einem Maximum von 1 Stunde an Vor- und Nachbearbeitungszeit pro geleistete Ausbildungsstunde.



5.2.5. Pädagogische Begleitmaßnahmen von Studenten an Hochschulen und Universitäten ³⁷

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung in ihrem Seh-, Hörvermögen oder in der Mobilität der oberen Gliedmaßen** vorweisen.

Ein Gutachten mit einer genauen Beschreibung der Dienstleistung (inkl. Begründung) wird eingefordert. Das Ziel ist es, dass der Student durch die spezifische pädagogische Begleitung seinen Hochschul- bzw. Universitätsstudiengang absolvieren kann.

Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die beantragte Hilfe muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verarbeitung der Unterrichtsmaterie in Verbindung stehen (z.B. Transkriptionshilfen, Übersetzungshilfen in Brailleschrift, Diktieren von Unterrichtsnotizen, Vergrößerung von Unterrichtsbüchern, ...). Hilfen zur Pflege und Begleitung im Alltag (Aktivitäten des täglichen Lebens) werden nicht berücksichtigt.

Die Hilfen unter Punkt 1 können nicht mit den Hilfen, die im Rahmen des Abkommens mit l'EPEE gewährt werden, kumuliert werden.

Die Regelung 1.10 findet **keine** Anwendung.

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für pädagogische Begleitmaßnahmen beträgt **pro Stunde 25 EURO inkl. MwSt.**

Für jede zusätzliche **halbe Stunde** beträgt die Beteiligung **12,50 EURO inkl. MwSt.**

Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 350 Stunden festgelegt und kann in zu begründenden Einzelfällen um 100 Stunden erhöht werden.

³⁷ die durch anerkannte Begleitdienste geleistet werden (z.B. Sozialdienste von Universitäten, Studentenvereinigungen, Begleitdienste, ...).



5.2.6. Assistenz

5.2.6.1. Einsätze von Taubblindenassistenten aus Deutschland

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für den Einsatz eines Taubblindenassistenten aus Deutschland beträgt **pro Stunde 49 € inkl. MwSt.** Für jede angefangene **halbe Stunde** beträgt die Beteiligung **24,50 € inkl. MwSt.**

Die jährliche Gesamtstundenzahl ist auf 55 Stunden festgelegt.

5.2.6.2. Anfahrt eines Taubblindenassistenten aus Deutschland

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die Anfahrtskosten eines Taubblindenassistenten aus Deutschland beträgt **pro Kilometer 0,30 € inkl. MwSt.** und für die **Fahrzeit 49 € inkl. MwSt. pro Stunde und 24,50 € inkl. MwSt. pro angefangene halbe Stunde.** Es werden **maximal 2 Stunden pro Fahrt** (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 4 Stunden) berücksichtigt.

Es werden maximal 120 Kilometer pro Fahrt (d.h. für Hin- und Rückfahrt maximal 240 Kilometer) berücksichtigt.



6. Kapitel VI : Mobilitätshilfen (ISO 12)

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen und aufgrund dessen nicht in der Lage sein, sich mit eigener Kraft fortzubewegen. Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Die DSL ist nicht zuständig für die **kurzzeitige Ausleihe** einer Mobilitätshilfe, im Rahmen einer akuten und nicht definitiven Versorgung. Beispiel: Beinbruch nach Sturz. Diese kurzzeitige Ausleihe wird weiterhin über die Krankenkassen, das Rote Kreuz oder den Leistungserbringer/Bandagisten gewährleistet.

Für eine **akute Versorgung**, die definitiv wird, ist die DSL zuständig und kann auf Anfrage der Person mit Unterstützungsbedarf auch die Koordination zum Erhalt der Mobilitätshilfe übernehmen. Dies zum Beispiel für die Ausleihe einer Gehhilfe in Erwartung einer eigenen.

Die Versorgung mit Mobilitätshilfen erfolgt nur auf Vorlage einer entsprechenden **Verordnung eines Arztes**, die bei einer Erstanfrage bei der Dienststelle nicht älter als 2 Monate und bei einer Erneuerung der Mobilitätshilfsmittel nicht älter als 6 Monate ist.

Die Verordnung des Arztes basiert auf der **ICF-Kodierung**. Zum Erhalt einer Mobilitätshilfe müssen gewisse funktionelle Einschränkungen basierend auf der ICF-Kodierung vorhanden sein. Die einzelnen Anforderungen sind bei jeder Mobilitätshilfe in den spezifischen Indikationen aufgelistet.

KURZE ERKLÄRUNG:

Qualifikationscode (bez. das Ausmaß der funktionellen Einschränkungen)

0 = NICHT VORHANDENE Einschränkung oder Problem der Teilhaber

1 = LEICHTE Einschränkung oder Problem der Teilhaber

2 = MÄSSIGE Einschränkung oder Problem der Teilhaber

3 = ERHEBLICHE Einschränkung oder Problem der Teilhaber

4 = VOLLE Einschränkung oder Problem der Teilhaber

8 = Einschränkung oder Problem der Teilhaber NICHT SPEZIFIZIERT



9 = NICHT ANWENDBAR

z.B.:

- Die Person mit Unterstützungsbedarf kann sich nicht aufrechterhalten und sich nur mit einer Gehhilfe oder der Hilfe einer Drittperson im Innenbereich fortbewegen. Die Hände der Person mit Unterstützungsbedarf sind demnach nicht frei um gleichwelche Aktivitäten auszuüben (ICF-Kode 3 min).
- Die Person mit Unterstützungsbedarf kann sich im Innenbereich selbstständig nur mit einer Unterstützung (ICF-Kode 2 min) oder im Außenbereich nur schwierig ohne Gehhilfe (ICF-Kode 2 min) fortbewegen.
- Es existiert ein hochgradiger Verlust der Funktionen der oberen Gliedmaße (ICF-Kode 3 min.) der es während des Benutzungszeitraums unmöglich macht, sich abzustützen, Positionsveränderungen vorzunehmen, sich anzuheben, sowie sich eigenständig fortzubewegen. Eine autonome Verlagerung in und aus dem Rollstuhl ist unmöglich (ICF-Kode 4)
- Ein autonomer Transfer vom Rollstuhl zu einem Stuhl, Sessel oder Bett oder umgekehrt ist extrem begrenzt ohne die Hilfe einer Drittperson (ICF-Kode 3 min)

Für gewisse Anträge ist zwingend eine **Expertise** notwendig. Auch behält sich die Dienststelle das Recht vor bei Unklarheiten und Rückfragen einen Expertenbericht anzufragen. Zudem werden alle Anträge von Kindern unter 18 Jahre im Expertisenteam besprochen, sowie die Anfrage auf Lauftrainer für Erwachsene.

Die **Erneuerungsfrist** für eine Mobilitätshilfe, wenn nicht anders erwähnt in der jeweiligen Regelung, ist auf 3 Jahre für Personen unter 18 Jahren, auf 4 Jahre für Personen zwischen 18 und 65 Jahren und auf 6 Jahre für Personen über 65 Jahre festgelegt. Zur Berechnung der Erneuerungsfrist zählt das Rechnungsdatum und das Alter der Person mit Unterstützungsbedarf zu dieser Zeit. Bei der **Reparatur** einer Mobilitätshilfe gelten die allgemeinen Bedingungen zur Reparatur von Hilfsmitteln³⁸. Im Gegensatz zu den so genannten „großen Verschleißteilen“³⁹, werden die so genannten „kleinen Verschleißteile“⁴⁰ nicht berücksichtigt.

³⁸ wie unter Punkt 1.23 vorgesehen

³⁹ z.B. neuer Elektromotor, neue Batterien, neues Getriebe, ...

⁴⁰ z.B. neue Reifen, neue Schläuche, Erneuerung der Plastikabdeckungen, ...



Die Person mit Unterstützungsbedarf kann nach einer schriftlichen Absage lediglich bei einer Veränderung der medizinischen Gegebenheiten innerhalb der Erneuerungsfrist die Anfrage für die gleiche Mobilitätshilfe erneut einreichen. Die Anfrage kann durch das Einreichen der neuen medizinischen Verordnung oder den Beleg des Umzugs im

Nationalregister beantragt werden.

Die Ergotherapeutin prüft, ob die Anfrage direkt im multidisziplinären Team besprochen werden kann, oder ob ein erneuter Hausbesuch vor Ort stattfinden muss, oder ob die Person mit Unterstützungsbedarf erneut zu einer Expertise eingeladen wird.

Prozeduren:

1. Prozedur für ein Standardhilfsmittel⁴¹:

Hierunter fallen die manuellen Standardrollstühle, die Gehhilfen und die Standardantidekubituskissen.

Eine Versorgung mit Standardhilfsmitteln kann lediglich durch einen konventionierten Leistungserbringer erfolgen.

Nach Einreichen einer medizinischen Verordnung, der Anfrage auf Kostenübernahme und nach dem Hausbesuch eines Mitarbeiters kann die Anfrage im multidisziplinären Team beantragt werden. Dies entscheidet darüber ob die Mobilitätshilfe bezuschusst oder ausgeliehen wird.

Für die Anfrage auf eine Gehhilfe brauchen kein Hausbesuch und kein Entscheid des multidisziplinären Teams im Vorfeld an die Anfrage stattzufinden. Hier kann der Lieferant alle notwendigen Formulare zur Anfrage und Abrechnung bei der DSL einreichen.

Die DSL behält sich das Recht vor, die ärztliche Verordnung durch einen Kontrollarzt oder Krankenpfleger, welcher speziell durch den Kontrollarzt beauftragt wird, prüfen zu lassen.

2. Prozedur für eine anpassungsfähige Mobilitätshilfe:

Hierunter fallen alle Mobilitätshilfen, die aufgrund serienmäßig bestehender Anpassungsmöglichkeiten an die Bedürfnisse der Person mit Unterstützungsbedarf angepasst werden können.

Für diese Mobilitätshilfsmittel ist die Dienststelle auch für die Bewohner der Wohn- und Pflegezentren zuständig. Für diese Bewohner werden Rentingverträge für Modular- und

⁴¹ Dies betrifft jedoch nicht die Bewohner in Wohn- und Pflegezentren.



Multipositionsrollstühle abgeschlossen. Die Rollstühle werden, wie in den spezifischen Funktionen beschrieben, durch den Bandagisten an die Person mit Unterstützungsbedarf ausgeliehen. Wenn die Person mit Unterstützungsbedarf eine spezifische Anpassung benötigt, so kann diese, wie auch für die Person mit Unterstützungsbedarf im häuslichen Rahmen über den Bezuschussungsweg beantragt werden.

Für alle anderen anpassungsfähigen Mobilitätshilfen kann der Bewohner eine Anfrage auf Bezuschussung bei der DSL einreichen.

Nach dem Hausbesuch eines Ergotherapeuten, nach Einreichen einer medizinischen Verordnung und der Anfrage auf Kostenübernahme, die durch den Leistungserbringer erfolgt und nach Erhalt der Expertise kann die Anfrage im multidisziplinären Team beantragt werden. Dies entscheidet darüber ob die Mobilitätshilfe bezuschusst oder ausgeliehen wird.

Im Expertise Team wird generell geschaut welche Mobilitätshilfen notwendig sind, welchen Anforderungen sie entsprechen müssen und über welche medizinisch notwendigen Anpassungen sie verfügen müssen. Diese benötigten Anpassungen werden festgehalten, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf ausschließlich hierfür zusätzlich zur Basisversorgung einen Zuschuss erhalten kann.

3.Prozedur für ein Mobilitätshilfsmittel auf Maß:

Hierunter fallen alle Mobilitätshilfen, die nicht aufgrund serienmäßig bestehender Anpassungsmöglichkeiten an die Bedürfnisse der Person mit Unterstützungsbedarf angepasst werden können.

Hier muss zusätzlich zum Antrag im multidisziplinären Team die Anfrage auf Kostenübernahme dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

4.Prozedur für die Erneuerung einer Mobilitätshilfe:

Wenn es sich um die Erneuerung der gleichen Mobilitätshilfe handelt kann diese Anfrage nach dem eventuellen Hausbesuch des Mitarbeiters oder des Ergotherapeuten, sowie durch Einreichen der medizinischen Verordnung und der Anfrage auf Kostenübernahme, die durch den Leistungserbringer erfolgt im multidisziplinären Team beantragt werden.

Die DSL behält sich jedoch das Recht vor die Person mit Unterstützungsbedarf zu einer Expertise erneut einzuladen.



5. Prozedur für die vorzeitige Erneuerung einer Mobilitätshilfe und/oder eines Antidekubituskissens:

Kann durchlaufen werden, wenn die Person mit Unterstützungsbedarf bedeutende unvorhersehbare funktionelle Veränderungen im Bereich der Fortbewegung oder bedeutende unvorhersehbare Veränderungen in der anatomischen Struktur erleidet. Zudem kann er einen Antrag einreichen, wenn sein Antidekubituskissen aufgrund eines hohen Verschleißes defekt ist. Dies muss durch die Ergotherapeuten vor Ort bestätigt werden. In diesem Fall erweist sich eine vorzeitige Erneuerung als notwendig. Die Anfrage kann nach dem Hausbesuch des Mitarbeiters oder des Ergotherapeuten, sowie durch Einreichen der medizinischen Verordnung und der Anfrage auf Kostenübernahme im multidisziplinären Team beantragt werden.

Die DSL behält sich jedoch das Recht vor die Person mit Unterstützungsbedarf zu einer Expertise erneut einzuladen.

6. Prozedur für die vorzeitige Anpassung einer bereits ausgelieferten Mobilitätshilfe:

Kann durchlaufen werden, wenn die Person mit Unterstützungsbedarf funktionelle Veränderungen des Bewegungsapparates oder Beeinträchtigungen der anatomischen Struktur erleidet. In diesem Fall erweist sich eine vorzeitige Anpassung als notwendig.

Die Anfrage kann nach dem Hausbesuch des Ergotherapeuten und der nach Einreichen der Anfrage auf Kostenübernahme im multidisziplinären Team beantragt werden.

Die DSL behält sich jedoch das Recht vor die Person mit Unterstützungsbedarf zu einer Expertise erneut einzuladen und/oder eine medizinische Verordnung einzureichen.

Für die modularen Sitzeinheiten kann jährlich eine Beteiligung für die Anpassungen beantragt werden auf Vorlage der Anfrage auf Kostenbeteiligung.

7. Prozedur für den Austausch einer ausgeliehenen Mobilitätshilfe für die Bewohner der Wohn- und Pflegezentren

Wenn die ausgeliehene Mobilitätshilfe aufgrund eines Defektes ausgetauscht werden muss, muss der Bandagist dies der DSL mitteilen in dem er die Kopie des neuen Vertrages mit der neuen Seriennummer der Mobilitätshilfe einreicht. Es muss kein Antrag bei der DSL im Vorfeld eingereicht werden.



8. Prozedur für den Austausch einer Mobilitätshilfe durch ein anderes Modell für die Bewohner der Wohn- und Pflegezentren

Durch eine unvorhersehbare funktionelle Veränderung im Bereich der Fortbewegung oder durch bedeutende unvorhersehbare Veränderungen der anatomischen Strukturen kann der Bandagist zu jeder Zeit den Austausch einer ausgeliehenen Mobilitätshilfe durch ein anderes Modell beantragen. Hier ist die Prozedur 2 der anpassungsfähigen Mobilitätshilfen zu befolgen.



6.1. Standardmobilitätshilfen

6.1.1. Manueller Standardrollstuhl

6.1.1.1. Gebrauchszielsetzung

Der manuelle Standardrollstuhl ist für einen beschränkten täglichen Gebrauch bestimmt. Er wird verwendet, um sich in beschränkter Weise im Innen- oder Außenbereich fortzubewegen. Dieser Rollstuhl erlaubt es, am familiären und sozialen Leben teilzunehmen.

6.1.1.2. Spezifische Indikationen

Der manuelle Standardrollstuhl wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf, die ein erwiesenes und definitives Problem der Fortbewegung haben, jedoch noch über eine zufriedenstellende Sitzposition verfügen, rückvergütet.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 2
Fortbewegung Außenbereich	Min 3

Für Kinder: Die Anpassungen am Reifen des Rollstuhls sind nur bei einer verminderten Greiffunktion erlaubt (ICF-Kode 3 min)

6.1.1.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen für die unteren Gliedmaße

Der manuelle Standardrollstuhl muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden können, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf, einzeln verstellbar sein können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder einer vergleichbaren Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.



a.2) Spezifische Funktionen für die oberen Gliedmaße

Der manuelle Standardrollstuhl muss über abnehmbare oder wegklappbare Armlehnen verfügen, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern. Die Armlehnen dienen als Stütze für die Unterarme der Person mit Unterstützungsbedarf und sind zum Kleiderschutz mit Seitenplatten ausgestattet.

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Standardrollstuhl verfügt zumindest über einen biegsamen Sitz und einer Rückenlehne. Für den Rollstuhl mit einer Sitzbreite zwischen 38 und 48 cm dürfen keine Zusatzkosten in Bezug auf diese Maße in Rechnung gestellt werden.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Standardrollstuhl kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten Rollstühle müssen mit Schiebegriffen für die Begleitperson ausgestattet sein.

a.5) Spezifische Funktionen zur Zielnutzung

Der manuelle Standardrollstuhl ist verkleinerbar, um ihn im Fahrzeug transportieren zu können. Der Rollstuhl muss faltbar sein, die Fuß- und Beinstützen sind abnehm- oder wegklappbar.

a.6) Spezifische Funktionen – technische Aspekte

Der manuelle Standardrollstuhl ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Der Rollstuhl ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen, das durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson bedient werden kann. Die Bürgersteig- oder Kipphilfen sind links und/oder rechts vorgesehen, damit die Begleitperson den Rollstuhl leicht nach hinten kippen kann.

b) Kinder

b.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der manuelle Standardrollstuhl muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch das Kind oder die Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden können, um dem Kind das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition des Kindes, einzeln verstellt werden können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.



b.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der manuelle Standardrollstuhl muss über abnehmbare oder wegklappbare Armlehnen verfügen, um dem Kind das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Armlehnen dienen als Stütze für die Unterarme des Kindes und sind zum Kleiderschutz mit Seitenplatten ausgestattet.

Die Armlehnen müssen höhenverstellbar sein.

b.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Standardrollstuhl für Kinder muss mit einem vorgeformten abnehmbaren Sitz, einer vorgeformten beweglichen Rückenlehne, einer einstellbaren Kopfstütze, Rückenpelotten, einem Abduktionskeil und einem Sicherheitsgurt ausgestattet werden können.

Die Anpassungen sind nicht unbedingt nur auf ein bestimmtes Rollstuhlmodell abgestimmt.

b.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Standardrollstuhl kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten Rollstühle müssen mit höhenverstellbaren Schiebegriffe für die Begleitperson ausgestattet sein.

b.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der manuelle Standardrollstuhl ist verkleinerbar, um ihn im Fahrzeug transportieren zu können.

Der manuelle Standardrollstuhl muss faltbar sein, die Fuß- und Beinstützen sind abnehm- oder wegklappbar und an einem manuellen Standardrollstuhl mit Antriebsrad sind die Hinterreifen mit einer Schnellentriegelung ausgestattet. (System Quick release)

b.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der manuelle Standardrollstuhl ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Der manuelle Standardrollstuhl ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen, das durch das Kind oder die Begleitperson bedient werden kann. Die Bürgersteig- oder Kipphilfen sind links und/oder rechts vorgesehen, damit die Begleitperson den Rollstuhl leicht/einfach nach hinten kippen kann.



6.1.1.4. Autorisierte Kumulierungen

Der manuelle Standardrollstuhl kann kumuliert werden mit:

- einem orthopädischen Dreirad
- einer Gehhilfe
- einem Standardantidekubituskissen

Der manuelle Standardrollstuhl kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

6.1.1.5. Zuschuss

a) Erwachsene

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **729,27 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße	270,25 EURO inkl.MwSt.
2. Obere Gliedmaße	283,17 EURO inkl.MwSt.
3. Positionierung und Komfort	887,18 EURO inkl.MwSt.
4. Sicherheit	550,08 EURO inkl.MwSt.
5. Fortbewegung	17,62 EURO inkl.MwSt.
6. Spezifisches	30 EURO inkl.MwSt.

b) Kinder

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **1.175,00 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße	1.044,32 EURO inkl.MwSt.
2. Obere Gliedmaße	338,56 EURO inkl.MwSt.
3. Positionierung und Komfort	2.210,69 EURO inkl.MwSt.
4. Sicherheit	426,64 EURO inkl.MwSt.
5. Fortbewegung	1.534,34 EURO inkl.MwSt.
6. Spezifisches	336,30 EURO inkl.MwSt.

6.1.1.5 Renting

Die monatliche Rentinggebühr für einen manuellen Standardrollstuhl für einen Bewohner im Wohn- und Pflegezentren in der Französischsprachigen oder Flämischsprachigen Gemeinschaft beträgt 37,81€.



6.1.2. Gehhilfen

6.1.2.1. Gebrauchszielsetzung

Eine Gehhilfe unterstützt die Person mit Unterstützungsbedarf stabil und sicher beim Aufrechtstehen oder beim Gehen. Eine Gehhilfe ist für einen häufigen täglichen Gebrauch vorgesehen und wird für begrenzte Strecken im Innen- und Außenbereich gebraucht. Die Gehhilfe ist für Personen mit Unterstützungsbedarf ab 2 Jahren bestimmt.

6.1.2.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf kann sich weder aufrechterhalten noch selbständig und sicher im Innenbereich fortbewegen.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 2
Fortbewegung Außenbereich	Min 2
Aufrecht stehen	Min 2

6.1.2.3. Spezifische Funktionen

6.1.2.3.1. Gehhilfe mit vier festen Füßen

Die feste Gehhilfe (ohne Räder) ist für den Innengebrauch bestimmt. Die Gehhilfe ist mit Handgriffen ausgestattet. Die festen Füße oder die Handgriffe der Gehhilfe müssen höhenverstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich vollständig auf die Gehhilfe stützen kann. Das Gewicht der Gehhilfe ist minimal, damit die Person mit Unterstützungsbedarf diese so einfach wie möglich versetzen und mitnehmen kann. Während des Gehens oder der Bewegung der Beine nach vorne muss die Gehhilfe standfest auf dem Boden sein. Die Gehhilfe wird von der Person mit Unterstützungsbedarf durch das Anheben und das Absetzen bewegt.

6.1.2.3.2. Gehhilfe mit zwei festen Füßen und zwei Rädern (ohne Sitz) Typ Rollator

Die Gehhilfe ist für den Innengebrauch bestimmt. Die Gehhilfe ist mit Handgriffen ausgestattet. Die festen Füße oder die Höhe der Handgriffe der Gehhilfe müssen verstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich komplett auf die Gehhilfe abstützen kann. Das Gewicht der Gehhilfe ist minimal, damit die Person mit Unterstützungsbedarf diese so einfach wie möglich versetzen und mitnehmen kann. Während des Gehens oder der



Bewegung der Beine nach vorne, muss die Gehhilfe standfest auf dem Boden sein. Die Gehhilfe wird von der Person mit Unterstützungsbedarf mit Hilfe der Räder und durch das Anheben der festen Füße fortbewegt.

6.1.2.3.3. Gehhilfe mit zwei festen Füßen und zwei Rädern (mit Sitz) Typ Rollator

Die Gehhilfe ist für den Innengebrauch bestimmt. Die Gehhilfe ist mit Handgriffen ausgestattet. Die festen Füße oder die Höhe der Handgriffe der Gehhilfe müssen verstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich komplett auf die Gehhilfe abstützen kann. Das Gewicht der Gehhilfe ist minimal, damit die Person mit Unterstützungsbedarf diese so einfach wie möglich versetzen und mitnehmen kann. Während des Gehens oder der Vorwärtsbewegung der Beine nach vorne muss die Gehhilfe standfest auf dem Boden sein. Die Gehhilfe wird von der Person mit Unterstützungsbedarf mit Hilfe der Räder und durch das Anheben der festen Füße fortbewegt.

6.1.2.3.4. Gehhilfe mit drei oder vier Rädern Typ Rollator

Die Gehhilfe mit oder ohne Sitz ist für den Innen- oder Außenbereich bestimmt. Die Gehhilfe ist mit Handgriffen ausgestattet. Die Gehhilfe oder die Höhe der Handgriffe der Gehhilfe müssen verstellbar sein, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf sich komplett auf die Gehhilfe abstützen kann. Das Gewicht der Gehhilfe ist minimal, damit die Person mit Unterstützungsbedarf diese so einfach wie möglich versetzen und mitnehmen kann. Die Gehhilfe muss mit Bremsen ausgestattet sein. Die Person mit Unterstützungsbedarf muss diese Bremsen betätigen können, wenn beide Hände auf der Gehhilfe sind. Während des Gehens oder der Vorwärtsbewegung der Beine, muss die Gehhilfe standfest auf dem Boden sein. Die Gehhilfe wird mit Hilfe der Räder fortbewegt. Ist sie mit einem Sitz ausgestattet, muss die Gehhilfe mit einer Feststellbremse ausgestattet sein, um die maximale Sicherheit der Person mit Unterstützungsbedarf zu gewährleisten. Beim Außengebrauch muss die Person mit Unterstützungsbedarf Hindernisse und Niveauunterschiede, wie z.B. Türschwellen oder Bürgersteige überwinden können.

6.1.2.3.5. Gehhilfe mit Aufrichtfunktion

Gehhilfe mit festen Füßen oder mit Rädern mit Aufrichtfunktion. Die Person mit Unterstützungsbedarf kann sich nicht eigenständig sicher aufrechterhalten und benötigt einen Halt für das aufrechte Stehen und das Gehen. Die Person mit Unterstützungsbedarf ist beim Aufrechtstehen oder Gehen durch eine Unterarm- oder Achselhöhlenhalterung oder einen Sitz unterstützt. Die Gehhilfe ist für den Innenbereich bestimmt.



6.1.2.4. Autorisierte Kumulierungen

Die Gehhilfe kann kumuliert werden mit:

- einem orthopädischen Dreirad
- einem manuellen Standardrollstuhl
- einem manuellen Modularrollstuhl
- einem Skooter
- einem manuellen Aktivrollstuhl
- einem elektrischen Rollstuhl (für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung)
- einem Standardrehabuggy

6.1.2.5. Zuschuss

6.1.2.5.1. Gehhilfe mit 4 festen Füßen

a) Erwachsene

Höchstzuschuss: **105,75 EURO inkl.MwSt.**

6.1.2.5.2. Gehhilfe mit 2 festen Füßen (ohne Sitz)

a) Erwachsene

Höchstzuschuss: **126,90 EURO inkl.MwSt.**

b) Kinder

Höchstzuschuss: **326,50 EURO inkl.MwSt.**

6.1.2.5.3. Gehhilfe mit 2 festen Füßen (mit Sitz)

a) Erwachsene

Höchstzuschuss: **170,37 EURO inkl.MwSt.**

6.1.2.5.4. Gehhilfe mit 3 oder 4 Rädern

a) Erwachsene

Höchstzuschuss: **167,45 EURO inkl.MwSt.**

b) Kinder

Höchstzuschuss: **422,30 EURO inkl.MwSt.**



6.1.2.5.5. Gehilfe mit Aufrichtfunktion

a) Erwachsene

Höchstzuschuss: **423,00 EURO inkl.MwSt.**

b) Kinder

Höchstzuschuss: **1.891,68 EURO inkl.MwSt.**

6.1.2.5.6. Lauftrainer für Erwachsene

Höchstzuschuss: **2.265,12 EURO inkl.MwSt.**

6.1.3. Standardantidekubituskissen für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einem mäßigen Dekubitusrisiko (Grad 1)

6.1.3.1. Gebrauchszielsetzung

Antidekubituskissen für Personen mit Unterstützungsbedarf ab dem 2ten Lebensjahr, die lange und ununterbrochen im Rollstuhl sitzen. Das lange Sitzen führt zu einem mäßigen bis erhöhten Dekubitusrisiko.

Das Material der Kissen muss eine gute Verteilung des Druckes und einen adäquaten Schutz gewährleisten.

6.1.3.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf ist abhängig von seinem Rollstuhl, kann sich aber selbstständig und in regelmäßigen Abständen anheben (alle 15 Minuten). Er verfügt noch über einen gewissen Tonus in den Gesäßmuskeln und weist eine Störung oder eine schwere Einschränkung in einer der folgenden Bereiche auf: Ernährungsstörungen, Inkontinenz, nicht fühlen des Drucks auf der Haut, Störung der Herz- oder Kreislauffunktion.

Diese Kissen bestehen aus viskoelastischem Schaum, Luft, Gel oder einer Kombination aus diesen Materialien.

- a) Nicht individuell anpassbares Antidekubituskissen (Gruppe 1) => Das Kissen wird auf die bestehende Sitzbespannung oder die Sitzfläche des Rollstuhls gelegt oder befestigt.
- b) Nicht individuell anpassbares anatomisches Antidekubituskissen welches im Rollstuhl integriert ist (Gruppe 2) => integrierter oder eingebauter Sitz welches die Sitzbespannung ersetzt.



6.1.3.3. Spezifische Funktionen

Das Antidekubituskissen (ADK) muss bei der Person mit Unterstützungsbedarf, der einen Rollstuhl nutzt, den Druck und die Reibungen verringern, die einen Dekubitus verursachen können. Das Antidekubituskissen muss auf die Nutzung im Rollstuhl angepasst werden. Die Form und die Maße des Kissens müssen mit denen des Rollstuhls übereinstimmen: Das Kissen muss in der Breite und der Tiefe dem Rollstuhlsitz angepasst werden. Das Kissen muss in verschiedenen Größen verfügbar sein. Das ADK darf keine Auswirkungen auf ein Bottoming-out haben, auch nicht bei Personen mit Unterstützungsbedarf, die unter Fettleibigkeit oder Magersucht leiden. Bottoming-out heißt, man kann die hervorstechenden Knochenextremitäten (z.B.: das Steißbein) fühlen, wenn man die Hand unter das ADK schiebt. Ist dies der Fall, ist die Wirksamkeit des genutzten Materials gefährdet. Der Überzug muss elastisch sein, um ein Durchhängen zu vermeiden. Eine Kombination mit einem elastischen Inkontinenz- und antiallergischen Überzug muss möglich sein. Das ADK wird mit allen notwendigen Zusätzen geliefert.

a) Nicht individuell anpassbares Antidekubituskissen

Zielgruppe: die Personen mit Unterstützungsbedarf weisen ein mäßiges Dekubitusrisiko auf.

Die genutzten Materialien garantieren eine gute Druckverteilung. Das ADK wird auf die bestehende Sitzbespannung oder die Basisplatte des Rollstuhls gelegt oder befestigt.

Das Grundmaterial des ADK besteht aus:

- Visco-elastischem Schaum;
- oder Luft. Das ADK besteht aus einzelnen Einheiten oder untereinander verbundenen Bändern oder Zellen;
- oder Polymer-Gel oder Elastomer;
- oder einer Kombination der Materialien, aus einem der oben genannten Grundmaterialien, welche zudem die Kontaktfläche mit den Körperteilen bildet.

b) Nicht individuell angepasstes anatomisches Antidekubituskissen

Zielgruppe: die Personen mit Unterstützungsbedarf weisen ein mäßiges Dekubitusrisiko auf.

In den Rollstuhl integrierter oder eingebauter Sitz welches die Sitzbespannung oder die vorgeformte Basisplatte ersetzt. Das ADK besteht aus Materialien, die eine gute Druckverteilung garantieren.



Das Grundmaterial des ADK besteht aus:

- Visco-elastischem Schaum;
- oder Luft. Das ADK besteht aus einzelnen Einheiten oder untereinander verbundenen Bändern oder Zellen;
- oder Polymer-Gel oder Elastomer
- oder einer Kombination der Materialien, mit einem der oben genannten Grundmaterialien, welche zudem die Kontaktfläche mit den Körperteilen bildet.

6.1.3.4. Erneuerungsfrist

- a) nicht individuell anpassbares Antidekubituskissen: 2 Jahre
- b) nicht individuell anpassbares anatomisches Antidekubituskissen welches im Rollstuhl integriert ist folgt der Erneuerungsfrist des Rollstuhls

6.1.3.5. Autorisierte Kumulierung

Diese Antidekubituskissen können kumuliert werden mit:

- einem manuellen Standardrollstuhl
- einem manuellen Modularrollstuhl
- einem manuellen Multipositionsrollstuhl für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung
- einem manuellen Aktivrollstuhl
- einem elektrischen Rollstuhl
- einem manuellen Modularrollstuhl für Personen mit Unterstützungsbedarf die einen Rentingvertrag haben

Abweichend zu den obenstehenden Kumulierungen können die Bewohner der Wohn- und Pflegezentren, die eine fortschreitende neuromuskuläre, rheumatische oder orthopädische Erkrankung haben, den manuellen Multipositionsrollstuhl im Renting lediglich mit einem Antidekubituskissen der Gruppe 1 kumulieren.

6.1.3.6. Zuschuss

- a) Gruppe 1: nicht individuell anpassbares Antidekubituskissen
Höchstzuschuss: **117,50 EURO inkl.MwSt.**
- b) Gruppe 2: nicht individuell anpassbares anatomisches Antidekubituskissen im Rollstuhl integriert
Höchstzuschuss: **329,00 EURO inkl.MwSt.**



6.2. Anpassungsfähige Mobilitätshilfen

6.2.1. Manueller Modularrollstuhl

6.2.1.1. Gebrauchszielsetzung

Der manuelle Modularrollstuhl ist für einen definitiven täglichen Gebrauch vorgesehen und dies für einen großen Teil des Tages. Dieser Rollstuhl ist, in Bezug auf die Person mit Unterstützungsbedarf, anpassbar. Die Anpassungen zur Unterstützung der Arm- und Beinfunktionen, der Sitzposition, des Antriebs sowie der Sicherheit der Person mit Unterstützungsbedarf haben als einziges Ziel, die verlorenen oder eingeschränkten Funktionen zu unterstützen oder zu ersetzen. Dieser Rollstuhl erlaubt es, am familiären und sozialen Leben teilzunehmen.

6.2.1.2. Spezifische Indikationen

Der manuelle Modularrollstuhl wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf die ein bedeutendes, erwiesenes und definitives Problem der Fortbewegung haben, rückvergütet.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 3
Fortbewegung Außenbereich	Min 3
Aufrecht Stehen	Min 3

6.2.1.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der manuelle Modularrollstuhl muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson weggenommen oder weggeklappt werden können, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf, einzeln verstellbar sein können.



Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder einer vergleichbaren Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der manuelle Modularrollstuhl muss über abnehmbare oder wegklappbare Armlernen verfügen, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern. Die Armlernen dienen als Stütze für die Unterarme der Person mit Unterstützungsbedarf und sind zum Kleiderschutz mit Seitenplatten ausgestattet.

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Modularrollstuhl verfügt zumindest über einen biegsamen Sitz und einer Rückenlehne. Für den Rollstuhl mit einer Sitzbreite zwischen 38 und 48 cm dürfen keine Zusatzkosten in Bezug auf diese Maße in Rechnung gestellt werden.

Der manuelle Modularrollstuhl muss mit einem vorgeformten abnehmbaren Sitz, einer vorgeformten beweglichen Rückenlehne, einer einstellbaren Kopfstütze, Rückenpelotten, einem Abduktionskeil und einem Sicherheitsgurt ausgestattet werden können.

Die Anpassungen sind nicht unbedingt nur auf ein bestimmtes Rollstuhlmodell abgestimmt.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Modularrollstuhl kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten Rollstühle müssen mit Schiebegriffen für die Begleitperson ausgestattet sein.

a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der manuelle Modularrollstuhl ist verkleinerbar, um ihn im Fahrzeug transportieren zu können. Der Rollstuhl muss faltbar sein, die Fuß- und Beinstützen sind abnehm- oder wegklappbar und an einem Rollstuhl mit Antriebsrad sind die Hinterreifen mit einer Schnellentriegelung ausgestattet. (System Quick release)

a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der manuelle Modularrollstuhl ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Der Rollstuhl ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen, das durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson bedient werden kann. Die Bürgersteig- oder Kipphilfen sind links und/oder rechts vorgesehen, damit die Begleitperson den Rollstuhl leicht nach hinten kippen kann.



6.2.1.4. Autorisierte Kumulierungen

Der manuelle Modularrollstuhl kann kumuliert werden mit:

- einer Gehhilfe
- einem elektrischen Stehtrainer
- einem orthopädischen Dreirad
- einem Antidekubituskissen

Der Modularrollstuhl kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

Abweichend zu den obenstehenden Kumulierungen können die Bewohner der Wohn- und Pflegezentren den manuellen Modularrollstuhl im Renting lediglich mit einem Antidekubituskissen der Gruppe 3 oder 4 kumulieren.

Lediglich die Bewohner eines Wohn- und Pflegezentrums in der Französischsprachigen oder Flämischsprachigen Gemeinschaft können den manuellen Modularrollstuhl im Renting mit einer Gehhilfe und einem Antidekubituskissen der Gruppe 1, 2, 3 oder 4 kumulieren.

6.2.1.5. Zuschuss

Erwachsene

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **804,87 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße	1.074,46 EURO inkl.MwSt.
2. Obere Gliedmaße	621,74 EURO inkl.MwSt.
3. Positionierung und Komfort	5.614,82 EURO inkl.MwSt.
4. Sicherheit	713,69 EURO inkl.MwSt.
5. Fortbewegung	1.494,25 EURO inkl.MwSt.
6. Spezifisches	336,30 EURO inkl.MwSt.

6.2.1.6. Renting

Die monatliche Rentinggebühr für einen manuellen Modularrollstuhl für einen Bewohner im Wohn- und Pflegezentrum beträgt 54,22€.



6.2.2. Manueller Multipositionsrollstuhl

6.2.2.1. Gebrauchszielsetzung

Der manuelle Multipositionsrollstuhl ist für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die eine dauerhafte Abhängigkeit gegenüber von Drittpersonen haben, die Pflege bedürfen und die durch die Benutzung dieses Rollstuhls am familiären und sozialen Leben teilnehmen können. Der manuelle Multipositionsrollstuhl ist für einen definitiven täglichen Gebrauch vorgesehen und dies für einen großen Teil des Tages.

6.2.2.2. Spezifische Indikationen

Der manuelle Multipositionsrollstuhl wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf rückvergütet, die ein erwiesenes, definitives und umfassendes Problem der Fortbewegung haben und sich unmöglich ohne Rollstuhl fortbewegen können. Zudem weisen die Personen mit Unterstützungsbedarf eine Schwäche der Funktionen oder anatomischen Strukturen des Kopfes, der oberen und unteren Gliedmaße, des Rückens und der Sitzfläche auf und bedürfen demnach einer geeigneten Unterstützung.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	4
Fortbewegung Außenbereich	4
Sitzposition	4
Funktionen der oberen Gliedmaße	Min 3
Transfer	4

6.2.2.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der manuelle Multipositionsrollstuhl muss über Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden können, um den Transfer in und aus dem Rollstuhl durch die Begleitperson zu erleichtern. Die Beinstützen sind durch die Begleitperson höhenverstellbar. Die Beinstützen sind längenverstellbar, da ein Längenunterschied der Beine bei der Beugung und der Streckung der Kniegelenke auftreten kann. Die Beinstützen sind mit höhen- und breitenverstellbaren Wadenstützen ausgestattet und mit einem Fußbrett oder Fußplatten, welche höhen- und winkelverstellbar dem Fußgelenk angepasst werden können.



a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der manuelle Multipositionsrollstuhl muss über abnehm- oder wegklappbare Armlehnen verfügen, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern. Die Armlehnen sind höhenverstellbar. Sie sind eine maximale Unterstützung für die Person mit Unterstützungsbedarf bei der Verlagerung des Rückens. Die Armlehnen sind zum Kleiderschutz mit Seitenplatten ausgestattet.

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Multipositionsrollstuhl ist mit einem starren Sitz und einer starren Rückenlehne, mit Armlehnen, Beinstützen, einer Kopfstütze und einem Tisch ausgestattet. Der Sitz und die Rückenlehne müssen die Person mit Unterstützungsbedarf eine seitliche Stütze, eine ausreichende Stabilität und Sicherheit bieten. Die Sitzbreite und -tiefe können entsprechend der Person mit Unterstützungsbedarf angepasst werden. Der Sitz und die Rückenlehne können in ihrer Gesamtheit mit Hilfe eines Pneumatikzylinders oder eines vergleichbaren Systems schrittweise gekippt werden, um die Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf zu ändern. Die Neigung der Rückenlehne ist anhand eines Pneumatikzylinders oder eines vergleichbaren Systems bis zu einem Mindestwinkel von 30° durch die Begleitperson schrittweise individuell einstellbar. Die Neigung des Sitzes ist schrittweise anhand eines Pneumatikzylinders oder eines vergleichbaren Systems durch die Begleitperson bis zu einem Mindestwinkel von 15 ° einstellbar. Die Kopfstütze ist höhen- und tiefeinstellbar, verstellbar und abnehmbar.

Für den Rollstuhl mit einer Sitzbreite von 38 cm bis maximal 48 cm können keine Zusatzkosten, die durch diese Größe entstehen, in Rechnung gestellt werden.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Multipositionsrollstuhl kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten Rollstühle müssen mit Schiebegriffen oder einem Schiebebügel für die Begleitperson ausgestattet sein. Diese Schiebegriffe oder Schiebebügel müssen entsprechend der Begleitperson höhenverstellbar sein.

a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Es gibt keine spezifischen Funktionen für den Verwendungszweck



a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der manuelle Multipositionsrollstuhl ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Der Rollstuhl ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen, das durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson bedient werden kann.

6.2.2.4. Autorisierte Kumulierungen

Der manuelle Multipositionsrollstuhl kann nur mit einem Anti-Dekubituskissen der Gruppe 1,3 oder 4 für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung kumuliert werden, wenn sie im häuslichen Rahmen leben. Die Bewohner der Wohn- und Pflegezentren mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung, die einen manuellen Multipositionsrollstuhl im Renting haben, können diesen mit einem Antidekubituskissen der Gruppe 3 oder 4 kumulieren.

Der manuelle Multipositionsrollstuhl kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

6.2.2.5. Zuschuss

a) Erwachsene

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **2.543,87 EURO inkl.MwSt.**
Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße	573,02 EURO inkl.MwSt.
2. Obere Gliedmaße	338,56 EURO inkl.MwSt.
3. Positionierung und Komfort	869,95 EURO inkl.MwSt.
4. Sicherheit	469,65 EURO inkl.MwSt.
5. Fortbewegung	88,12 EURO inkl.MwSt.
6. Spezifisches	306,30 EURO inkl.MwSt.

6.2.2.6. Renting

Die monatliche Rentinggebühr für einen manuellen Multipositionsrollstuhl für einen Bewohner im Wohn- und Pflegezentrum beträgt 80,37€.



6.2.3. Manueller Aktivrollstuhl

6.2.3.1. Gebrauchszielsetzung

Der manuelle Aktivrollstuhl ist für aktive und autonome Rollstuhlfahrer bestimmt. Dieser Rollstuhl muss der Person mit Unterstützungsbedarf vielfältige Bewegungsmöglichkeiten bieten. Dieser Rollstuhl ist für einen täglichen Gebrauch vorgesehen und dies für einen großen Teil des Tages.

6.2.3.2. Spezifische Indikationen

a) Der manuelle Aktivrollstuhl wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf die ein erwiesenes, definitives und umfassendes Problem der Fortbewegung haben, rückvergütet. Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle und kognitive Fähigkeiten sowie ausreichend Ausdauer den Rollstuhl in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise zu gebrauchen.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	4 (min 3 für Kinder)
Fortbewegung Außenbereich	4
Aufrecht Stehen	4
Funktionen der oberen Gliedmaße	Max 3

Für Kinder: Die Anpassungen am Reifen des Rollstuhls sind nur bei einer verminderten Greiffähigkeit erlaubt (ICF-Kode min 3).

b) Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung kann der ICF-Kode wie folgt sein:

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 3
Fortbewegung Außenbereich	Min 3
Aufrecht Stehen	Min 3



6.2.3.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit Fußstützen oder einer neigbaren Fußplatte oder eines neigbaren Fußbrettes oder einem Fußbügel ausgestattet. Diese müssen individuell angepasst werden können, abhängig von der Beinlänge der Person mit Unterstützungsbedarf und der allgemeinen Sitzposition.

a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit Kleiderschutz oder Armlehnen ausgestattet.

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit einem weichen Überzug für den Sitz und die Rückenlehne ausgestattet. Die Spannung des Überzugs der Rückenlehne ist einstellbar.

Für den manuellen Aktivrollstuhl muss die Sitzposition einstellbar sein, um die Fahrmerkmale unter anderem des Antriebs, der Steuerung und der Handhabung des Rollstuhls zu maximieren. Der Rollstuhl ist mit einer Achse der Hinterreifen ausgestattet, deren Position waagrecht und senkrecht angepasst werden kann, abhängig von der gewünschten Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf. Hierfür sind die Vorderradgabeln einstellbar. Der Rollstuhl kann ebenfalls mit einem getrennt waagerechten und senkrecht einstellbaren Sitz, im Verhältnis zur Hinterradachse, ausgestattet sein. Der Rücken des manuellen Aktivrollstuhls kann in einem positiven und negativen Winkel eingestellt werden, je nach Bedarf der Person mit Unterstützungsbedarf.

Die Anpassung der Neigung der hinteren Räder muss ab der Lieferung möglich sein.

Für den Rollstuhl mit einer Sitzbreite von 38 cm bis maximal 48 cm können keine Zusatzkosten, die durch diese Größe entstehen, in Rechnung gestellt werden.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit Greifreifen ausgestattet.

a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der manuelle Aktivrollstuhl muss für den Autotransport verkleinerbar sein. Der Rollstuhl muss klappbar oder mit einem zusammenfaltbaren oder abnehmbaren Rücken ausgestattet sein.

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit abnehmbaren Hinterrädern ausgestattet mittels einer Schnellentriegelung (System Quick Release)



a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der manuelle Aktivrollstuhl ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderräder sind drehbar. Der Rollstuhl ist mit einem Bremssystem auf den Antriebsrädern ausgestattet. Die Bremsen müssen durch die Person mit Unterstützungsbedarf genutzt werden können. Der manuelle Aktivrollstuhl darf höchstens 13 Kg wiegen, um die Eigenschaften seiner aktiven Fahrmöglichkeit zu behalten wie u.a. der Antrieb, das Fahren und die Wendigkeit des Rollstuhls.

b) Kinder

b.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit winkelverstellbaren Fußstützen oder Fußplatten oder einem einteiligen winkelverstellbaren Fußbrett oder einem Fußbügel oder Beinstützen ausgestattet. Diese müssen individuell angepasst werden können, abhängig von der Beinlänge des Kindes und der allgemeinen Sitzposition. Wenn der manuelle Aktivrollstuhl mit Fußstützen oder winkelverstellbaren Fußplatten oder einem winkelverstellbaren Fußbrett oder einem Fußbügel ausgestattet ist, muss jede Fußstütze über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen. Ist der manuelle Aktivrollstuhl mit Beinstützen ausgestattet, muss jede Beinstütze über eine Wadenstütze verfügen.

b.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der manuelle Aktivrollstuhl für Kinder ist mit höhenverstellbaren Armlehnen oder einem Kleiderschutz ausgestattet.

b.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der manuelle Aktivrollstuhl für Kinder ist mit einem weichen Überzug für den Sitz und die Rückenlehne ausgestattet. Die Spannung der Rückenlehne ist einstellbar.

Die Sitzposition muss einstellbar sein, um die Fahrmerkmale unter anderem des Antriebs, der Steuerung und der Handhabung des Rollstuhls zu maximieren. Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit einer Hinterradachse ausgestattet, deren Position waagrecht und senkrecht angepasst werden kann, abhängig von der gewünschten Sitzposition des Kindes. Hierfür sind die Vorderradgabeln einstellbar. Der Rollstuhl kann ebenfalls mit einem getrennten waagrecht und senkrecht einstellbarem Sitz, im Verhältnis zur Hinterradachse, ausgestattet sein.



b.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der manuelle Aktivrollstuhl ist mit Greifreifen ausgestattet. Der manuelle Aktivrollstuhl muss mit höhenverstellbaren Schiebegriffen oder einem höhenverstellbaren Schiebebügel entsprechend der Begleitperson ausgestattet sein.

b.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der manuelle Aktivrollstuhl für Kinder ist verkleinerbar, um ihn im Fahrzeug transportieren zu können. Deshalb muss der manuelle Aktivrollstuhl vertikal oder horizontal faltbar sein. Er ist mit einer Schnellentriegelung für die Hinterreifen ausgestattet. (Systeme Quick release)

b.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der manuelle Aktivrollstuhl für Kinder ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Der manuelle Aktivrollstuhl ist an den beiden Antriebsreifen mit einem Bremssystem versehen. Die Bremsen müssen durch das Kind selbst genutzt werden können.

6.2.3.4. Autorisierte Kumulierungen

Der manuelle Aktivrollstuhl kann kumuliert werden mit:

- einem elektrischen Stehtrainer
- einem orthopädischen Dreirad
- einer Gehhilfe
- einem Antidekubituskissen der Gruppe 1,3 oder 4
- einer modularen Sitzeinheit

Der manuelle Aktivrollstuhl kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

6.2.3.5. Zuschuss

a) Erwachsene

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **2.151,42 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. Untere Gliedmaße | 923,50 EURO inkl.MwSt. |
| 2. Obere Gliedmaße | 637,17 EURO inkl.MwSt. |
| 3. Positionierung und Komfort | 1.373,19 EURO inkl.MwSt. |
| 4. Sicherheit | 707,78 EURO inkl.MwSt. |
| 5. Fortbewegung | 2.248,35 EURO inkl.MwSt. |
| 6. Spezifisches | 175,91 EURO inkl.MwSt. |



b) Kinder

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **2.151,42 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. Untere Gliedmaße | 858,95 EURO inkl.MwSt. |
| 2. Obere Gliedmaße | 338,56 EURO inkl.MwSt. |
| 3. Positionierung und Komfort | 2.168,63 EURO inkl.MwSt. |
| 4. Sicherheit | 493,83 EURO inkl.MwSt. |
| 5. Fortbewegung | 1.684,84 EURO inkl.MwSt. |
| 6. Spezifisches | 133,14 EURO inkl.MwSt. |

6.2.4. Elektrischer Rollstuhl für den Innenbereich

6.2.4.1. Gebrauchszielsetzung

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die sich hauptsächlich mittels dieses Rollstuhls im Innenbereich fortbewegen und die sich nicht mit einem manuellen Rollstuhl fortbewegen können.

Dieser Rollstuhl muss der Person mit Unterstützungsbedarf helfen, so autonom und aktiv wie möglich zu sein und an sozialen Aktivitäten teilzuhaben.

Ein täglicher definitiver Gebrauch während eines großen Teils des Tages wird vorausgesetzt.

6.2.4.2. Spezifische Indikationen

a) Der elektrische Rollstuhl wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf die ein erwiesenes, definitives und umfassendes Problem der Fortbewegung haben, rückvergütet.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle und kognitive Fähigkeiten sowie ausreichend Ausdauer den Rollstuhl in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise zu gebrauchen.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	4
Fortbewegung Außenbereich	4
Aufrecht Stehen	4
Funktionen der oberen Gliedmaße	4



b) Für die Person mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung kann der ICF-Kode wie folgt sein:

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 3
Fortbewegung Außenbereich	Min 3
Aufrecht Stehen	Min 3

Diese Personen mit Unterstützungsbedarf müssen den Beweis erbringen, dass sie diesen Rollstuhl gebrauchen können.

c) Für Kinder kann dieser Rollstuhl außerdem rückvergütet werden, wenn das Kind an einer definitiven Fortbewegungsstörung leidet und keine längeren Strecken gehen kann, jedoch unter der Bedingung, dass das Kind eine Schule besucht oder einer beruflichen Ausbildung folgt und dies ohne elektrischen Rollstuhl unmöglich ist.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 3
Fortbewegung Außenbereich	Min 3

6.2.4.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden können, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf, einzeln verstellt werden können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder einer vergleichbaren Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.



a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist mit höhenverstellbaren Armlehnen ausgestattet, so verstellbar, dass die Arme der Person mit Unterstützungsbedarf optimal unterstützt sind. Die Armlehnen sind herausnehmbar und wegklappbar, so dass die Begleitperson mit der Person mit Unterstützungsbedarf einen Transfer vornehmen kann.

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich verfügt zumindest über einen biegsamen Sitz und Rückenlehne.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich wird durch zwei elektrische Motoren angetrieben, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Der Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit mit Joystick ausgestattet. Der Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit bestehend aus einer Schaltfläche ausgestattet, die es der Person mit Unterstützungsbedarf erlaubt den Rollstuhl in seiner Gesamtheit zu steuern und zu fahren. Die Elektronik muss entsprechend der Bedürfnisse der Person mit Unterstützungsbedarf individuell programmierbar sein, u.a. die Reaktionsschnelligkeit des Joysticks, die Geschwindigkeit des Rollstuhls, die allmähliche Beschleunigung, usw. Die Steuerungseinheit ist beweglich (mit oder ohne Armlehne), so dass die Person mit Unterstützungsbedarf am Tisch oder am Schreibtisch Platz nehmen kann. Die Steuerungseinheit ist serienmäßig rechts oder links auf Höhe der Armlehnen angebracht, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf diese in Sitzposition, gegen die Rückenlehne gestützt, mit dem Vorderarm auf der Armlehne abgestützt, nutzen kann.

a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist speziell für den Innengebrauch konzipiert und ist begrenzt für Außen auf festem Boden geeignet. Durch den Antrieb mit Hilfe von zwei elektrischen Motoren, ist der Rollstuhl äußerst handlich. Der Rollstuhl ist sehr kompakt und der Wendekreis liegt bei weniger als 100cm. Der elektrische Rollstuhl für Innen ist faltbar oder stark verkleinerbar, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf ihn bequem im Auto mitnehmen kann.

Die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhles für den Innenbereich ist programmierbar und einstellbar, von mindestens 0 bis 6 Km/St, so dass die Geschwindigkeit an die Fahrt im Innenraum angepasst werden kann. Der Aktionsradius oder die Reichweite beträgt mindestens 20 Km, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf sich eigenständig, sicher und kontinuierlich fortbewegen kann. Der Rollstuhl ist mit einem Sicherheitsgut ausgestattet.



a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen und mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet. Der Rollstuhl verfügt über einen Leerlauf, so dass er manuell durch die Begleitperson bewegt werden kann. Der Elektrische Rollstuhl für den Innenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden.

b) Kinder

b.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch das Kind oder der Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden können, um dem Kind das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition des Kindes, einzeln verstellt werden können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

b.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist mit höhenverstellbaren Armlehnen ausgestattet, so verstellbar, dass die Arme des Kindes optimal unterstützt sind. Die Armlehnen sind herausnehmbar und wegklappbar, so dass die Begleitperson mit dem Kind einen Transfer vornehmen kann.

b.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich verfügt zumindest über einen biegsamen Sitz und Rückenlehne.

b.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich wird durch zwei elektrische Motoren angetrieben, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Der elektrische Rollstuhl ist mit einem Bedienteil (Joystick) ausgestattet, welches die Knöpfe, die Schaltfläche und den Hebelarm beinhaltet und es dem Kind erlaubt den Rollstuhl in seiner Gesamtheit zu steuern und zu fahren.

Die Elektronik muss entsprechend den Bedürfnissen des Kindes individuell programmierbar sein, u.a. die Reaktionsschnelligkeit des Joysticks, die Geschwindigkeit des Rollstuhls, die allmähliche Beschleunigung, usw. Die Steuerungseinheit ist beweglich (mit oder ohne Armlehne), so dass das Kind



am Tisch oder am Schreibtisch Platz nehmen kann. Die Steuerungseinheit ist serienmäßig rechts oder links auf Höhe der Armlehnen angebracht, so dass das Kind diese in Sitzposition, gegen die Rückenlehne gestützt, mit dem Vorderarm auf der Armlehne abgestützt, nutzen kann. Der Rollstuhl muss mit Schiebegriffen für die Begleitperson ausgestattet sein.

b.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist speziell für den Innengebrauch konzipiert und ist begrenzt für Außen auf festem Boden geeignet. Durch den Antrieb mit Hilfe von zwei elektrischen Motoren, ist der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich äußerst handlich. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist sehr kompakt und der Wendekreis liegt bei weniger als 100cm. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist faltbar oder stark verkleinerbar, so dass er bequem im Auto mitgenommen werden kann.

Die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhls für den Innenbereich ist programmierbar und einstellbar, von mindestens 0 bis 6 Km/St, so dass die Geschwindigkeit an die Fahrt im Innenraum angepasst werden kann. Der Aktionsradius oder die Reichweite beträgt mindestens 20 Km, so dass das Kind sich eigenständig, sicher und kontinuierlich fortbewegen kann. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist mit einem Sicherheitsgut ausgestattet.

b.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen und mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich verfügt über einen Leerlauf, so dass er manuell durch die Begleitperson bewegt werden kann. Der elektrische Rollstuhl für den Innenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden.

6.2.4.4. Autorisierte Kumulierungen

Der elektrische Rollstuhl kann kumuliert werden mit:

- einer Gehhilfe, für die Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung. Dies für Erwachsene.
- einem elektrischen Stehtrainer
- einem Antidekubituskissen der Gruppe 1,3 oder 4

Der elektrische Rollstuhl kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.



6.2.4.5. Zuschuss

a) Erwachsene

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **5.287,50 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße	2.114,77 EURO inkl.MwSt.
2. Obere Gliedmaße	338,56 EURO inkl.MwSt.
3. Positionierung und Komfort	11.450,19 EURO inkl.MwSt.
4. Sicherheit	1.103,75 EURO inkl.MwSt.
5. Fortbewegung	5.047,54 EURO inkl.MwSt.
6. Spezifisches	1.009,10 EURO inkl.MwSt.

b) Kinder

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **5.287,5 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße	1.951,68 EURO inkl.MwSt.
2. Obere Gliedmaße	338,56 EURO inkl.MwSt.
3. Positionierung und Komfort	3.526,19 EURO inkl.MwSt.
4. Sicherheit	1.288,89 EURO inkl.MwSt.
5. Fortbewegung	5.545,94 EURO inkl.MwSt.
6. Spezifisches	1.009,10 EURO inkl.MwSt.

6.2.5. Elektrischer Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich

6.2.5.1. Gebrauchszielsetzung

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die sich im Wesentlichen mittels dieses Rollstuhls im Innen- und Außenbereich fortbewegen und die sich nicht mit einem manuellen Rollstuhl fortbewegen können.

Dieser Rollstuhl muss der Person mit Unterstützungsbedarf helfen, so autonom und aktiv wie möglich zu sein und an sozialen Aktivitäten teilzuhaben.

Ein täglicher definitiver Gebrauch während eines großen Teils des Tages wird vorausgesetzt.



6.2.5.2. Spezifische Indikationen

a) Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf die ein erwiesenes, definitives und umfassendes Problem der Fortbewegung haben, rückvergütet. Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle und kognitive Fakultäten sowie ausreichend Ausdauer den Rollstuhl in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise zu gebrauchen.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	4
Fortbewegung Außenbereich	4
Aufrecht Stehen	4
Funktionen der oberen Gliedmaße	4
Transfer	Min 3

b) Für die Person mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung kann der ICF-Kode wie folgt sein:

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 3
Fortbewegung Außenbereich	Min 3
Aufrecht Stehen	Min 3

Diese Personen mit Unterstützungsbedarf müssen den Beweis erbringen, dass sie diesen Rollstuhl gebrauchen können.

c) Für Kinder kann dieser Rollstuhl außerdem rückvergütet werden, wenn das Kind an einer definitiven Fortbewegungsstörung leidet und keine längeren Strecken gehen kann, jedoch unter der Bedingung, dass das Kind eine Schule besucht oder einer beruflichen Ausbildung folgt und dies ohne elektrischen Rollstuhl unmöglich ist.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 3
Fortbewegung Außenbereich	Min 3



6.2.5.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson weggenommen oder weggeklappt werden können, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf, einzeln verstellt werden können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist mit höhenverstellbaren Armlehnen ausgestattet, so verstellbar, dass die Arme der Person mit Unterstützungsbedarf optimal unterstützt sind. Die Armlehnen sind herausnehmbar und wegklappbar, so dass die Begleitperson mit der Person mit Unterstützungsbedarf einen Transfer vornehmen kann.

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Rückenwinkel des elektrischen Rollstuhles für den Innen- und Außenbereich muss je nach Person mit Unterstützungsbedarf einstellbar sein. Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich verfügt zumindest über einen biegsamen Sitz und Rückenlehne.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich wird durch einen oder zwei elektrische Motoren angetrieben, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Der Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit mit Joystick ausgestattet. Der Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit bestehend aus einer Schaltfläche ausgestattet, die es der Person mit Unterstützungsbedarf erlaubt den Rollstuhl in seiner Gesamtheit zu steuern und zu fahren. Die Elektronik muss entsprechend der Bedürfnisse der Person mit Unterstützungsbedarf individuell programmierbar sein, u.a. die Reaktionsschnelligkeit des Joysticks, die Geschwindigkeit des Rollstuhls, die allmähliche Beschleunigung, usw. Die Steuerungseinheit ist beweglich (mit oder ohne Armlehne), so dass die Person mit Unterstützungsbedarf am Tisch oder



am Schreibtisch Platz nehmen kann. Die Steuerungseinheit ist serienmäßig rechts oder links auf Höhe der Armlehnen angebracht, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf diese in Sitzposition, gegen die Rückenlehne gestützt, mit dem Vorderarm auf der Armlehne abgestützt, nutzen kann.

a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist speziell für den Innengebrauch konzipiert und ist für Außen auf festem Boden geeignet. Die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhles für den Innen- und Außenbereich ist programmierbar und einstellbar, von mindestens 0 bis 6 Km/St, so dass die Geschwindigkeit an die Fahrt Innen und Außen angepasst werden kann. Der Aktionsradius oder die Reichweite beträgt mindestens 30 Km, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf sich eigenständig, sicher und kontinuierlich im Umkreis seines Wohnsitzes oder der Einrichtung fortbewegen kann. Der Rollstuhl ist mit einem Sicherheitsgut ausgestattet.

a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet. Der Rollstuhl verfügt über einen Leerlauf, so dass er manuell durch die Begleitperson bewegt werden kann. Der Rollstuhl muss vorne und hinten mit Winkern und Lichtern ausgestattet sein, die der belgischen Straßenverkehrsordnung entsprechen, damit die Person mit Unterstützungsbedarf im Straßenverkehr sichtbar ist. Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden.

b) Kinder

b.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch das Kind oder die Begleitperson weggenommen oder weggeklappt werden können, um dem Kind das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern. Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition des Kindes, einzeln verstellt werden können. Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen. Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.



b.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist mit höhenverstellbaren Armlehnen ausgestattet, so verstellbar, dass die Arme des Kindes optimal unterstützt sind. Die Armlehnen sind herausnehmbar und wegklappbar, so dass die Begleitperson mit dem Kind einen Transfer vornehmen kann.

b.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Rückenwinkel des elektrischen Rollstuhls für den Innen- und Außenbereich muss je nach Kind einstellbar sein. Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich verfügt zumindest über einen biegsamen Sitz und Rückenlehne.

b.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich wird durch einen oder zwei elektrische Motoren angetrieben, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Der Rollstuhl ist mit einem Bedienteil (Joystick) ausgestattet, welches die Knöpfe, die Schaltfläche und den Hebelarm beinhaltet und es dem Kind erlaubt den Rollstuhl in seiner Gesamtheit zu steuern und zu fahren.

Die Elektronik muss entsprechend den Bedürfnissen des Kindes individuell programmierbar sein, u.a. die Reaktionsschnelligkeit des Joysticks, die Geschwindigkeit des Rollstuhls, die allmähliche Beschleunigung, usw. Die Steuerungseinheit ist beweglich (mit oder ohne Armlehne), so dass das Kind am Tisch oder am Schreibtisch Platz nehmen kann. Die Steuerungseinheit ist serienmäßig rechts oder links auf Höhe der Armlehnen angebracht, so dass das Kind diese in Sitzposition, gegen die Rückenlehne gestützt, mit dem Vorderarm auf der Armlehne abgestützt, nutzen kann.

b.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist speziell für den Innengebrauch konzipiert und ist für Außen auf festem Boden geeignet. Die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhls für den Innen- und Außenbereich ist programmierbar und einstellbar, von mindestens 0 bis 6 Km/St, so dass die Geschwindigkeit an die Fahrt Innen und Außen angepasst werden kann. Der Aktionsradius oder die Reichweite beträgt mindestens 30 Km, so dass das Kind sich eigenständig, sicher und kontinuierlich im Umkreis seines Wohnsitzes oder der Einrichtung fortbewegen kann.

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist mit einem Sicherheitsgut ausgestattet.



b.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet. Der Rollstuhl verfügt über einen Leerlauf, so dass er manuell durch die Begleitperson bewegt werden kann. Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich muss vorne und hinten mit Winker und Lichter ausgestattet sein, die der belgischen Straßenverkehrsordnung entsprechen, damit das Kind im Straßenverkehr sichtbar ist. Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden.

6.2.5.4. Autorisierte Kumulierungen

Der elektrische Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich kann kumuliert werden mit:

- einer Gehhilfe, für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung Dies für Erwachsene.
- einem elektrischen Stehtrainer
- einem Antidekubituskissen der Gruppe 1,3 oder 4
- einem orthopädischen Dreirad für Kinder

Der elektrische Rollstuhl kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

6.2.5.5. Zuschuss

a) Erwachsene

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **6.333,24 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße	2.152,86 EURO inkl.MwSt.
2. Obere Gliedmaße	338,56 EURO inkl.MwSt.
3. Positionierung und Komfort	9.953 EURO inkl.MwSt.
4. Sicherheit	1.124,89 EURO inkl.MwSt.
5. Fortbewegung	8.208,05 EURO inkl.MwSt.
6. Spezifisches	1.009,10 EURO inkl.MwSt.

b) Kinder

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **7.049,99 EURO inkl.MwSt.**



Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße	1.942,72 EURO inkl.MwSt.
2. Obere Gliedmaße	338,56 EURO inkl.MwSt.
3. Positionierung und Komfort	8.457,33 EURO inkl.MwSt.
4. Sicherheit	1.245,32 EURO inkl.MwSt.
5. Fortbewegung	7.346,27 EURO inkl.MwSt.
6. Spezifisches	1.101,09 EURO inkl.MwSt.

6.2.6. Elektrischer Rollstuhl für den Außenbereich

6.2.6.1. Gebrauchszielsetzung

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich ist für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die sich im Wesentlichen mittels dieses Rollstuhls im Außenbereich fortbewegen und die sich nicht mit einem manuellen Rollstuhl fortbewegen können.

Dieser für den Außenbereich bestimmte Rollstuhl muss der Person mit Unterstützungsbedarf helfen, so autonom und aktiv wie möglich zu sein und an sozialen Aktivitäten teilzuhaben.

Ein täglicher definitiver Gebrauch während eines großen Teils des Tages wird vorausgesetzt.

6.2.6.2. Spezifische Indikationen

a) Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich wird nur für Personen mit Unterstützungsbedarf die ein erwiesenes, definitives und umfassendes Problem der Fortbewegung haben, rückvergütet.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle und kognitive Fakultäten sowie ausreichend Ausdauer den Rollstuhl in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise zu gebrauchen.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	4
Fortbewegung Außenbereich	4
Aufrecht Stehen	4
Funktionen der oberen Gliedmaße	4
Transfer	Min 3



b) Für die Person mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung kann der ICF-Kode wie folgt sein:

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 3
Fortbewegung Außenbereich	Min 3
Aufrecht Stehen	Min 3

Diese Personen mit Unterstützungsbedarf müssen den Beweis erbringen, dass sie diesen Rollstuhl gebrauchen können

6.2.6.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich muss über Fuß- und Beinstützen verfügen, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson weggenommen oder weggeklappt werden können, um der Person mit Unterstützungsbedarf das Aufstehen und Hinsetzen sowie den Transfer in und aus dem Rollstuhl zu erleichtern.

Die Fuß- und Beinstützen müssen, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf, einzeln verstellbar sein können.

Jede Fußstütze muss über einen Wadengurt oder einen Fersenhalter oder eine vergleichbare Vorrichtung verfügen.

Jede einzelne Beinstütze muss mit einer Wadenstütze ausgestattet sein.

a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich ist mit höhenverstellbaren Armlehnen ausgestattet, so verstellbar, dass die Arme der Person mit Unterstützungsbedarf optimal unterstützt sind. Die Armlehnen sind herausnehmbar und wegklappbar, so dass die Begleitperson mit der Person mit Unterstützungsbedarf einen Transfer vornehmen kann.

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Rückenwinkel des elektrischen Rollstuhls für den Außenbereich muss je nach Person mit Unterstützungsbedarf einstellbar sein. Die Sitzposition wird durch einen vorgeformten Sitz und Rücken gehalten.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich wird durch einen oder zwei elektrische Motoren angetrieben, die mit einem elektromagnetischen



Bremssystem ausgestattet sind. Die Art wie der Rollstuhl angetrieben ist, muss dem Rollstuhl ermöglichen, auf alle Geländearten zu fahren. Der elektrische Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit mit Joystick ausgestattet. Der elektrische Rollstuhl ist mit einer Steuerungseinheit bestehend aus einer Schaltfläche ausgestattet, die es der Person mit Unterstützungsbedarf erlaubt den elektrischen Rollstuhl in seiner Gesamtheit zu steuern und zu fahren. Die Elektronik muss entsprechend der Bedürfnisse der Person mit Unterstützungsbedarf individuell programmierbar sein, u.a. die Reaktionsschnelligkeit des Joysticks, die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhls, die allmähliche Beschleunigung, usw. Die Steuerungseinheit ist beweglich (mit oder ohne Armlehne), so dass die Person mit Unterstützungsbedarf am Tisch oder am Schreibtisch Platz nehmen kann. Die Steuerungseinheit ist serienmäßig rechts oder links auf Höhe der Armlehnen angebracht, so dass die Person mit Unterstützungsbedarf diese in Sitzposition, gegen die Rückenlehne gestützt, mit dem Vorderarm auf der Armlehne abgestützt, nutzen kann.

a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich ist speziell für den Außengebrauch konzipiert. Der elektrische Rollstuhl ist mit ausreichend großen Rädern ausgestattet, um einen Bürgersteig oder ein Hindernis von mindestens 9 cm zu überwinden. Die Reifen sind breit genug, um draußen auf verschiedene Bodenarten genutzt zu werden. Der elektrische Rollstuhl ist mit mindestens einer Federung ausgestattet. Die Geschwindigkeit des elektrischen Rollstuhls für den Außenbereich ist programmierbar und einstellbar von mindestens 0 auf 6 km/Std, so dass die Geschwindigkeit für das Fahren im Innen- oder im Außenbereich angepasst werden kann. Der Aktionsradius oder die Reichweite des elektrischen Rollstuhls liegt bei mindestens 50 km, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich sicher und eigenständig im Umkreis seines Wohnsitzes oder der Einrichtung fortbewegen kann. Der elektrische Rollstuhl ist mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet.

a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen und einem Bremssystem ausgestattet. Der elektrische Rollstuhl verfügt über einen Leerlauf, so dass er manuell durch die Begleitperson bewegt werden kann. Der elektrische Rollstuhl muss vorne und hinten mit Winkern und Lichtern ausgestattet sein, die der belgischen Straßenverkehrsordnung entsprechen, damit die Person mit Unterstützungsbedarf im Straßenverkehr sichtbar ist. Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden.



6.2.6.4. Autorisierte Kumulierungen

Der elektrische Rollstuhl für den Außenbereich kann kumuliert werden mit:

- einer Gehhilfe, für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung
- einem elektrischen Stehtrainer
- einem Antidekubituskissen der Gruppe 1,3 oder 4

Der elektrische Rollstuhl kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

6.2.6.5. Zuschuss

a) Erwachsene

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **9.399,99 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße	2.503,23 EURO inkl.MwSt.
2. Obere Gliedmaße	668,56 EURO inkl.MwSt.
3. Positionierung und Komfort	6.136,22 EURO inkl.MwSt.
4. Sicherheit	755,20 EURO inkl.MwSt.
5. Fortbewegung	6.064,20 EURO inkl.MwSt.
6. Spezifisches	275,59 EURO inkl.MwSt.



6.2.7. Skooter für den Innenbereich

6.2.7.1. Gebrauchszielsetzung

Der Skooter für den Innenbereich ist hauptsächlich für den Innenbereich und für kurze Strecken im Außenbereich bestimmt. Dieser Skooter erlaubt der Person mit Unterstützungsbedarf, durch die Fortbewegungen, die er ermöglicht, aktiv am sozialen und familiären Leben teilzunehmen und seine Eigenständigkeit zu wahren. Der Gebrauch ist definitiv.

6.2.7.2. Spezifische Indikationen

Der Skooter für den Innenbereich wird für Person mit Unterstützungsbedarf, die eine erwiesene und definitive Einschränkung im Gehen haben, rückvergütet.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle, sensorische und kognitive Fähigkeiten, um diesen Skooter in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise im Innenbereich zu bedienen.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 3
Fortbewegung Außenbereich (+1km)	4
Fortbewegung Außenbereich kurze Distanzen mit manuellem Rollstuhl	4
Funktionen der oberen Gliedmaße	Max. 2 (Wenn beide eingeschränkt sind, muss eines allenfalls nur leicht eingeschränkt sein (max. 1).
Sitzposition	stabil genug um einen Skooter sicher zu bedienen

6.2.7.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der Skooter für den Innenbereich ist mit einer horizontalen Platte ausgestattet, die die Füße unterstützen und worauf eine unveränderbare Sitzeinheit befestigt ist.



a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Die Lenksäule des Skooters für den Innenbereich muss in der Tiefe einstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf die Lenkstange bequem nutzen kann und ein leichtes Ein- und Aussteigen möglich ist.

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Skooter für den Innenbereich ist mit einer höhenverstellbaren unveränderbaren Sitzeinheit ausgestattet. Die Sitzeinheit muss mit wegklappbaren und beweglichen Armstützen ausgestattet sein. Damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich einfach und mit großer Sicherheit setzen oder einen Transfer vornehmen kann, muss die Sitzeinheit mindestens 180 ° auf der Fixachse drehbar und mit einem verriegelbaren System versehen sein.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der Antrieb des Skooters für den Innenbereich wird durch einen oder zwei elektrische Motoren gewährleistet, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Die Führung ist anhand einer mechanischen Lenksäule gewährleistet. Der Skooter für den Innenbereich ist mit einer Steuerungseinheit ausgestattet, worauf sich die Steuerungsknöpfe befinden. Die Steuerungseinheit ist auf der oder in der Lenkstange eingebaut. Die Geschwindigkeit des Skooters ist entsprechend der Person mit Unterstützungsbedarf einstellbar. Der Skooter für den Innenbereich ist mit mindestens drei Rädern ausgestattet.

a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der Skooter für den Innenbereich ist ausschließlich für den Innenbereich konzipiert worden. Der Skooter für den Innenbereich muss in zwei oder mehrere Teile zerlegbar sein, um transportiert werden zu können. Die Geschwindigkeit des Skooters ist einstellbar von mindestens 0 bis 6 Km/Std, so dass die Geschwindigkeit für das Fahren im Innenbereich angepasst werden kann. Der Skooter für den Innenbereich ist mit Batterien von mindestens 12 Ah ausgestattet. Der Aktionsradius und die Reichweite liegen bei mindestens 10 Km, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich sicher und eigenständig fortbewegen kann.

a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der Skooter für den Innenbereich verfügt über einen Leerlauf. Der Skooter für den Innenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden.



6.2.7.4. Autorisierte Kumulierungen

Der Skooter für den Innenbereich kann kumuliert werden mit:

- einer Gehhilfe
- einem Antidekubituskissen der Gruppe 3 oder 4
- einem Stehtrainer
- einem manuellen Standardrollstuhl

Der Skooter kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

6.2.7.5. Zuschuss

a) Erwachsene

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **804,87 EURO inkl.MwSt.**
Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **372,44 EURO inkl.MwSt.**

6.2.8. Skooter für den Innen- und Außenbereich

6.2.8.1. Gebrauchszielsetzung

Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist für kurze und mittlere Strecken im Außenbereich bestimmt. Dieser Skooter erlaubt der Person mit Unterstützungsbedarf aktiv am sozialen und familiären Leben teilzunehmen und seine Eigenständigkeit zu wahren. Der Gebrauch ist definitiv.

6.2.8.2. Spezifische Indikationen

a) Der Skooter für den Innen- und Außenbereich wird für Personen mit Unterstützungsbedarf, die eine erwiesene und definitive Einschränkung im Gehen haben, rückvergütet.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle, sensorische und kognitive Fähigkeiten um diesen Skooter in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise, im Innen- und Außenbereich, sowie auf offener Straße zu bedienen.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 3
Fortbewegung Außenbereich (+1km)	4



Fortbewegung Außenbereich mittlere Distanzen mit manuellem Rollstuhl	4
Funktionen der oberen Gliedmaße	Max. 2 (Wenn beide eingeschränkt sind, muss eines allenfalls nur leicht eingeschränkt sein (max. 1)).
Sitzposition	stabil genug um einen Skooter sicher zu bedienen

6.2.8.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist mit einer horizontalen Platte ausgestattet, die die Füße unterstützt und worauf eine unveränderbare Sitzeinheit befestigt ist.

a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Die Lenksäule des Skooters für den Innen- und Außenbereich muss in der Tiefe einstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf die Lenkstange bequem nutzen kann und ein leichtes Ein- und Aussteigen möglich ist.

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist mit einer in der Höhe angepassten unveränderbaren Sitzeinheit ausgestattet. Die Sitzeinheit muss mit wegklappbaren und beweglichen Armstützen ausgestattet sein. Damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich einfach und mit großer Sicherheit setzen oder einen Transfer vornehmen kann, muss die Sitzeinheit mindestens 180 ° auf der Fixachse drehbar und mit einem verriegelbaren System versehen sein.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der Antrieb des Skooters für Innen- und Außenbereich wird durch einen oder zwei elektrischen Motoren gewährleistet, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Die Führung ist anhand einer mechanischen Lenksäule gewährleistet. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist mit einer Steuerungseinheit ausgestattet, worauf sich die Steuerungsknöpfe befinden. Die Steuerungseinheit ist auf der oder in der Lenkstange eingebaut. Die Geschwindigkeit des Skooters ist entsprechend der Person mit Unterstützungsbedarf einstellbar. Der Skooter für Innen ist mit mindestens drei Rädern ausgestattet.



a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist hauptsächlich für den Innenbereich sowie für den Außenbereich auf flacher Ebene konzipiert worden. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich muss in zwei oder mehrere Teile zerlegbar sein, um im Kofferraum eines Fahrzeugs transportiert werden zu können. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist mit kipp sicheren Rädern und vorne und hinten mit einem Schutz oder einem Schutzrand ausgestattet. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich ist mit einem Proviantkorb ausgestattet. Die Geschwindigkeit des Skooters ist einstellbar von mindestens 0 bis 6 Km/Std, so dass das Fahren im Innen- und Außenbereich angepasst werden kann. Der Aktionsradius und die Reichweite liegen bei mindestens 20 Km, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich sicher und eigenständig fortbewegen kann.

a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der Skooter für den Innen- und Außenbereich verfügt über einen Leerlauf. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich muss vorne und hinten so mit Winkern und Scheinwerfern ausgestattet sein, dass dies der belgischen Straßenverkehrsordnung entspricht. Der Skooter für den Innen- und Außenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden.

6.2.8.4. Autorisierte Kumulierungen

Der Skooter für den Innen- und Außenbereich kann kumuliert werden mit:

- einer Gehhilfe
- einem Antidekubituskissen der Gruppe 3 oder 4
- einem Stehtrainer
- einem manuellen Standardrollstuhl

Der Skooter kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

6.2.8.5. Zuschuss

Erwachsene:

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **2.232,50 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Obere Gliedmaße	169,28 EURO inkl.MwSt.
2. Sicherheit	77,12 EURO inkl.MwSt.
3. Spezifisches	378,16 EURO inkl.MwSt.



6.2.9. Skooter für den Außenbereich

6.2.9.1. Gebrauchszielsetzung

Der Skooter für den Außenbereich ist für lange Strecken bestimmt. Dieser Skooter erlaubt der Person mit Unterstützungsbedarf aktiv am sozialen und familiären Leben teilzunehmen und seine Eigenständigkeit zu wahren. Der Gebrauch ist definitiv.

6.2.9.2. Spezifische Indikationen

a) Der Skooter für den Außenbereich wird für Personen mit Unterstützungsbedarf, die eine erwiesene und definitive Einschränkung beim Gehen haben, rückvergütet.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle, sensorische und kognitive Fähigkeiten um diesen Skooter in einer sicheren und vernünftigen Art und Weise, im Außenbereich, sowie auf offener Straße zu bedienen.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 3
Fortbewegung Außenbereich (+1km)	4
Fortbewegung Außenbereich lange Distanzen mit manuellem Rollstuhl	4
Funktionen der oberen Gliedmaße	Max. 2 (Wenn beide eingeschränkt sind, muss eines allenfalls nur leicht eingeschränkt sein (max. 1)).
Sitzposition	stabil genug um einen Skooter sicher zu bedienen

6.2.9.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der Skooter für den Außenbereich ist mit einer horizontalen Platte ausgestattet, die die Füße unterstützt und worauf eine unveränderbare Sitzeinheit befestigt ist.



a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Die Lenksäule des Skooters für den Außenbereich muss in der Tiefe einstellbar sein, damit die Person mit Unterstützungsbedarf die Lenkstange bequem nutzen kann und ein leichtes Ein- und Aussteigen möglich ist.

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Skooter für den Außenbereich ist mit einer in der Höhe angepassten unveränderbare Sitzeinheit ausgestattet. Die Sitzeinheit muss mit wegklappbaren und beweglichen Armstützen ausgestattet sein. Damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich einfach und mit großer Sicherheit setzen oder einen Transfer vornehmen kann, muss die Sitzeinheit mindestens 180 ° auf der Fixachse drehbar und mit einem verriegelbaren System versehen sein.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der Antrieb des Skooters für den Außenbereich wird durch einen oder zwei elektrische Motoren gewährleistet, die mit einem elektromagnetischen Bremssystem ausgestattet sind. Die Führung ist anhand einer mechanischen Lenksäule gewährleistet. Der Skooter für den Außenbereich ist mit einer Steuerungseinheit ausgestattet, worauf sich die Steuerungsknöpfe befinden. Die Steuerungseinheit ist auf dem oder im Lenkrad eingebaut. Die Geschwindigkeit des Skooters für den Außenbereich ist entsprechend der Person mit Unterstützungsbedarf einstellbar. Der Skooter für den Außenbereich ist mit mindestens drei Rädern ausgestattet.

a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der Skooter für den Außenbereich ist hauptsächlich für verschiedene Bodentypen im Außenbereich konzipiert worden. Der Skooter muss verkleinerbar sein, um transportiert werden zu können. Die Unterfahrhöhe liegt bei mindestens 10 cm, um Hindernisse im Außenbereich überwinden zu können. Der Skooter für den Außenbereich ist mit kippsicheren Rädern und vorne und hinten mit einem Schutz oder einem Schutzrand ausgestattet. Der Skooter ist mit einem Proviantkorb ausgestattet. Die Geschwindigkeit des Skooters für den Außenbereich ist einstellbar von mindestens 0 bis 12 Km/Std, so dass das Fahren im Außenbereich angepasst werden kann. Der Aktionsradius und die Reichweite liegen bei mindestens 30 Km, damit die Person mit Unterstützungsbedarf sich sicher und eigenständig fortbewegen kann.

a.6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der Skooter für den Außenbereich verfügt über einen Leerlauf. Der Skooter für den Außenbereich muss vorne und hinten so mit Winker und Scheinwerfer ausgestattet sein, dass dies der belgischen Straßenverkehrsordnung entspricht. Der Skooter für den Außenbereich muss mit Batterien und einem Ladegerät geliefert werden.



6.2.9.4. Autorisierte Kumulierungen

Der Skooter für den Außenbereich kann kumuliert werden mit:

- einer Gehhilfe
- einem Anitdekubituskissen der Gruppe 3 oder 4
- einem Stehtrainer
- einem manuellen Standardrollstuhl

Der Skooter kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

6.2.9.5. Zuschuss

a) Erwachsene

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **3.525,00 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| 1. Obere Gliedmaße | 169,28 EURO inkl.MwSt. |
| 2. Sicherheit | 77,12 EURO inkl.MwSt. |
| 3. Spezifisches | 378,16 EURO inkl.MwSt. |

6.2.10. Standard Rehabuggy für Kinder

6.2.10.1. Gebrauchszielsetzung

Der Standard Rehabuggy ist für Kinder ab 2 Jahren bis zu ihrem 18. Lebensjahr bestimmt.

Er wird für alle Fortbewegungen des Kindes im Außenbereich genutzt.

6.2.10.2. Spezifische Indikationen

Der Standard Rehabuggy wird für Kinder rückvergütet, die eine psychomotorische Retardierung haben, welche zur Folge hat, dass sie noch nicht gehen können, oder für Kinder, die an einer schlimmen und definitiven Fortbewegungsstörung leiden.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min. 2
Fortbewegung Außenbereich	Min 3



6.2.10.3. Spezifische Funktionen

1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der Standard Rehabuggy ist mit einer Fußstütze ausgestattet. Die Fußstütze muss, abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition des Kindes, in der Höhe verstellbar sein.

2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Es gibt keine spezifischen Funktionen der oberen Gliedmaße.

3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der Standard Rehabuggy verfügt zumindest über einen biegsamen Sitz und einer unveränderbaren Rückenlehne. Der Standard Rehabuggy muss in verschiedenen Maßen (Sitzbreite, Sitztiefe, Höhe der Rückenlehne) geliefert werden können, damit er an das Kind angepasst werden kann. Die Rückenlehne ist bis zu einem Mindestwinkel von 15 ° einstellbar. Der Sitz und die Rückenlehne unterstützen die gesamte Länge des Oberkörpers (mindestens bis zur Schulterhöhe) und geben dem Kind einen seitlichen Halt, eine ausreichende Stabilität und Sicherheit. Der Sitz und die Rückenlehne sind mit einem weichen Material oder Schutzkissen ausgestattet. Die Seiten der Rückenlehne halten die gesamte Länge des Oberkörpers (mindestens bis zur Schulterhöhe).

4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der Standard Rehabuggy ist mit Schiebegriffen oder einem Schiebebügel ausgestattet.

5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der Standard Rehabuggy muss zusammenklappbar oder verkleinerbar sein, um ihn besser transportieren zu können. Der Standard Rehabuggy ist mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet, der an vier Punkten befestigt werden kann, um das Kind sicher zu fixieren und mit einem Bremssystem, welches durch die Begleitperson betätigt werden kann.

6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der Standard Rehabuggy ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen ausgestattet. Die Höchstbelastung (Kg) sollte klar in der Informationsbroschüre vermerkt sein.



6.2.10.4. Autorisierte Kumulierungen

Der Standard Rehabuggy kann kumuliert werden mit:

- einer Gehhilfe
- einem orthopädischen Dreirad
- einem manuellen Rollstuhl

Der Standard Rehabuggy kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

6.2.10.5. Zuschuss

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **1.233,75 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **120,03 EURO inkl.MwSt.**

6.2.11. Modularer Rehabuggy für Kinder

6.2.11.1. Gebrauchszielsetzung

Der modulare Rehabuggy ist für Kinder ab 2 Jahren bis zu ihrem 18. Lebensjahr bestimmt. Er wird für alle Fortbewegungen des Kindes im Außenbereich genutzt. Dieser Buggy ist mit einem speziell-anpassbaren Sitzsystem ausgestattet, um die Sitzposition des Kindes zu unterstützen.

6.2.11.2. Spezifische Indikationen

Der modulare Rehabuggy wird nur für Kinder rückvergütet, die an einer schlimmen und definitiven Fortbewegungsstörung leiden.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min. 3
Fortbewegung Außenbereich	Min 4
Sitzposition	Min 3

6.2.11.3. Spezifische Funktionen

1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Der modulare Rehabuggy ist mit einer Fußstütze ausgestattet. Die Fußstütze ist mechanisch höhenverstellbar und schrittweise verstellbar bis in die Horizontale (Anwinkelung des Knies) abhängig von der Beinlänge und der gängigen Sitzposition des Kindes. Der Winkel der Fußplatte muss verstellbar sein (mindestens +10° und -10°), um eine Fehlstellung des Fußgelenkes auszugleichen bzw. zu verbessern.



2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Es gibt keine spezifischen Funktionen der oberen Gliedmaße.

3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Lagerung

Der modulare Rebuggy verfügt zumindest über einen biegsamen Sitz und einer unveränderbaren Rückenlehne. Die Seitenränder des Sitzsystems sind unveränderbar, um dem Kind einen Seitenhalt, eine ausreichende Stabilität und Sicherheit zu geben. Die Seiten des Sitzes und der Rückenlehne sind mit einem weichen Material oder Schutzkissen ausgestattet. Um mit dem Wachstum des Kindes mitzuhalten, müssen die Sitztiefe (Minimum 5 cm), die Sitzbreite (Minimum 8 cm) und die Rückenlehne verstellbar sein. Der modulare Rebuggy ist mit einer verlängerten Rückenlehne, die den Kopf stützt, und einer gesonderten Kopfstütze, ausgestattet. Das Sitzsystem ist in seiner Gesamtheit verstellbar, um die Sitzposition des Kindes bis zu einem Mindestwinkel von 15° einzustellen. Die Verstellung der Rückenlehne ist bis zu einem Mindestwinkel von 30 ° durch die Begleitperson einzeln einstellbar.

4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Der modulare Rebuggy ist mit höhenverstellbaren Schiebegriffen oder einem Schiebebügel entsprechend der Begleitperson ausgestattet.

5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Der modulare Rebuggy muss zusammenklappbar oder verkleinerbar sein, um ihn besser transportieren zu können. Der modulare Rebuggy ist mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet, der an vier Punkten befestigt werden kann, um das Kind sicher zu fixieren und mit einem Bremssystem, welches durch die Begleitperson betätigt werden kann.

6) Spezifische Funktionen – technischer Aspekt

Der modulare Rebuggy ist vorne und hinten mit Luftreifen oder mit Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Die Höchstbelastung (Kg) sollte klar in der Informationsbroschüre vermerkt sein.

6.2.11.4. Autorisierte Kumulierungen

Der modulare Rebuggy kann mit einem manuellen Rollstuhl kumuliert werden.

Der modulare Rebuggy kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden



6.2.11.5. Zuschuss

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **2.056,25 EURO inkl.MwSt.**
Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **1.372,29 EURO inkl.MwSt.**



6.2.12. Elektrischer Stehtrainer

6.2.12.1. Gebrauchszielsetzung

Der elektrische Stehtrainer ist für Personen mit Unterstützungsbedarf ab einem Alter von 18 Jahren und der damit abgeschlossenen Wachstumsphase. Er unterstützt die Person mit Unterstützungsbedarf sicher beim Aufrechtstehen. Der elektrische Stehtrainer ist für den täglichen häuslichen Gebrauch bestimmt.

6.2.12.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf bewegt sich immer mit einem Rollstuhl fort.

Der Stehtrainer wird aus medizinischen Gründen genutzt. Dies, um Problemen vorzubeugen, die dadurch entstehen, dass er lange sitzt. (Beispiel: Kontrakturen vorbeugen, Verdauung, Blutkreislauf und Nierenfunktion wird angeregt)

Beschreibung	ICF-Kode
Funktion der unteren Gliedmaße	4
Aufrecht stellen	4

6.2.12.3. Spezifische Funktionen

Der elektrische Stehtrainer muss einzeln anpassbar sein und muss der Person mit Unterstützungsbedarf während der Stehphase einen maximalen Halt bieten, indem der Körper an zahlreichen Stellen mit Unterstützung gehalten wird. Der elektrische Stehtrainer muss zu diesem Zweck mit folgendem ausgestattet sein:

- einem Tisch und einer höhen- und tiefenverstellbaren Brustkorbstütze;
- einem höhen- und tiefenverstellbaren Bauch- oder Beckengurt;
- eine ein- oder zweiteilige höhen- und tiefenverstellbaren Kniestütze. Die Kniestütze verhindert die Abduktion oder Adduktion der Hüften;
- eine höhen- und tiefenverstellbare Fußstütze.

Der elektrische Stehtrainer verfügt über eine elektrische Aufstehhilfe, die es der Person mit Unterstützungsbedarf erlaubt sich vollkommen eigenständig oder mit einer minimalen körperlichen Anstrengung zu erheben. Der elektrische Stehtrainer verfügt über ein Stehbrett mit einer minimalen Schwelle, um es der Person mit Unterstützungsbedarf zu ermöglichen sich eigenständig aus dem Rollstuhl zu erheben.



6.2.12.4. Autorisierte Kumulierungen

Der elektrische Stehtrainer kann kumuliert werden mit:

- einem manuellen Modularrollstuhl
- einem manuellen Aktivrollstuhl
- einem elektrischen Rollstuhl
- einem Skooter

6.2.12.5. Zuschuss

Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **5.680,00 EURO inkl.MwSt.**

6.2.13. Orthopädisches Dreirad

6.2.13.1. Gebrauchszielsetzung

Das orthopädische Dreirad ist vorgesehen für Fortbewegungen im Außenbereich und ist bestimmt für Personen mit Unterstützungsbedarf ab 3 Jahren mit erwiesenen Fortbewegungsproblemen.

6.2.13.2. Spezifische Indikationen

Die zusätzlichen Anpassungen müssen durch Störungen der oberen- und unteren Gliedmaße und durch eine Beeinträchtigung der Sitzposition gerechtfertigt sein.

Die Person mit Unterstützungsbedarf verfügt über genügend intellektuelle, sensorische und kognitive Fähigkeiten um dieses orthopädische Dreirad, eventuell in Begleitung, zu nutzen.

Beschreibung	ICF-Kode
Funktionen Obere Gliedmaße	Min 2
Funktionen untere Gliedmaße	Min 2
Sitzposition	Min 2
Gleichgewichtsfunktion	Min 2

Orthopädisches Dreirad für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer Schrittlänge von 70 cm oder mehr.



6.2.13.3. Spezifische Funktionen

Das orthopädische Dreirad muss mit einem mechanischen Antriebssystem ausgestattet sein. Ist das Antriebssystem mit einer Kette oder einem Zahnriemen versehen, so muss diese Kette oder dieser Zahnriemen einstellbar sein.

Das orthopädische Dreirad ist vorne oder hinten mit zwei Rädern ausgestattet. Das zweite Hinterrad ist freilaufend oder die Hinterachse ist mit einem Ausgleichsgetriebe versehen.

Das orthopädische Dreirad ist mit Pedalen, einem Gepäckträger, einer Lenkstange und einem einstellbaren Sitz ausgestattet.

Das orthopädische Dreirad ist standardmäßig entweder mit einem fixen Zahnrad oder einer Schaltvorrichtung gebaut. Das orthopädische Dreirad muss die Regeln der belgischen Straßenverkehrsordnung erfüllen.

6.2.13.4. Autorisierte Kumulierungen

Das orthopädische Dreirad kann kumuliert werden mit:

- einer Gehhilfe
- einem manuellen Standardrollstuhl
- einem manuellen Modularrollstuhl
- einem manuellen Aktivrollstuhl
- einem Standardrehabuggy
- einem elektrischen Rollstuhl für Kinder
- Motorisierung einer Mobilitätshilfe zur körperlichen Betätigung (Dreirad)

6.2.13.5. Zuschuss

Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer Schritthöhe bis 70cm
Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **1.145,62 EURO inkl.MwSt.**
Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **895,70 EURO inkl.MwSt.**

Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer Schritthöhe über 70cm
Höchstzuschuss für die Basisversorgung: **1.321,87 EURO inkl.MwSt.**
Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **864,69 EURO inkl.MwSt.**



6.2.14. Antidekubituskissen

6.2.14.1. Gebrauchszielsetzung

Antidekubituskissen sind bestimmt für Personen mit Unterstützungsbedarf ab dem 2ten Lebensjahr, die lange und ununterbrochen im Rollstuhl sitzen. Die Person mit Unterstützungsbedarf ist für jegliche Fortbewegung auf den Rollstuhl angewiesen. Das lange Sitzen führt zu einem mäßigen bis erhöhten Dekubitusrisiko.

Das Material der Kissen muss eine gute Verteilung des Druckes und einen adäquaten Schutz gewährleisten.

6.2.14.2. Spezifische Indikationen

3.15.2.1. – Gruppe 3: individuell anpassbares Antidekubituskissen => Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einem hohen Dekubitusrisiko (Grad 3 oder mehr)

Die Person mit Unterstützungsbedarf kann sich nicht selbstständig und in einem regelmäßigen Abstand (alle 15 Minuten) anheben. Ursachen hierfür können Funktionsstörungen der oberen oder unteren Gliedmaße sowie kognitive oder mentale Störungen sein.

Auch Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer schlaffen Lähmung, einer Atrophie der Gesäßmuskeln oder Hautproblemen im Bereich des Gesäßes können Antragsteller für ein solches Kissen sein.

Diese Kissen bestehen aus Luft, Gel oder einer Kombination aus diesen Materialien.

3.15.2.2 – Gruppe 4 individuell anpassbares Antidekubituskissen Typ Luftkissen mit Zellstrukturen oder Gelkissen Typ Flow-Fluid => Für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einem hohen Dekubitusrisiko und einer erheblichen Störung der anatomischen Struktur des Beckengürtels. (Grad 3 oder mehr)

Für Personen mit Unterstützungsbedarf, welche zusätzlich zu den spezifischen Indikationen für Personen mit Unterstützungsbedarf mit einem hohen Dekubitusrisiko folgende Probleme haben:

Erhebliche Einschränkung der anatomischen Strukturen der Knochen, der Gelenke oder der Gesäßmuskeln, so dass das Becken nur schwer eine gute Position einhalten kann.

Beschreibung	ICF-Kode
Erhebliche Einschränkung der anatomischen Strukturen	Min 3

Diese Kissen bestehen aus Luft, Gel oder einer Kombination aus diesen Materialien.



6.2.14.3. Spezifische Funktionen

Das Antidekubituskissen (ADK) muss bei der Person mit Unterstützungsbedarf, der einen Rollstuhl nutzt, den Druck und die Reibungen verringern, die einen Dekubitus verursachen können.

Das Antidekubituskissen muss auf die Nutzung im Rollstuhl angepasst werden. Die Form und die Maße des Kissens müssen mit denen des Rollstuhls übereinstimmen: Das Kissen muss in der Breite und der Tiefe dem Rollstuhlsitz angepasst werden. Das Kissen muss in verschiedenen Größen verfügbar sein. Das ADK darf keine Auswirkungen auf ein Bottoming-out haben, auch nicht bei Personen mit Unterstützungsbedarf, die unter Fettleibigkeit oder Magersucht leiden. Bottoming-out heißt, man kann die hervorstechenden Knochenextremitäten (z.B.: das Steißbein) fühlen, wenn man die Hand unter das ADK schiebt. Ist dies der Fall, ist die Wirksamkeit des genutzten Materials gefährdet. Der Überzug muss elastisch sein, um ein Durchhängen zu vermeiden. Eine Kombination mit einem elastischen Inkontinenz- und antiallergischen Überzug muss möglich sein. Das ADK wird mit allen notwendigen Zusätzen geliefert.

a) Individuell anpassbares Antidekubituskissen

Zielgruppe: Die Personen mit Unterstützungsbedarf weisen ein hohes Dekubitusrisiko auf.

Die genutzten Materialien müssen eine gute Druckverteilung und einen angemessenen Schutz gegen Reibungen, die den Dekubitus verursachen können, garantieren. Das ADK muss individuell auf die Person mit Unterstützungsbedarf angepasst werden können, z.B. durch die Wegnahme oder das Hinzufügen von Basismaterialien, die den Druck verteilen oder von zusätzlichen Unterstützungselemente.

Das Grundmaterial des ADK besteht aus:

- Luft. Das ADK besteht aus einzelnen Einheiten oder untereinander verbundenen Bändern oder Zellen;
- oder Polymer-Gel oder Elastomer
- oder einer Kombination der Materialien, mit einem der oben genannten Grundmaterialien, welche zudem die Kontaktfläche mit den Körperteilen bildet

b) Individuell anpassbares Antidekubituskissen vom Typ Luftkissen, mit Zellstruktur oder Gelkissen vom Typ Flow-Fluid

Zielgruppe: Die Personen mit Unterstützungsbedarf weisen ein hohes Dekubitusrisiko auf und haben eine erhebliche Störung der anatomischen Struktur des Beckengürtels.



Die genutzten Materialien müssen eine gute Druckverteilung und einen angemessenen Schutz gegen Reibungen, die den Dekubitus verursachen können, garantieren. Das ADK muss individuell auf die Person mit Unterstützungsbedarf angepasst werden können, z.B. durch die Wegnahme oder das Hinzufügen von Basismaterialien, die den Druck verteilen oder von zusätzlichen Unterstützungselemente.

Das Grundmaterial des ADK besteht aus:

- Luft. Das ADK besteht aus einzelnen Einheiten oder untereinander verbundene Bänder oder Zellen;
- oder Gel vom Typ Flow-Fluid;
- oder einer Kombination der Materialien, mit einem der oben genannten Grundmaterialien, welche zudem die Kontaktfläche mit den Körperteilen bildet

Bei den Luftkissen handelt es sich um Kissen mit Zellenstruktur mit mindestens zwei Kammern, damit eine angemessene Unterstützung der Sitzposition möglich ist. Das ADK dient ebenfalls dazu, die Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf zu unterstützen, sowohl von vorne, von hinten, als auch seitlich (links/rechts). Das ADK muss, sollte es:

- anatomisch vorgeformt sein, über verschiedene Zellhöhen oder -formen und mindestens zwei Kammern verfügen;
- nicht anatomisch vorgeformt sein, über mindestens 3 Kammern verfügen, um die oben genannte Unterstützung zu garantieren.

Das Gelkissen besteht aus einer profilierten Schaummasse mit ausreichender Höhe, mit einer Kammer ausgestattet, worin sich eine breite Flow-Fluid Tasche befindet. Diese Flow-Fluid Tasche ist in Kammern eingeteilt. Die Basis hält das Becken und die Flow-Fluid Tasche bildet die Kontaktfläche mit den hervorstechenden Knochenextremitäten und der Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf.

6.2.14.4. Erneuerungsfrist

3 Jahre für Personen mit Unterstützungsbedarf bis 18 Jahre und 4 Jahre für Personen mit Unterstützungsbedarf ab dem 18ten Lebensjahr.



6.2.14.5. Autorisierte Kumulationen

Die Antidekubituskissen können kumuliert werden mit:

- einem manuellen Modularrollstuhl
- einem manuellen Multipositionsrollstuhl für die Personen mit Unterstützungsbedarf mit einer fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung
- einem manuellen Aktivrollstuhl
- einem elektrischen Rollstuhl
- für Personen mit Unterstützungsbedarf, die einen Rentingvertrag für einen manuellen Modularrollstuhl oder einen manuellen Multipositionsrollstuhl haben. Und die eine fortschreitenden neuromuskulären, rheumatischen oder orthopädischen Erkrankung haben
- einem Skooter

6.2.14.6. Zuschuss

a) Gruppe 3: Höchstzuschuss: **411,25 EURO inkl.MwSt.**

b) Gruppe 4: Höchstzuschuss: **470,00 EURO inkl.MwSt.**

6.2.15. Modular anpassbarer Rücken

6.2.15.1. Gebrauchszielsetzung

Es ist für Personen mit Unterstützungsbedarf, die eine instabile Sitzhaltung mit erhöhten Gleichgewichtsproblemen im Rollstuhl haben.

Dieses Rückensystem hat zum Ziel den Rumpf zu stabilisieren und die Sitzposition zu unterstützen. Dieses System ermöglicht der Person mit Unterstützungsbedarf eine aktive Nutzung des Rollstuhls.

6.2.15.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf ist komplett abhängig von seinem Rollstuhl und nutzt diesen den größten Teil des Tages.

Der bestehende vorgefertigte Rücken mit zusätzlichen Rückenpelotten bringt keine ausreichende Korrektur.



Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	4
Fortbewegung Außenbereich	4
Erhebliche Einschränkung der anatomischen und/oder funktionellen Eigenschaften der Wirbelsäule, der Rumpfmuskulatur, des Schultergürtels, des Halses oder des Kopfes.	Min 3

6.2.15.3. Spezifische Funktionen

Unterstützung des Lendenbereiches

Der modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich besteht aus einer unbeweglichen ausgepolsterten Platte, um den Lendenbereich der Wirbelsäule zu unterstützen. Der modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich behindert in keinem Fall den Bewegungsspielraum des Schultergürtels. Das ganze System kann auf einen bestehenden Rollstuhl montiert und vor dem Zusammenklappen des Rollstuhls einfach wieder abmontiert werden. Der modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich ist in der Höhe und der Tiefe individuell regelbar.

Der modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich muss, im Falle einer anatomischen Anomalie des Rumpfes, eine Lendenstütze bieten. Der modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich kann an die Form des Rückens und die Position der Person mit Unterstützungsbedarf, aufgrund von verwendeten Techniken und Material, individuell angepasst werden. Das Ziel ist eine angemessene Unterstützung des Rückens im Rollstuhl, wobei auf den Komfort und die Funktionalität der Person mit Unterstützungsbedarf, sowie auf das Vorbeugen von Dekubitus geachtet werden muss.

Der modular anpassbare Rücken für den Lendenbereich muss im Rollstuhl integriert werden können und ersetzt somit den bestehenden Rücken (biegsam, flach oder starr, vorgeformt) des Rollstuhls.

Unterstützung für den Lenden- und Rückenbereich

Der modular anpassbare Rücken für den Lenden- und Rückenbereich besteht aus einer unbeweglichen ausgepolsterten Platte, um den Lenden- und Rückenbereich der Wirbelsäule zu unterstützen. Das ganze System kann auf einen bestehenden Rollstuhl montiert und vor dem Zusammenklappen des Rollstuhls einfach wieder abmontiert werden. Der modular anpassbare Rücken für den Lenden- und Rückenbereich ist in der Höhe und der Tiefe individuell regelbar. Der modular anpassbare Rücken für den Lenden- und Rückenbereich



muss, im Falle einer anatomischen Anomalie des Rumpfes, des Schultergürtels, und/oder des Kopfes und des Halses, eine Lenden-Rückenstütze bieten. Der modular anpassbare Rücken für den Lenden- und Rückenbereich kann an die Form des Rückens und die Position der Person mit Unterstützungsbedarf, aufgrund von verwendeten Techniken und Material, individuell angepasst werden. Das Ziel ist eine angemessene Unterstützung des Rückens im Rollstuhl, wobei auf den Komfort und die Funktionalität der Person mit Unterstützungsbedarf, sowie auf das Vorbeugen von Dekubitus geachtet werden muss.

Der modular anpassbare Rücken für den Lenden- und Rückenbereich muss im Rollstuhl integriert werden können und ersetzt somit den bestehenden Rücken (biegsam, flach oder starr, vorgeformt) des Rollstuhls.

6.2.15.4. Autorisierte Kumulierungen

Der modular anpassbare Rücken kann kumuliert werden mit:

- einem manuellen Modularrollstuhl
- einem manuellen Aktivrollstuhl
- einem elektrischen Rollstuhl
- einem Antidekubituskissen der Gruppe 1,3 und 4

6.2.15.5. Zuschuss

a) Unterstützung für den Lendenbereich
Höchstzuschuss: **400,00 EURO inkl.MwSt.**

b) Unterstützung für den Lenden- und Rückenbereich
Höchstzuschuss: **411,25 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **664,82 EURO inkl.MwSt.**

6.2.16. Modular anpassbare Sitzeinheit

6.2.16.1. Gebrauchszielsetzung

Dieses System garantiert die Unterstützung der Sitzposition inkl. der Position des Rückens der Person mit Unterstützungsbedarf, die während einer langen, ununterbrochenen Zeit im Rollstuhl sitzt. Die Person mit Unterstützungsbedarf hat eine äußerst instabile Sitzposition durch eine Instabilität des Rumpfes und eines Ungleichgewichtes in der Sitzposition, was ein erhöhtes Risiko von Gleichgewichtsstörungen und Missbildungen mit sich bringt.



6.2.16.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf ist für jederlei Fortbewegung vollkommen abhängig vom Rollstuhl.

Es ist unmöglich, dass der Rumpf und das Becken eine korrekte Position während des verlängerten Sitzprozesses behalten, selbst wenn ein bestehender vorgeformter Rücken oder Sitz in Kombination mit Rückenpelotten und Abduktionskeil verwendet wird.

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	4
Fortbewegung Außenbereich	4
Ausgeprägte Schwäche der anatomischen und/oder funktionellen Eigenschaften der Wirbelsäule oder der Rumpfmuskulatur, des Schultergürtels und des Beckengürtels – eventuell auch des Kopfes und des Halses	Min 3

6.2.16.3. Spezifische Funktionen

Die modular anpassbare Sitzeinheit ermöglicht eine aktive Unterstützung der Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf. Sie besteht aus einer Kombination zwischen einem modularen Rücken und einem modularen Sitz, die eine untrennbare Einheit bilden und deren Neigungswinkel regelbar ist. Diese aktive Unterstützung der Position kann aufgrund von verschiedenen Erweiterungsmodulen und Zusätzen, individuell angepasst werden, um als oberstes Ziel die Unterstützung und die Stabilität der gesamten Position zu gewährleisten. Die Sitzeinheit muss der Person mit Unterstützungsbedarf mit anatomischen und/ oder funktionalen Abweichungen des gesamten Körpers (Oberkörper, Schulter- und Beckengürtel) Halt bieten. Die gesamte Sitzeinheit ist in den verschiedenen Dimensionen einstellbar und kann allmählich angepasst werden im Falle von anatomischen Veränderungen, wie beispielsweise beim Wachstum, der Gewichtszu- oder -abnahme oder im Fall eines funktionellen und neurologischen Eingriffs/Veränderung, damit die Sitzeinheit sich entsprechend der Person mit Unterstützungsbedarf anpassen und verändern kann. Um dies zu erreichen, müssen der Rücken und der Sitz allmählich in der Höhe, der Tiefe und der Breite regelbar sein und die Neupositionierung des Überzugs ermöglichen. Die Sitzeinheit muss es in



verschiedenen Maßen geben, um die verschiedenen Größen im Einklang bringen zu können, vom Kind bis zum Erwachsenen (Sitzbreite, Sitztiefe, Rückenhöhe, Rückenbreite, Neigungswinkel von -5° bis $+30^\circ$ und einem Abduktionswinkel für die Beine von 0° bis 15°).

Das Ziel ist eine korrekte Positionierung, wobei auf den Komfort und die Funktionalität der Person mit Unterstützungsbedarf, sowie auf das Vorbeugen von Dekubitus geachtet werden muss. Die modular anpassbare Sitzeinheit muss im Rollstuhl integriert werden können oder die eigentliche Sitzeinheit (Rücken und Sitz) in einem elektrischen Rollstuhl ersetzen oder muss auf ein Sitzuntergestell montiert werden können. Auch muss die modular anpassbare Sitzeinheit mit einem Beinsegment mit Fußplatte, einem Kopfsegment und anpassbaren Armlehnen ausgestattet sein.

6.2.16.4. Erneuerungsfrist

Die Erneuerungsfrist der modular anpassbaren Sitzeinheit ist identisch mit der Erneuerungsfrist des Rollstuhls oder des Sitzuntergestells für modular anpassbare Sitzeinheiten.

6.2.16.5. Autorisierte Kumulierungen

Die modular anpassbare Sitzeinheit kann kumuliert werden mit folgenden Mobilitätshilfen:

- einem elektrischen Rollstuhl
- einem Gestell für eine modular anpassbare Sitzeinheit
- einem Antidekubituskissen der Gruppe 1, 3 oder 4.

Die modular anpassbare Sitzeinheit kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

6.2.16.6. Zuschuss für NN bis 12 Jahren und ab 12 Jahren

a) Modular anpassbare Sitzeinheit für Personen mit Unterstützungsbedarf **bis 12 Jahren**

Höchstzuschuss: **1.766,82 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße	625,78 EURO inkl.MwSt.
2. Obere Gliedmaße	334,84 EURO inkl.MwSt.
3. Positionierung und Komfort	2.103,99 EURO inkl.MwSt.
4. Sicherheit	544,39 EURO inkl.MwSt.
5. Spezifisches	510,20 EURO inkl.MwSt.



b) Modular anpassbare Sitzeinheit für Personen mit Unterstützungsbedarf **ab 12 Jahren**

Höchstzuschuss: **2.066,14 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen:

1. Untere Gliedmaße	572,71 EURO inkl.MwSt.
2. Obere Gliedmaße	365,66 EURO inkl.MwSt.
3. Positionierung und Komfort	2.376,13 EURO inkl.MwSt.
4. Sicherheit	554,05 EURO inkl.MwSt.
5. Spezifisches	510,20 EURO inkl.MwSt.

Für die modulare anpassbare Sitzeinheit kann jährlich eine Beteiligung für die Anpassungen beantragt werden auf Vorlage der Anfrage auf Kostenbeteiligung. Dies frühestens ab dem 13ten Monat nach Auslieferungsdatum.

Für Kinder unter 12 Jahren: **438,97 EURO inkl.MwSt.**

Für Kinder ab 12 Jahren: **498,76 EURO inkl.MwSt.**

6.2.17. Sitzuntergestell

6.2.17.1. Für Sitzschale

6.2.17.1.1 Gebrauchszielsetzung

Das Sitzuntergestell, für Personen mit Unterstützungsbedarf ab 2 Jahren, dient zur Befestigung einer Sitzschale und wird gebraucht, um sich im Innen- und Außenbereich fortzubewegen.

6.2.17.1.2. Spezifische Indikationen

Das Sitzuntergestell zur Befestigung einer Sitzschale wird nur rückvergütet für die Personen mit Unterstützungsbedarf, die eine Sitzschale nötig haben und die sich nicht ohne dieses Gestell fortbewegen können.



6.2.17.1.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale kann mit Beinstützen oder mit wegklappbaren Beinstützen ausgestattet sein. Diese müssen über eine Fußplatte mit verstellbarem Neigungswinkel verfügen, welche an dem neigbaren Teil des Untergestells befestigt wird.

Diese Beinstützen können durch die Begleitperson abgenommen oder weggeklappt werden, um den Ein- oder Ausstieg in oder aus dem Rollstuhl zu erleichtern. Die Beinstützen müssen verstellbar und individuell regelbar sein, entsprechend der Beinlänge und der allgemeinen Sitzposition der Person mit Unterstützungsbedarf.

a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale ist mit Armstützen ausgestattet, die durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson abgenommen werden können, um den Ein- und Ausstieg in oder aus dem Rollstuhl zu erleichtern. Die Armstützen stellen einen Halt für die Vorderarme der Person mit Unterstützungsbedarf dar. Diese sind in der Höhe und der Breite regelbar.

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Positionierung

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale ist mit einem zuverlässigen Halterungssystem ausgestattet, dass die Ankopplung oder Entkopplung der Sitzschale ohne jegliches Werkzeug durch die Begleitperson ermöglicht. Die Sitzeinheit kann mit Hilfe eines Pneumatik Zylinders oder einem vergleichbaren System einen Neigungswinkel von mindestens 15 ° erreichen. Der Rücken kann bis zu mindestens 30 ° geneigt werden.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten müssen mit höhenverstellbaren Schiebegriffen oder einem höhenverstellbaren Schiebebügel entsprechend der Größe der Begleitperson ausgestattet sein.



a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale muss für den Autotransport verkleinerbar sein.

a.6) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Das Untergestell zum Befestigen einer Sitzschale ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Es ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen, das durch die Person mit Unterstützungsbedarf oder die Begleitperson bedient werden kann.

6.2.17.1.4. Erneuerungsfrist

Für die Personen mit Unterstützungsbedarf bis 18 Jahren ist die Erneuerungsfrist festgesetzt auf 3 Jahre

Für die Personen mit Unterstützungsbedarf ab 18 Jahren ist die Erneuerungsfrist festgesetzt auf 5 Jahre

6.2.17.1.5. Autorisierte Kumulierungen

Das Sitzuntergestell für die Sitzschale kann mit einer Sitzschale kumuliert werden. Diese kann über einen Orthopäden beantragt werden und wird von der Krankenkasse rückvergütet.

Das Sitzuntergestell für die Sitzschale kann nur mit einem zusätzlichen Elektroantrieb am Rollstuhl für eine Begleitperson kumuliert werden.

6.2.17.1.6 Zuschuss

Höchstzuschuss: **1.024,60 EURO inkl.MwSt.**

Höchstzuschuss, den die Person mit Unterstützungsbedarf erhalten kann in Bezug auf die Anpassungen: **705,45 EURO inkl.MwSt.**

6.2.17.2. Für modular anpassbare Sitzeinheit

6.2.17.2.1. Gebrauchszielsetzung

Das Untergestell dient zur Befestigung einer modular anpassbaren Sitzeinheit und wird gebraucht, um sich im Innen- und Außenbereich fortzubewegen.



6.2.17.2.2. Spezifische Indikationen

Das Untergestell zur Fixierung einer modular anpassbaren Sitzeinheit wird nur rückvergütet für die Personen mit Unterstützungsbedarf, die eine modular anpassbare Sitzeinheit benötigen und sich nicht ohne dieses Untergestell fortbewegen können.

6.2.17.2.3. Spezifische Funktionen

a) Erwachsene

a.1) Spezifische Funktionen der unteren Gliedmaße

Keine

a.2) Spezifische Funktionen der oberen Gliedmaße:

Keine

a.3) Spezifische Funktionen der gängigen Sitzposition und der Positionierung

Das Untergestell ist eigens für die Montage einer modular anpassbaren Sitzeinheit, welche eine funktionelle Einheit bildet, vorgesehen. Diese Montage ist mittels eines zuverlässigen Halterungssystem durchführbar, welches die Ankopplung oder Entkopplung der Sitzschale ohne jegliches Werkzeug durch die Begleitperson ermöglicht. Die Sitzeinheit kann mit Hilfe eines Pneumatik Zylinders oder einem vergleichbaren System einen Neigungswinkel von mindestens 30 ° erreichen.

a.4) Spezifische Funktionen des Antriebs/der Steuerung

Das Untergestell für die modular anpassbare Sitzeinheit kann ein Schieberollstuhl oder ein Rollstuhl mit Greifreifen sein. Beide Arten müssen mit höhenverstellbaren Schiebegriffen oder einem höhenverstellbaren Schiebebügel, entsprechend der Größe der Begleitperson, ausgestattet sein.

a.5) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Die Kombination zwischen „modulare anpassbarer Sitzeinheit“ und „Untergestell für eine modular anpassbare Sitzeinheit“ wurde im Crash-Test als funktionierende Einheit getestet (d.h. nicht das Untergestell und die modulare angepasste Sitzeinheit einzeln, sondern als Gesamtes). Dieses bringt mit sich, dass die Kombination der beiden Elemente der Norm des Sicherheit Transports „ISO 7176-19“ entsprechen muss.



a.6) Spezifische Funktionen für den Verwendungszweck

Das Untergestell zum Befestigen einer modularen anpassbaren Sitzeinheit ist vorne und hinten mit Luft- oder Vollgummireifen ausgestattet. Die Vorderreifen sind drehbar. Es ist an den beiden Hinterreifen mit einem Bremssystem versehen.

6.2.17.2.4. Erneuerungsfrist

- Für die Personen mit Unterstützungsbedarf bis 18 Jahren ist die Erneuerungsfrist festgesetzt auf 3 Jahre
- Für die Personen mit Unterstützungsbedarf ab 18 Jahren ist die Erneuerungsfrist festgesetzt auf 4 Jahre

6.2.17.2.5. Autorisierte Kumulierungen

Das Untergestell für die modular anpassbare Sitzeinheit kann nur mit einer modular anpassbaren Sitzeinheit kumuliert werden.

Das Untergestell für die modular anpassbare Sitzeinheit kann in jedem Fall zusätzlich mit einer (1) anpassungsfähigen Mobilitätshilfe kumuliert werden.

6.2.17.2.6. Zuschuss

Höchstzuschuss: **2.087,97 EURO inkl.MwSt.**

6.2.18. Motorisierung einer Mobilitätshilfe

6.2.18.1. Gebrauchszielsetzung

Die Motorisierung des Rollstuhls ist sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich auf ebenem und flachem Gelände für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die sich nicht ausschließlich mit einem manuellen Rollstuhl fortbewegen können, aber für die die Nutzung eines elektrischen Rollstuhls nicht anzuraten ist.

Dieser Rollstuhl muss der Person mit Unterstützungsbedarf helfen, so autonom und aktiv wie möglich zu sein und an sozialen Aktivitäten teilzuhaben.

Ein täglicher definitiver Gebrauch während eines großen Teils des Tages wird vorausgesetzt.



6.2.18.2. Spezifische Indikationen

Die Person mit Unterstützungsbedarf benötigt im Alltag einen manuellen Rollstuhl (Modular, Standard, Multipositionsrollstuhl oder ein Dreirad). Kann diese aber nur auf kurzen Strecken selbstständig nutzen

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 3
Fortbewegung Außenbereich	Min 3
Aufrecht Stehen	Min 3
Funktion der oberen Gliedmaße	Min 2 max. 3

6.2.18.3. Erneuerungsfrist

Die Erneuerungsfrist folgt der Mobilitätshilfe insofern diese zeitgleich angeschafft wurde und die Motorisierung defekt ist. Wenn der Rollstuhl erneuert wird und die Motorisierung auf den neuen Rollstuhl umgebaut werden muss, kann die Dienststelle für diese Kosten über die Regelung 1.23 intervenieren.

6.2.18.4. Autorisierte Kumulierungen

Der zusätzliche Elektroantrieb am Rollstuhl für eine Begleitperson, kann lediglich mit einem manuellen Standardrollstuhl, einem manuellen Modularrollstuhl, einem manuellen Multipositionsrollstuhl oder einem Sitzuntergestell kumuliert werden

Die Motorisierung eines manuellen Rollstuhls kann mit einem manuellen Standardrollstuhl, einem manuellen Modularrollstuhl oder einem Aktivrollstuhl kumuliert werden.

6.2.18.5. Zuschuss

6.2.18.5.1. Zusätzlicher Elektroantrieb am Rollstuhl für eine Begleitperson

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen zusätzlichen Elektroantrieb am Rollstuhl für eine Begleitperson begrenzt sich auf **2.000,00 EURO inkl. MwSt.**



6.2.18.5.2. Motorisierung eines manuellen Rollstuhls (beinhaltet Motorisierung am Rollstuhlrاد, am Rollstuhl mittels Joystick, sowie das Zuggerät)

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für einen zusätzlichen Elektroantrieb, am Rollstuhlrاد befestigt, begrenzt sich auf **5.929,00 EURO inkl. MwSt.**

6.2.19. Mobilitätshilfe zur körperlichen Betätigung

6.2.19.1. Gebrauchszielsetzung

Die spezielle Mobilitätshilfe zur körperlichen Betätigung nutzt die Person mit Unterstützungsbedarf in seiner Freizeit und in keinem Fall für den Leistungssport. Sie muss der Person mit Unterstützungsbedarf helfen, so aktiv wie möglich zu sein und an sozialen Aktivitäten teilzuhaben. Sie dient in erster Linie der körperlichen Betätigung.

In Bezug auf die speziellen Fahrräder ist es der Person mit Unterstützungsbedarf nicht möglich, ein herkömmliches Fahrrad (zweirädriges Fahrrad mit oder ohne Elektroantrieb) zu nutzen.

Die Motorisierung der speziellen Mobilitätshilfe für den Außenbereich ist für Personen mit Unterstützungsbedarf bestimmt, die sich nicht ausschließlich mit der Mobilitätshilfe zur körperlichen Betätigung fortbewegen können, und die hierzu eine Unterstützung benötigen.

Ein intensiver Gebrauch wird vorausgesetzt.

6.2.19.2. Spezifische Indikationen

Für das Handbike und das Liegebike muss die Person mit Unterstützungsbedarf im Alltag auf einen manuellen Aktivrollstuhl angewiesen sein.

Für das Tandemfahrrad muss die Person mit Unterstützungsbedarf eine Einschränkung der kognitiven, mentalen Fähigkeiten und/oder der Sinnesfunktion haben.



Beschreibung	ICF-Kode
Kognitive Funktionen	Min 2
Verhaltensfunktionen	Min 2
Sinnesfunktion sehen	Min 2

Für das Zusatzrad am Rollstuhl muss die Person mit Unterstützungsbedarf im Alltag auf einen Aktivrollstuhl angewiesen sein.

Für die Motorisierung der Mobilitätshilfe muss die Person mit Unterstützungsbedarf im Alltag auf eine der Mobilitätshilfen zur körperlichen Betätigung angewiesen sein. Zudem muss diese Motorisierung aus den Umfeldfaktoren gerechtfertigt sein (Umfeld schwer zugänglich/hügelig; Steigungen müssen überwunden werden, sowohl im direkten Umfeld als auch in der Umgebung).

Beschreibung	ICF-Kode
Fortbewegung Innenbereich	Min 2
Fortbewegung Außenbereich	Min 3
Funktionen der oberen Gliedmaße	Max 2

Für das Fahrrad zur Beförderung einer Person im Rollstuhl muss die Person mit Unterstützungsbedarf auf einen Rollstuhl angewiesen sein und eine Einschränkung der kognitiven, mentalen Fähigkeiten und/oder der Sinnesfunktion haben. Zudem ist es der Person mit Unterstützungsbedarf nicht möglich, eine der anderen Mobilitätshilfen zur körperlichen Betätigung zu nutzen.

Beschreibung	ICF-Kode
Kognitive Funktionen	Min 2
Verhaltensfunktionen	Min 2
Sinnesfunktion sehen	Min 2

6.2.19.3. Autorisierte Kumulierungen

Das Liegebike und das Handbike kann mit einem Aktivrollstuhl kumuliert werden.

Das Tandemfahrrad kann kumuliert werden mit:

- einem manuellen Standardrollstuhl
- einem Standard Rehabuggy
- einem modularen Rehabuggy
- einem Sitzuntergestell



Das Zusatzrad am Rollstuhl kann kumuliert werden mit einem Aktivrollstuhl

Das Fahrrad zur Beförderung einer Person im Rollstuhl kann kumuliert werden mit:

- einem elektrischen Rollstuhl (für Kinder und Erwachsene)
- einem manuellen Standardrollstuhl
- einem manuellen Modularrollstuhl
- einem manuellen Aktivrollstuhl

Die Motorisierung kann lediglich mit den obengenannten Mobilitätshilfen zur körperlichen Betätigung kumuliert werden, sowie mit einem orthopädischen Dreirad.

6.2.19.4. Zuschuss

A- Für die nicht motorisierten

6.2.19.4.1. Tandemfahrrad

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Tandemfahrrad begrenzt sich auf **1.900,00 EURO inkl. MwSt.**

6.2.19.4.2. Handbike

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Handbike begrenzt sich auf **2.500,00 EURO inkl. MwSt.**

6.2.19.4.3. Liegebike

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Liegebike begrenzt sich auf **4.500,00 EURO inkl. MwSt.**

6.2.19.4.4. Zusatzrad am Rollstuhl

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Zusatzrad am Rollstuhl begrenzt sich auf **500,00 EURO inkl. MwSt.**



6.2.19.4.5. Fahrrad zur Beförderung einer Person im Rollstuhl

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für ein Fahrrad zur Beförderung einer Person im Rollstuhl begrenzt sich auf **3.650,00 EURO inkl. MwSt.**

B- Für die Motorisierung

Für die zusätzliche Motorisierung aller in Punkt 6.2.19.4 aufgelisteten Mobilitätshilfen und für die Regelung 6.2.13 orthopädisches Dreirad begrenzt sich die Beteiligung der Dienststelle auf eine Gesamtbeteiligung von **3.000,00 EURO inkl. MwSt.**

6.3. Mobilitätshilfen auf Maß

Hilfsmittel auf Maß sind Mobilitätshilfen, die nicht aufgrund serienmäßig bestehender Anpassungsmöglichkeiten, sondern durch Maanfertigung an die individuellen Bedrfnisse der Personen mit Untersttzungsbedarf angepasst werden knnen und dazu bestimmt sind, einzig und allein durch die betreffende Person mit Untersttzungsbedarf genutzt zu werden. Fr diese Mobilittshilfen muss zustzlich zum Antrag im multidisziplinren Team die Anfrage auf Kostenbernahme dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.



7. Kapitel VII : Arbeitsplatzanpassung

7.1. Arbeitsplatzanpassungen

Zusätzliche Bedingungen zur Bezuschussung einer Arbeitsplatzanpassung

- a- Die **vorliegende** Regelung Arbeitsplatzanpassung beruht auf dem Erlass der Exekutive zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 17. März 1965 zur „Festlegung der Bewilligungskriterien des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten für die Beteiligung an den Kosten einer Arbeitsplatzanpassung“ vom 30.10.1992, auf dem Königlichen Erlass vom 05. Juli 1963 über die soziale Wiedereingliederung der Behinderten – Artikel 93.4, auf dem Ministeriellen Erlass vom 27. Dezember 1967 zur Festlegung der Kriterien für die Gewährung von Beteiligungen der Sozialhilfe im Bereich der sozialen Wiedereingliederung der Behinderten – Kapitel III und auf dem Dekret vom 15. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben.
- b- Diese Regelung ist ausschließlich auf die beschäftigten Anspruchsberechtigten anwendbar, die über einen nach dem Gesetz festgesetzten adäquaten Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt verfügen. (inkl. Sozialökonomie).
- c- Um eine Beteiligung an einer Arbeitsplatzanpassung zu erhalten, muss der Arbeitgeber des Anspruchsberechtigten sich verpflichten:
- den Anspruchsberechtigten, für den der Arbeitsplatz angepasst worden ist, so viele Monate zu beschäftigen, wie die von der Dienststelle gewährte Beteiligung geteilt durch den monatlichen Bruttolohn des Anspruchsberechtigten ergibt, wobei der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt; dies gilt für Personen, die keinen unbefristeten Arbeitsvertrag haben. Bei einem unbefristeten Arbeitsvertrag braucht lediglich eine Kopie des Vertrages eingereicht zu werden;



- ab dem Zeitpunkt der Anpassung, den angepassten Arbeitsplatz nur einem Arbeitnehmer mit einer anerkannten Beeinträchtigung anzubieten;
 - den Vertretern der Dienststelle die Möglichkeit zu geben, sich vor Ort von der Notwendigkeit und dem Ausmaß der Anpassung zu überzeugen;
 - die von der Dienststelle geforderten Beweisunterlagen vorzulegen.
- d- Die Bedingungen zu dem Statut der Anspruchsberechtigten⁴² (Person mit Unterstützungsbedarf) müssen eingehalten werden. Für die Anspruchsberechtigten gelten folgende Grundbedingungen:
- Privatpersonen über 18 Jahre und unter dem gesetzlichen Pensionsalter mit einer Beeinträchtigung;
 - der erste Wohnsitz muss sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft befinden.
- e- Die Beteiligung an den Kosten einer Arbeitsplatzanpassung muss durch die Beeinträchtigung des Anspruchsberechtigten gerechtfertigt werden.

⁴² Siehe Dekret vom 13.12.2016 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben, Artikel 3, Punkt 3.



7.1.1. Arbeitsplatzanpassungen allgemein

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle begrenzt sich auf die aus der Arbeitsplatzanpassung **tatsächlich entstandenen Kosten bis zu den in den Kapiteln 2,3,4,5 und 7 des vorliegenden Dokuments festgelegten Höchstsätzen. Die Regelung 1.10 findet keine Anwendung.**

Beim Ankauf von angepassten **Arbeitsmaterialien und Werkzeugen**, welche nicht in den Kapiteln 2,3,4,5 und 7 des vorliegenden Dokuments vorgesehen sind, **kann die Differenz zwischen dem Preis des angepassten und des herkömmlichen Arbeitsmaterials oder Werkzeugs berücksichtigt** werden. Eine entsprechend motivierte **Einzelentscheidung** wird dem **Verwaltungsrat** der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben vorgelegt.

7.1.2. Orthopädische Arbeitsschuhe

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss eine **schwerwiegende Einschränkung der motorischen Fähigkeiten der unteren Gliedmaßen** vorweisen. Die **Dauer der Schädigung** muss auf **mindestens 1 Jahr** geschätzt werden, sodass man von einer dauerhaften Schädigung reden kann.

Das **anzukaufende Hilfsmittel** muss **durch ein Gutachten begründet und genau umschrieben sein.**

Die Beteiligung der Dienststelle berücksichtigt die Differenz zwischen dem Preis der gewöhnlichen Arbeitsschuhe und dem Preis der orthopädischen Arbeitsschuhe

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für **orthopädische Arbeitsschuhe** begrenzt sich auf **1.500 EURO inkl. MwSt.** In Anwendung der Regelung 1.10 beträgt die Eigenleistung 10% des Zuschussbetrages. Die Eigenleistung kann unter Umständen vom Arbeitgeber erstattet werden.



7.1.3. Berufliche Fahrtkostenentschädigung für sehbeeinträchtigte Personen

Spezifische Bedingung

Diese Regelung richtet sich an Personen mit Unterstützungsbedarf, die **hauptberuflich** als Selbstständige arbeiten und aufgrund ihrer Sehbeeinträchtigung nicht in der Lage sind eigenständig berufliche Fahrten zu machen und demnach auf kostenpflichtige Angebote zurückgreifen müssen. Bei der Sehbeeinträchtigung muss es sich um eine **dauerhafte Einschränkung (mindestens 1 Jahr) handeln.**

Die dauerhafte Einschränkung sowie der Nachweis des nicht möglichen Führens eines Fahrzeuges aufgrund der Sehbeeinträchtigung **muss anhand eines Gutachtens (eines Facharztes oder beispielsweise der CARA oder der DAC) belegt werden.**

Die Gesamtbeteiligung der Dienststelle für die berufliche Fahrtkostenentschädigung für sehbeeinträchtigte Personen beträgt **pro Kilometer 0,35 EURO mit einem jährlichen Maximum von 20.000 Kilometern.**

Die Person mit Unterstützungsbedarf muss ein Fahrtenbuch führen und kann monatlich die entsprechenden Belege einreichen und erhält, nach positiver Prüfung durch die Verwaltung, den Betrag auf ihr Konto.



8. Kapitel VIII: Ausleihmaterial

8.1. Ortungssystem für Menschen mit Demenz

Spezifische Bedingung

Die Person mit Unterstützungsbedarf (PmU) selbst oder der gesetzliche Vertreter (Betreuer zum Schutz der Person) stellt die Anfrage (nach Beratung durch den Orientierer des Fachbereichs Orientierung in der DSL, der auch über dieses Angebot informiert, wenn „Demenz“ ein Thema in der Fallsituation ist). Wenn die PmU selbst die Anfrage stellt, muss eine Entscheidungsfähigkeit der PmU durch einen Facharzt (Geriatler, Psychiater, Neuropsychiater, Neurologe) bestätigt werden.

Die Diagnose Demenz eines Facharztes (Geriatler, Psychiater, Neuropsychiater, Neurologe) sowie die fachliche ärztliche Einschätzung einer situativen Orientierungsstörung liegen vor.

Eine Gefährdung für die PmU selbst muss erkennbar sein (ist es schon mal passiert? Liegt eine Gefährdung vor? Wie hoch ist das Risiko für eine Hinlauftendenz?).

Prozedur:

Die Anfrage wird seitens eines Orientierers im multidisziplinären Team in Anwesenheit des Neurologen der Dienststelle zwecks Entscheidung vorgetragen. Hierfür muss das **Gutachten des Begleiteams vorliegen**. Dieses Begleitem besteht aus der PmU, den Angehörigen, einem Orientierer, den bei der PmU aktiven Diensten und Einrichtungen, dem Hausarzt und/oder dem Facharzt.

Wenn das Ortungssystem genehmigt wird, vereinbart die Ergotherapeutin einen Hausbesuch, um es vor Ort zu installieren und der PmU und deren Angehörigen die Funktionsweise zu erläutern und eine Einweisung zu geben.

Der kostenlose Ausleih wird mittels Ausleihvertrag zwischen der Dienststelle und der PmU, oder deren gesetzlichen Vertreter, geregelt. Der Orientierer gibt die Information des ausgeliehenen Ortungssystems an den **ASB** (Arbeiter-Samariter-Bund) Köln weiter.



Im Falle eines **Defektes** oder einer **Wartung** des Ortungssystems ist es Aufgabe der Ergotherapeuten, das Ortungssystem zur Herstellerfirma zurückzusenden und einen Ersatz zur Verfügung zu stellen. **Das Ortungssystem kann sowohl im häuslichen als auch im stationären Rahmen ausgeliehen werden.**



ANHANG

Tabelle der Anpassungen der Mobilitätshilfen

Legende vorab:

*intervention forfaitaire

°nicht kumulierbar

Von DSL eingefügt

1. Manueller Standardrollstuhl für Erwachsene

	Zuschuss
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
°Beinstütze (mechanisch-einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen)	124,27 €
°Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge)	135,12 €
°einteilige Beinstütze (mechanisch-einstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	235,00 €
°einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch-verstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	270,25 €
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
höhenverstellbare Armlehnen	283,17 €
<u>Positionierung</u>	
Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 48-52cm einschl.)	217,37 €
Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 52-58cm einschl.)	470 €
Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)	176,25 €
Stabilisierungsstange für das Rückenteil (Nur bei RS mit Sitzbreite >48cm)	52,93 €
Tisch/halber Tisch	188,00 €
<u>Sicherheit</u>	
Trommelbremse	196,83 €
Einhandbremse	81,00 €
Sicherheitsgurt	0,00 €
höhenverstellbare Schiebegriffe	213,50 €
Antikipprad	58,75 €
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
Bremshebelverlängerung (pro Paar)	17,62 €
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Krückenhalterung	30,00 €

2. Manueller Standardrollstuhl für Kinder

	Zuschuss
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
°Beinstütze (mechanisch-einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück	141,00 €
°Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück	247,08 €
°einteilige Beinstütze (mechanisch-einstellbar in Länge und bis zur Horizontalen) - bis 18J	282,00 €
°einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch-verstellbar in Länge und bis zur Horizontalen) bis 18J	317,25 €
Kniekissen für Beinstützen - pro Paar	73,63 €
*Fixationssystem für die beiden Knie	238,99 €
*°verstärkte Fusstützen - pro Stück	41,67 €
*°verstärkte Beinstütze - pro Stück	118,77 €
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt und verbreitert - pro Stück	130,23 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück	169,28 €
<u>Positionierung</u>	
°verstellbare Basisplatte für das ADK	191,11 €
°vorgeformter Sitz	205,62 €
vorgeformters Rückenteil	217,37 €
Rückenteil im Winkel verstellbar	293,75 €
Sitzwinkel verstellbar	143,35 €
Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)	277,28 €
Seitenpelotte - pro Stück	130,50 €
Abduktionskeil	368,69 €
Abduktionsrahmen (Breiter verlaufender Rahmen vorne)	211,50 €
Tisch/halber Tisch	211,31 €
<u>Sicherheit</u>	
Ferserstopper/Fußgurt - pro Stück	12,92 €
Fußschale - pro Stück	34,38 €
Speichenschutz (Standard)	147,00 €
° Sicherheitsgurt	62,16 €
°4/5-Punkt-Sicherheitsgurt	140,32 €
°Sitzhose	88,90 €
Antikippgrad	70,56 €
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
Bremshebelverlängerung - pro Paar	23,55 €
Anpassung der Reifen bei Greifproblemen - pro Paar	138,96 €
°Doppelgreifreifen	921,67 €
°Antriebshebel	1.175,00 €
Trommelbremse	196,83 €
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Infusionhalterung	103,14 €
Halterung für Sauerstoffflasche	203,16 €
Krückenhalterung	30,00 €

3. Manueller Modularrollstuhl

	Zuschuss	Mietsystem
Untere Gliedmaßen		
*Beinstütze (mechanisch-einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück	177,92 €	
*Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück	137,14 €	
*einteilige Beinstütze (mechanisch-einstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	235,00 €	
*einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch-verstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	270,25 €	
Fußbrett winkelverstellbar (pro Paar oder einteilig)	105,75 €	
Kniekissen für Beinstützen (Paar)	68,17 €	
*Fixationssystem für die beiden Knie	238,99 €	
*verstärkte Fusstützen - pro Stück (nicht kumulierbar mit Anpassung der Sitzbreite)	41,67 €	
*verstärkte Beinstütze - pro Stück (nicht kumulierbar mit Anpassung der Sitzbreite)	118,77 €	
Obere Gliedmaßen		
Höhenverstellbare Armlehnen - pro Paar	283,17 €	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt und verbreitert - pro Stück	130,23 €	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück	169,28 €	
Positionierung		
Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 48-52cm einschl.)	217,37 €	
Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 52-58cm einschl.)	470,00 €	x
Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 58-62cm einschl.)	1.004,62 €	x
Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 62-70cm einschl.)	2.448,70 €	x
Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 70-75cm einschl.)	3.351,10 €	x
Anpassung der Sitztiefe bis 50cm	0,00 €	
*verstellbare Basisplatte für das ADK	141,05 €	
*vorgeformter Sitz	207,41 €	
vorgeformtes Rückenteil	217,37 €	
Rückenteil durch Gurte verstellbar	141,00 €	
Sitz durch Gurte verstellbar	141,00 €	
Sitzwinkel verstellbar	143,35 €	
*Rückenteil im Winkel verstellbar (bis 90°)	665,05 €	
*Rückenteil im Winkel verstellbar (bis mind. 30°)	293,75 €	
Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)	197,16 €	
Seitenpelotten am Rückenteil - pro Stück	95,17 €	
Abduktionskeil	111,70 €	
*Anpassungen bzgl einer Amputation UG (nicht kumulierbar mit Antikiprad)	102,22 €	
Tisch/halber Tisch	196,40 €	
Stabilisationsstange für das Rückenteil (Nur bei RS mit Sitzbreite >48cm oder bei späteren Anbringung einer Kopfstütze)	52,93 €	
Abstandhalter für die Armlehnen	0,00 €	
verstärkter Rahmen	0,00 €	
Sicherheit		
*Antikipprad (nicht kumulierbar mit Anpassung bzgl Amputation UG)	65,78 €	
Fersenstopper/Fußgurt (wenn Beinstütze) - pro Stück	12,92 €	
Fußschale - pro Stück	38,02 €	
*Sicherheitsgurt	52,77 €	
*Sitzhose	101,44 €	
*4/5-Punkt-Sicherheitsgurt	151,19 €	
Einhandbremse	81,00 €	
Ankipphilfe	0,00 €	
Speichenschutz	117,00 €	
Trommelbremse	196,83 €	
Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung		
*Doppelgreifreifen	822,50 €	x
*Antriebshebel	1.175,00 €	x
*Sitzvertiefung (für RS mit Fußantrieb - trippeln)	184,47 €	
Anpassung der Reifen bei Greifproblemen - pro Paar	88,12 €	
Bremshebelverlängerung - pro Paar	17,62 €	
höhenverstellbare Schiebegriffe	213,50 €	
Spezifische Anpassungen		
Infusionhalterung	103,14 €	
Halterung für Sauerstoffflasche	203,16 €	
Krückenhalterung	30,00 €	

4. Manueller Multipositionsrollstuhl

	Zuschuss	Mietsystem
<u>Untere Gliedmaßen</u>		
Kniekissen für Beinstützen - pro Paar	48,25 €	
*Fixationssystem für die beiden Knie	238,99 €	
*°verstärkte Fußstützen - pro Stück (nicht kumulierbar mit Anpassung der Sitzbreite)	41,67 €	
*°verstärkte Beinstütze - pro Stück (nicht kumulierbar mit Anpassung der Sitzbreite)	118,77 €	
<u>Obere Gliedmaßen</u>		
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück	130,23 €	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück	169,28 €	
<u>Positionierung</u>		
Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 48-52cm einschl.)	217,37 €	x
Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 52-58cm einschl.)	470,00 €	x
Seitenpelotten am Rückenteil - pro Stück	95,17 €	
Abduktionskeil	72,85 €	
Antiruschmatte	136,75 €	
<u>Sicherheit</u>		
°Sicherheitsgurt	50,42 €	
°Sitzhose	87,06 €	
Fußschale - pro Stück	34,38 €	
Speichenschutz	117,00 €	
Einhandbremse	0,00 €	
Trommelbremse	196,83 €	
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>		
Anpassung der Reifen bei Greifproblemen - pro Paar	88,12 €	
<u>Spezifische Anpassungen</u>		
Infusionhalterung	103,14 €	
Halterung für Sauerstoffflasche	203,16 €	
Krückenhalterung	0,00 €	

5. Manueller Aktivrollstuhl für Erwachsene

	<u>Zuschuss</u>
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
°Beinstütze (mechanisch-einstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale) - pro Stück	117,50 €
°Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) (Stück)	189,40 €
°Fußbrett winkelverstellbar (einteilig oder Paar)	170,74 €
Kniekissen für Beinstützen - pro Paar	68,17 €
*Fixationssystem für die beiden Knie	238,99 €
*°verstärkte Fußstütze - pro Stück	41,67 €
*°verstärkte Beinstütze - pro Stück	118,77 €
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
Höhenverstellbare Armlehnen - pro Paar	298,61 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück	130,23 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück	169,28 €
<u>Positionierung</u>	
verstellbare Basisplatte für das ADK	233,51 €
Rückenteil im Winkel verstellbar (bis mind. 30°)	452,62 €
Abduktionskeil	330,27 €
Sitzbezug einstellbar in der Spannung (mit doppelter Tasche)	0,00 €
klappbares Rückenteil auf halber Höhe	276,79 €
belüfteter Sitzbezug	0,00 €
blockierbares Rückenteil	0,00 €
Standardkissen (nur wenn kein anderes ADK erforderlich ist)	80,00 €
Fixierungsachse	0,00 €
Rückenlehne aus Leder	0,00 €
<u>Sicherheit</u>	
°Sicherheitsgurt	53,17 €
°Sitzhose	88,90 €
Fußschale	34,38 €
Antikippgrad	142,10 €
Antikippgrad (einklappbar/herabnehmbar)	173,75 €
Einhandbremse	141,75 €
Ankipphilfe/ Ankippbügel	0,00 €
Kleiderschutz (garde-boue) - pro Paar	130,00 €
kurze Bremse - Sportbremse - aktive Bremse - Kniehebelbremse - pro Paar	22,00 €
Speichenschutz - pro Paar	117,00 €
Rahmenschutz (protection chassis)	0,00 €
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
Anpassung der Greifreifen bei Greifproblemen (Paar) aus Gummi (abnehmbarer Überzug)	184,95 €
spezifische Anpassung der Greifreifen bei Greifproblemen (Paar) (SURGE oder Carbolife) (fix am Greifreifen)	281,90 €
Bremshebelverlängerung - pro Paar	31,06 €
Doppelgreifreifen	1.312,25 €
Trommelbremse	0,00 €
höhenverstellbare Schiebegriffe - pro Paar	200,00 €
einklappbare Schiebegriffe - pro Paar	223,14 €
leichte Hinterräder	200,00 €
VTT Räder, Marathonreifen, Spinergyreifen	0,00 €
Vorderrad in Alu	0,00 €
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Infusionhalterung	145,91 €
Krückenhalterung	30,00 €
jegliche Farbanpassungen	0,00 €
Fixierung Zuggerät	0,00 €
Taschen	0,00 €

6. Manueller Aktivrollstuhl für Kinder

	Zuschuss
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
°Beinstütze (mechanisch-einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück	141,00 €
°Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück	187,89 €
°einteilige Beinstütze (mechanisch-einstellbar in Länge und bis zur Horizontalen)	282,00 €
°einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch-verstellbar in Länge und bis zur Horizontalen)	317,25 €
Kniekissen für Beinstützen - pro Paar	65,17 €
*Fixationssystem für die beiden Knie	238,99 €
*°verstärkte Fusstützen- pro Stück	41,67 €
*°verstärkte Beinstütze - pro Stück	118,77 €
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt und verbreitert - pro Stück	130,23 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück	169,28 €
<u>Positionierung</u>	
°verstellbare Basisplatte für das ADK	230,96 €
°vorgeformter Sitz	205,62 €
vorgeformters Rückenteil	217,37 €
Rückenteil im Winkel verstellbar	293,75 €
Sitzwinkel verstellbar	143,35 €
Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)	319,16 €
Rückenpelotte (pro Pelotte)	126,77 €
Abduktionskeil	335,75 €
Abduktionsrahmen (Breiter verlaufender Rahmen vorne)	246,33 €
Tisch/halber Tisch	255,19 €
<u>Sicherheit</u>	
Fersenstopper/Fußgurt (pro Fersenstopper)- pro Stück	12,92 €
Fußschale - pro Stück	34,38 €
Speichenschutz (Standard) pro Paar	147,00 €
Sicherheitsgurt	62,03 €
Sitzhose/ 4-Punkt-Gurt	107,85 €
Antikippgrad	118,43 €
Antikippgrad wegschwenkbar oder abnehmbar	170,22 €
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
°Doppelgreifreifen	898,31 €
°Antriebshebel	1.175,00 €
°Anpassung der Greifreifen bei Greifproblemen (Paar) aus Gummi (abnehmbarer Überzug)	190,19 €
°spezifische Anpassung der Greifreifen bei Greifproblemen (Paar) (SURGE oder Carbolife) (fix am Greifreifen)	287,44 €
Bremshebelverlängerung - pro Paar	25,57 €
Trommelbremse	196,83 €
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Infusionhalterung	103,14 €
Krückenhalterung	30,00 €

7. Elektrischer Rollstuhl für den Innenbereich für Erwachsene

	Zuschuss
Untere Gliedmaßen	
°Beinstütze (mechanisch-einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück	162,09 €
°Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück	154,24 €
°einteilige Beinstütze (mechanisch-einstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	235,00 €
°einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch-verstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	270,25 €
°Komfortbeinstützen (elektrisch einstellbar - mit Anpassung Länge) - pro Paar	1.354,71 €
Fußpalette - pro Paar /Fußbrett (einstellbar im Winkel)	128,59 €
Kniekissen für Beinstützen - pro Paar	87,67 €
* Fixationssystem für die beiden Knie	238,99 €
*verstärkte Fußstützen - pro Stück	41,67 €
*verstärkte Beinstütze - pro Stück	118,77 €
*Wadenstütze für zentrale Beinstütze - pro Stück	67,27 €
Obere Gliedmaßen	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück	130,23 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück	169,28 €
Positionierung	
°verstellbare Basisplatte für das ADK	174,25 €
°vorgeformter Sitz	205,62 €
vorgeformtes Rückenteil	269,54 €
Rückenteil im Winkel verstellbar (bis 30°)	330,40 €
Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)	213,43 €
Kopfstütze mit funktioneller Positionierung	1.606,76 €
Seitenpelotte am Rückenteil - pro Stück	95,17 €
°Abduktionskeil	196,95 €
*Abduktionkeil auf Maß	129,19 €
Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 48-52cm einschl.)	217,37 €
Anpassung der Sitzbreite (Breite des Sitzes > 52-58cm einschl.)	470,00 €
Tisch/halber Tisch (ohne integriertes Bedienteil)	237,88 €
*Thoraxhalterung für Tisch	78,08 €
Rückenteil durch Gurte verstellbar	141,00 €
Sitz durch Gurte verstellbar	141,00 €
°Oberschenkelstütze (Paar)	260,46 €
°Hüftstütze - pro Paar	260,46 €
biomechanisches Rückenteil	250,05 €
elektrisch kippbarer Sitz	1.116,25 €
elektrisch einstellbares Rückenteil (Winkel)	1.116,25 €
Sitzeinheit in der Höhe einstellbar	2.585,00 €
Aufrichtfunktion elektrisch	2.585,00 €
Sicherheit	
°Sitzhose	81,07 €
°4-/5Punktgurt	136,94 €
°4-/5Punktgurt (mit autoclip)	200,89 €
° automatisch einrollbarer Gurt	64,77 €
Ankipphilfe (Monte-Trottoir)	393,62 €
Notfallausschaltknopf für Begleitperson	382,64 €
Fußschale - pro Stück	63,30 €
Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung	
°Bedienteil im Tisch (Tisch inbegriffen) (1)	1.821,25 €
°zusätzliches externes Bedienteil	699,12 €
°Bedienteil am Kinn	1.535,84 €
°Bedienteil am Kinn (elektrisch drehbar) (4)	1.968,12 €
°zentrales Bedienteil	582,80 €
°Bedienteil für Finger (2)	2.467,50 €
°Bedienteil für Kopf (5)	3.183,53 €
°Bedienteil am Fuß (6)	1.762,50 €
°*Bedienteil mittels eines für den NN angepassten Schalters (3)	2.350,00 €
Bedienteil für die Begleitperson (nur kumulierbar mit 2,3,4,5,6)	827,46 €
Heizelement für steuernde Hand/Arm (nur kumulierbar mit 1,2,3)	796,92 €
abschwenkbarer Fixationsarm (mechanisch)	239,63 €
Spezifische Anpassungen	
Infusionhalterung	103,14 €
Halterung für Sauerstoffflasche	270,32 €
*° Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte	355,33 €
*° bewegliche Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte	490,26 €
*Zusatzbatterie	415,70 €

8. Elektrischer Rollstuhl für den Innenbereich für Kinder

	Zuschuss
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
°Beinstütze (mechanisch-einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen)- pro Stück	141,00 €
°Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück	158,62 €
°einteilige Beinstütze (mechanisch-einstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	282,00 €
°einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch-verstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	317,25 €
°Komfortbeinstützen elektrisch einstellbar (mit Anpassung Länge) (Paar)	1.292,50 €
Fußbrett (Paar) /Fußbrett (einstellbar im Winkel)	134,40 €
Kniekissen für Beinstützen (Paar)	48,25 €
*Wadenstütze für zentrale Beinstütze - pro Stück	67,27 €
*Fixationssystem für die beiden Knie	238,99 €
*°verstärkte Fußstütze - pro Stück	41,67 €
*°verstärkte Beinstütze - pro Stück	118,77 €
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück	130,23 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück	169,28 €
<u>Positionierung</u>	
vorgeformter Sitz	205,62 €
vorgeformtes Rückenteil	217,37 €
°Oberschenkelstütze - pro Paar	260,46 €
°Hüftstütze (Paar)	260,46 €
biomechanisches Rückenteil	250,05 €
Rückenteil im Winkel verstellbar	116,23 €
Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)	176,25 €
Kopfstütze mit funktioneller Positionierung	1.606,76 €
Seitenpelotte für das Rückenteil - pro Stück	95,17 €
°Abduktionskeil	265,92 €
*°Abduktionkeil auf Maß	129,19 €
Tisch/halber Tisch (ohne integriertes Bedienteil)	335,33 €
*Thoraxhalterung für Tisch	78,08 €
<u>Sicherheit</u>	
Fußschale - pro Stück	92,21 €
°4-/5Punktgurt (mit oder ohne autoclip)	185,60 €
°einrollbarer Gurt	64,77 €
°Sitzhose	81,07 €
Ankipphilfe (Monte-Trottoir)	393,62 €
Notfallausschaltknopf für Begleitperson	525,25 €
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
°Bedienteil im Tisch (Tisch inbegriffen) (1)	1.821,25 €
°zusätzliches externes Bedienteil	699,12 €
°Bedienteil am Kinn	1.527,50 €
°Bedienteil am Kinn (elektrisch drehbar) (4)	1.968,12 €
°zentrales Bedienteil	582,80 €
°Bedienteil für Finger (2)	2.467,50 €
°Bedienteil für Kopf (5)	3.802,88 €
°Bedienteil am Fuß (6)	1.762,50 €
*°Bedienteil mittels eines für den NN angepassten Schalters (3)	2.350,00 €
Bedienteil für die Begleitperson (nur kumulierbar mit 2,3,4,5,6)	706,51 €
Heizelement für steuernde Hand/Arm (nur kumulierbar mit 1,2,3)	796,92 €
abschwenkbarer Fixationsarm (mechanisch)	239,63 €
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Infusionhalterung	103,14 €
Halterung für Sauerstoffflasche	371,06 €
*°Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte	355,33 €
*°bewegliche Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte	490,26 €
*Zusatzbatterie	415,70 €

9. Elektrischer Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich für Erwachsene

	Zuschuss
Untere Gliedmaßen	
*Beinstütze (mechanisch-einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück	232,61 €
*Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück	145,02 €
*einteilige Beinstütze (mechanisch-einstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	235,00 €
*einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch-verstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	270,25 €
*Beinstützen (elektrisch einstellbar - mit Anpassung Länge) - pro Paar	1.359,14 €
Fußpalette (Paar) /Fußbrett (einstellbar im Winkel)	134,40 €
Kniekissen für Beinstützen - pro Paar	48,25 €
*Fixationssystem für die beiden Knie	238,99 €
*verstärkte Fußstütze - pro Stück	41,67 €
*verstärkte Beinstütze - pro Stück	118,77 €
*Wadenstütze für zentrale Beinstütze - pro Stück	67,27 €
Obere Gliedmaßen	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück	130,23 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück	169,28 €
Positionierung	
vorgeformter Sitz	247,56 €
vorgeformtes Rückenteil	287,83 €
Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)	279,33 €
Kopfstütze mit funktioneller Positionierung	1.606,76 €
Seitenpelotten - pro Stück	143,54 €
*Abduktionskeil	275,43 €
*Abduktionkeil auf Maß	129,19 €
Anpassung des Chassis (Breite des Sitzes: 48-52cm)	217,37 €
Anpassung des Chassis (Breite des Sitzes: 52-58cm)	470,00 €
Tisch/halber Tisch (ohne integriertes Bedienteil)	247,25 €
*Thoraxhalterung für Tisch	78,08 €
Rückenteil durch Gurte verstellbar	141,00 €
Sitz durch Gurte verstellbar	141,00 €
*Oberschenkelstütze - pro Paar	368,72 €
*Hüftstütze - pro Paar	355,41 €
biomechanisches Rückenteil	398,82 €
elektrisch kippbarer Sitz	1.450,84 €
elektrisch einstellbares Rückenteil (Winkel)	1.367,63 €
*Sitzeinheit in der Höhe einstellbar	2.585,00 €
*Aufrichtfunktion elektrisch	2.585,00 €
Sicherheit	
*Sitzhose	81,07 €
*4-/5Punktgurt	164,21 €
*4-/5Punktgurt (mit autoclip)	181,89 €
*einrollbarer Gurt	114,10 €
Ankipphilfe (Monte-Trottoir)	393,62 €
Notfallausschaltknopf für Begleitperson	332,76 €
Rückspiegel - pro Stück	56,92 €
Fußschale - pro Stück	51,39 €
Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung	
*Bedienteil im Tisch (Tisch inbegriffen) (1)	1.837,98 €
*zusätzliches externes Bedienteil	3.143,48 €
*Bedienteil am Kinn	4.308,86 €
*Bedienteil am Kinn (elektrisch drehbar) (4)	5.081,04 €
*zentrales Bedienteil	582,80 €
*Bedienteil für Finger (2)	4.682,09 €
*Bedienteil für Kopf (5)	5.917,18 €
*Bedienteil am Fuß (6)	3.955,91 €
*Bedienteil mittels eines für den NN angepassten Schalters (3)	3.835,82 €
Bedienteil für die Begleitperson (nur kumulierbar mit 2,3,4,5,6)	1.212,93 €
Heizelement für steuernde Hand/Arm (nur kumulierbar mit 1,2,3)	722,94 €
abschwenkbarer Fixationsarm (mechanisch)	355,00 €
Spezifische Anpassungen	
Infusionhalterung	103,14 €
Halterung für Sauerstoffflasche	256,56 €
*Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte	355,33 €
*bewegliche Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte	490,26 €
*Zusatzbatterie	415,70 €

10. Elektrischer Rollstuhl für den Innen- und Außenbereich für Kinder

	<u>Zuschuss</u>
Untere Gliedmaßen	
°Beinstütze (mechanisch-einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück	141,00 €
°Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück	158,62 €
°einteilige Beinstütze (mechanisch-einstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	282,00 €
°einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch-verstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	317,25 €
°Beinstützen (elektrisch einstellbar - mit Anpassung Länge) (Paar)	1.292,50 €
Fußpalette (Paar) /Fußbrett (einstellbar im Winkel)	114,17 €
Kniekissen für Beinstützen (Paar)	59,52 €
*Wadenstütze für zentrale Beinstütze - pro Stück	67,27 €
*Fixationssystem für die beiden Knie	238,99 €
*°verstärkte Fußstützen - pro Stück	41,67 €
*°verstärkte Beinstütze - pro Stück	118,77 €
Obere Gliedmaßen	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück	130,23 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück	169,28 €
Positionierung	
°Oberschenkelstütze (Paar)	449,90 €
°Hüftstütze (Paar)	638,00 €
biomechanisches Rückenteil	250,05 €
elektrisch kippbarer Sitz	1.116,25 €
elektrisch einstellbares Rückenteil (Winkel)	1.116,25 €
elektrisch höhenverstellbarer Sitz + bis zum Boden	2.585,00 €
Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)	235,97 €
Kopfstütze mit funktioneller Positionierung	1.606,76 €
Seitenpelotten - pro Stück	229,69 €
°Abduktionskeil	345,89 €
*°Abduktionkeil auf Maß	129,19 €
Tisch/halber Tisch (ohne integriertes Bedienteil)	261,67 €
*Thoraxhalterung für Tisch	78,08 €
Sicherheit	
Fußschale pro Stück	75,69 €
°4-/5Punktgurt (mit autoclip)	181,89 €
°4-/5Punktgurt	133,85 €
°einrollbarer Gurt	115,03 €
°Sitzhose	81,07 €
Monte-Trottoir (Kipphilfe)	393,62 €
Rückspiegel - pro Stück	61,80 €
Notfallausschaltknopf für Begleitperson	394,83 €
Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung	
°Bedienteil im Tisch (Tisch inbegriffen) (1)	1.848,63 €
°zusätzliches externes Bedienteil	2.948,12 €
°Bedienteil am Kinn	4.044,70 €
°Bedienteil am Kinn (elektrisch drehbar) (4)	4.164,27 €
°zentrales Bedienteil	582,80 €
°Bedienteil für Finger (2)	4.516,09 €
°Bedienteil für Kopf (5)	5.004,37 €
°Bedienteil am Fuß (6)	3.054,60 €
*°Bedienteil mittels eines für den NN angepassten Schalters (3)	3.233,63 €
Bedienteil für die Begleitperson (nur kumulierbar mit 2,3,4,5,6)	944,77 €
Heizelement für steuernde Hand/Arm (nur kumulierbar mit 1,2,3)	1.157,50 €
abschwenkbarer Fixationsarm (mechanisch)	239,63 €
Spezifische Anpassungen	
Infusionhalterung	195,13 €
Halterung für Sauerstoffflasche	285,83 €
*°Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte	355,33 €
*°bewegliche Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte	490,26 €
*Zusatzbatterie	415,70 €

11. Elektrischer Rollstuhl für den Außenbereich für Erwachsene

	Zuschuss
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
*Beinstütze (mechanisch-einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück	117,50 €
*Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück	208,70 €
*einteilige Beinstütze (mechanisch-einstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	235,00 €
*einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch-verstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	270,25 €
*Beinstützen (elektrisch einstellbar - mit Anpassung Länge) - pro Paar	1.560,50 €
Fußpalette (Paar) /Fußbrett (einstellbar im Winkel)	156,76 €
Kniekissen für Beinstützen - pro Paar	174,90 €
*Fixationssystem für die beiden Knie	238,99 €
*°verstärkte Fußstützen - pro Stück	41,67 €
*°verstärkte Beinstütze - pro Stück	118,77 €
*Wadenstütze für zentrale Beinstütze - pro Stück	67,27 €
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - pro Stück	130,23 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - pro Stück	169,28 €
<u>Positionierung</u>	
Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)	387,10 €
Kopfstütze mit funktioneller Positionierung	1.606,76 €
Seitenpelotte am Rückenteil - pro Stück	217,02 €
*Abduktionskeil	408,22 €
*°Abduktionkeil auf Maß	129,19 €
Anpassung des Chassis (Breite des Sitzes: 48-52cm)	217,37 €
Anpassung des Chassis (Breite des Sitzes: 52-58cm)	470,00 €
*Oberschenkelstütze - pro Paar	358,86 €
*Hüftstütze - pro Paar	357,37 €
biomechanisches Rückenteil	390,58 €
elektrisch kippbarer Sitz	1.272,77 €
elektrisch einstellbares Rückenteil (Winkel)	1.194,99 €
<u>Sicherheit</u>	
*Sitzhose	81,07 €
*4-/5Punktgurt	64,77 €
*4-/5Punktgurt (mit autoclip)	199,03 €
*einrollbarer Gurt	115,03 €
Notfallausschaltknopf für Begleitperson	268,55 €
Rückspiegel - pro Stück	109,43 €
Fußschale - pro Stück	34,38 €
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
*Bedienteil im Tisch (Tisch inbegriffen) (1)	1.972,85 €
*zusätzliches externes Bedienteil	1.309,87 €
*Bedienteil am Kinn	2.088,75 €
*Bedienteil am Kinn (elektrisch drehbar) (4)	2.263,44 €
*zentrales Bedienteil	582,80 €
*Bedienteil für Finger (2)	2.467,50 €
*Bedienteil für Kopf (5)	3.499,00 €
*Bedienteil am Fuß (6)	1.762,50 €
*°Bedienteil mittels eines für den NN angepassten Schalters (3)	2.350,00 €
Bedienteil für die Begleitperson (nur kumulierbar mit 2,3,4,5,6)	1.168,07 €
Heizelement für steuernde Hand/Arm (nur kumulierbar mit 1,2,3)	1.157,50 €
abschwenkbarer Fixationsarm (mechanisch)	239,63 €
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Infusionhalterung	103,14 €
Halterung für Sauerstoffflasche	275,59 €
*Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte	355,33 €
*bewegliche Halterungsvorrichtung für medizinische Geräte	490,26 €
*Zusatzbatterie	415,70 €

12. Skooter für den Innenbereich

	Zuschuss
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
/	/
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - po Stück	130,23 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - po Stück	169,28 €
<u>Positionierung</u>	
/	/
<u>Sicherheit</u>	
/	/
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
/	/
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Halterung für Sauerstoffflasche	203,16 €

13. Skooter für den Innen – und Außenbereich

	Zuschuss
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
/	/
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert (Stück)	130,23 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt (Stück)	169,28 €
<u>Positionierung</u>	
/	/
<u>Sicherheit</u>	
Rückspiegel (Stück)	23,56 €
Sicherheitsgurt	30,00 €
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
/	/
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Halterung für Sauerstoffflasche	203,16 €
Stock-/Krückenhalter	30,00 €
Rollatorhalter	175,00 €

14. Skooter für den Außenbereich

	<u>Zuschuss</u>
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
/	/
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
*Kissen für Armelehne in Form einer Schiene, verstärkt oder verbreitert - po Stück	130,23 €
*Kissen für Armlehne in Form einer Schiene und angewinkelt - po Stück	169,28 €
<u>Positionierung</u>	
/	/
<u>Sicherheit</u>	
Rückspiegel - po Stück	23,56 €
Sicherheitsgurt	30,00 €
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
/	/
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Halterung für Sauerstoffflasche	203,16 €
Stock-/Krückenhalter	30,00 €
Rollatorhalter	175,00 €

15. Standard Rehabuggy für Kinder

	<u>Zuschuss</u>
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
/	/
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
/	/
<u>Positionierung</u>	
Abduktionskeil	120,03 €
<u>Sicherheit</u>	
/	/
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
/	/
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
/	/

16. Modularer Rehabuggy für Kinder

	<u>Zuschuss</u>
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
/	/
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
/	/
<u>Positionierung</u>	
Seitenpelotte - pro Stück	150,67 €
Abduktionskeil	106,00 €
Tisch/halber Tisch	285,75 €
Anpassung der Sitzbreite (mehr als 36cm) und der Sitztiefe	417,20 €
<u>Sicherheit</u>	
/	/
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
Rahmenfederung	0,00 €
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Wind- und Sonnenschutz	262,00 €
Winterschlupfsack	0,00 €
Regencape und Verdeck	0,00 €
Adapter und Regenschutz	0,00 €

17. Orthopädisches Dreirad a) für Schritthöhe <70cm

<70cm	Zuschuss
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
°Fusshalterung - pro Stück	73,47 €
°Fußschale (plaque cale-pied) - pro Stück	105,58 €
°Fussorthese (atelle cheville-pied) - pro Stück (nicht kumulierbar mit Fusshalterung und Fußschale)	405,37 €
Anpassung der Länge der Fußpedalen	39,95 €
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
Angepasstes Lenkrad	116,36 €
<u>Positionierung</u>	
Rückenstütze (support dorsolombaire)	334,02 €
<u>Sicherheit</u>	
/	/
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
/	/
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
/	/

b) für Schritthöhe >70cm

>70cm	Zuschuss
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
°Fusshalterung - pro Stück	79,56 €
° Fußschale (plaque cale-pied) - pro Stück	134,07 €
°Fußorthese (atelle cheville-pied) - pro Stück (nicht kumulierbar mit Fusshalterung und Fußschale)	405,37 €
Anpassung der Länge der Fußpedalen	34,50 €
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
Angepasstes Lenkrad	110,73 €
<u>Positionierung</u>	
Rückenstütze (support dorsolombaire)	314,09 €
<u>Sicherheit</u>	
/	/
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
/	/
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
/	/

18. Modular anpassbarer Rücken (für die Unterstützung des Lenden- und Rückenbereiches)

	Zuschuss
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
/	/
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
/	/
<u>Positionierung</u>	
Kopfstütze für Unterstützung des Lenden- und Thoraxbereiches	369,28 €
Laterale oder bilaterale integrierte Unterstützung für einen rigide Unterstützung des Lenden-und Thoraxbereiches (Pro Paar) Maximum 1set	117,50 €
Laterale oder bilaterale Unterstützung für einen rigide Unterstützung des Lenden-und Thoraxbereiches	236,79 €
Druckverteilende Unterstützung (soutien répartiteur de pression) der Wirbelsäule für die Unterstützung im Kreuzbein und Lendenbereich	58,75 €
<u>Sicherheit</u>	
/	/
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
/	/
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
/	/

19. Modular anpassbare Sitzeinheit

a) Bis 12 Jahren

	<u>Zuschuss < 12 Jahre</u>
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
Fuss- und Beinsegment inklusive der höhen- und winkelverstellbaren Befestigung (pro Paar oder in einem Stück)	625,78 €
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
höhen-, breiten- und winkelverstellbare Armlehnen	334,84 €
<u>Positionierung</u>	
Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)	227,94 €
verstellbare Kopf-Nackenstütze, anatomisches Modell, progressiv anpassbar	548,11 €
Bandsystem für eine anatomische Kopf und Nackenstütze (nur kumulierbar mit einer verstellbaren Kopf-Nackenstütze, anatomisches Modell)	473,15 €
Seitenpelotte für das Rückenteil - pro Paar	168,00 €
Beckenstützen/Beckenpelotten abnehmbar - pro Paar (Soutien pelvien escamotable)	425,55 €
Tisch oder halber Tisch	321,18 €
<u>Sicherheit</u>	
Sicherheitsgurt	69,48 €
4- oder 5-Punktweste oder H-Weste mit oder ohne Reisverschluss oder Verschluss mit Bändern	182,54 €
Sitzhose	182,82 €
Fersenstopper oder Fersenband - pro Stück	12,92 €
Fußschale - pro Stück	41,85 €
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
/	/
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Montageadapter für Untergestell oder Rollstuhl	510,20 €

b) Ab 12 Jahren

	Zuschuss >12 Jahre
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
Fuss- und Beinsegment inklusive der höhen- und winkelverstellbaren Befestigung (pro Paar oder in einem Stück)	572,71 €
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
höhen- , breiten- und winkelverstellbare Armlehnen	365,66 €
<u>Positionierung</u>	
Kopfstütze (höhen-, tiefen- und winkelverstellbar)	251,80 €
verstellbare Kopf-Nackenstütze, anatomisches Modell, progressiv anpassbar	600,54 €
Bandsystem für eine anatomische Kopf und Nackenstütze (nur kumulierbar mit einer verstellbaren Kopf-Nackenstütze, anatomisches Modell)	473,15 €
Seitenpelotte für das Rückenteil - pro Paar	249,72 €
Beckenstützen/Beckenpelotten abnehmbar - pro Paar (Soutien pelvien escamotable)	425,55 €
Tisch oder halber Tisch	377,45 €
<u>Sicherheit</u>	
Sicherheitsgurt	77,28 €
4- oder 5-Punktweste oder H-Weste mit oder ohne Reisverschluss oder Verschluss mit Bändern	182,54 €
Sitzhose	182,32 €
Fersenstopper oder Fersenband - pro Stück	12,92 €
Fußschale - pro Stück	43,03 €
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
/	/
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
Montageadapter für Untergestell oder Rollstuhl	510,20 €

20. Sitzuntergestell für Sitzschale

	Zuschuss
<u>Untere Gliedmaßen</u>	
°Beinstütze (mechanisch-einstellbar in der Länge und Neigung bis zur Horizontalen) - pro Stück	134,40 €
°Komfortbeinstütze (mechanisch – einstellbar in der Länge) - pro Stück	155,15 €
°einteilige Beinstütze (mechanisch-einstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	292,76 €
°einteilige Beinstütze mit Seitenteilen (mechanisch-verstellbar in Länge und Winkel bis Horizontale)	270,25 €
Fußbrett winkelverstellbar - pro Paar oder einteilig	205,56 €
<u>Obere Gliedmaßen</u>	
/	/
<u>Positionierung</u>	
Tisch oder halber Tisch	207,13 €
<u>Sicherheit</u>	
/	/
<u>Fahrweise/Antrieb/Fortbewegung</u>	
/	/
<u>Spezifische Anpassungen</u>	
/	/

Zusammengestellt von:



Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Vennbahnstraße 4/4
4780 ST.VITH



Tel.: 080/22.91.11

Fax: 080/22.90.98



Webseite: www.selbstbestimmt.be



Inhalt/Layout: Marvin SOUREN, Fachbereichsleiter KJE
Iris MALMENDIER, Ergotherapeutin
Lara CLASSEN, Ergotherapeutin
Andrea SCHIFFLERS, Sachbeauftragte